

Fachbereich 12: Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Dr. B. Johanna Funck (Universität Bremen)

und

Dr. Markus Ciesielski (Universität Duisburg-Essen)

**Bildungsrechte und Schulbildung für geflüchtete Kinder und
Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen –
Verfügbarkeit und Zugänglichkeit in den Bundesländern.
Forschungsbericht zur BiSKE-Studie**

*The Right to Education and Schooling for Refugee Children and Adolescents in Reception Centers:
Availability and Accessibility in the German Federal States. A Research Report on the BiSKE Study*

21. November 2025

**Universität Bremen. Fachbereich 12. Arbeitsbereich Bildung in der Migrationsgesellschaft / Inter-
kulturelle Bildung.**

AbIM-Arbeitspapier 2/2025

DOI: <https://doi.org/10.26092/elib/4985>

Kontakt:

Dr. B. Johanna Funck

Postfach 330440

DE-28334 Bremen

funck@uni-bremen.de

Die Arbeitspapiere des Arbeitsbereichs Bildung in der Migrationsgesellschaft/ Interkulturelle Bildung werden von Prof. Dr. Yasemin Karakaşoğlu herausgegeben. Das Copyright verbleibt bei den Autoren und Autorinnen. Jedes Arbeitspapier durchläuft ein internes Peer-Reviewing mit mindestens zwei Kommentatoren bzw. Kommentatorinnen.

Kontakt: iboffice@uni-bremen.de

Zitierhinweis:

Funck, Johanna; Ciesielski, Markus (2025). Bildungsrechte und Schulbildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen – Verfügbarkeit und Zugänglichkeit in den Bundesländern. Forschungsbericht zur BiSKE-Studie. Universität Bremen. Fachbereich 12. Arbeitsbereich Bildung in der Migrationsgesellschaft. AbIM-Arbeitspapier 2/2025. <https://doi.org/10.26092/elib/4985>.

Schlagworte: Geflüchtete Kinder und Jugendliche, Erstaufnahmeeinrichtung, Recht auf Bildung, Schulzugang, Bildungsangebote

Keywords: Refugee Children and Adolescents, Reception Centre, Right to Education, Access to School, Educational Programs, Germany

Abstract (Deutsch)

Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung von Anfang an – auch wenn sie mit ihren Eltern zunächst in Aufnahmeeinrichtungen leben. Wie dieses Recht realisiert wird, ist Gegenstand des vorgelegten Forschungsberichts der Studie „Bildungsrechte und Schule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen“ (BiSKE), die von Johanna Funck (Arbeitsbereich Bildung in der Migrationsgesellschaft, Universität Bremen) und Markus Ciesielski (Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg-Essen) durchgeführt wurde.

Anliegen der Studie und Untersuchungsfragen: Die BiSKE-Studie liefert erstmals einen bundesweiten und bundesländerdifferenzierenden Überblick zur Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von schulischer Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in der Anfangszeit nach ihrer Ankunft in Deutschland. Ziel des hier vorgelegten Forschungsberichts ist es, diese Erkenntnisse möglichst zeitnah Politik, Praxis und Wissenschaft zur Verfügung zu stellen – weitere vertiefende Forschung und Analysen sind erforderlich. Es wird untersucht, welche Bildungsangebote in den Aufnahmeeinrichtungen aller Bundesländer für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter von 6-18 Jahren verfügbar sind und inwiefern der Zugang verzögert oder beschränkt ist.

Zeitraumen und methodische Umsetzung: Im Zeitraum November 2024 bis Mai 2025 wurden bundesweit 203 Aufnahmeeinrichtungen ermittelt, in denen Kinder und Jugendliche im Schulalter untergebracht wurden, und mittels eines standardisierten Fragebogens im Hinblick auf ihr Bildungsangebot befragt. Bei der Hälfte konnten die Informationen über telefonische oder schriftliche Direktbefragungen der Einrichtungen selbst eingeholt werden, bei den anderen gelang dies über die Befragung übergeordneter Fachebenen oder Pressestellen. Damit ist erstmals eine standardisierte Vollerhebung aller bundesdeutschen Aufnahmeeinrichtungen gelungen, die eine Momentaufnahme der Bildungssituation liefert.

Zentrale Ergebnisse: Bei 19 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen (n=38) gab es keine Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter, obwohl zumindest in der Hälfte der Einrichtungen ohne Bildungsangebot Kinder und Jugendliche über mehrere Monate untergebracht waren. Bei 41 Prozent der Einrichtungen (n=83) war ein Zugang zur Regelschule möglich, allerdings meist mit Wartezeiten oder ein Regelschulzugang war nur für bestimmte Altersgruppen oder unter bestimmten Bedingungen möglich, während andere schulalternative, meist einrichtungsinterne Bildungsmaßnahmen oder Deutschkurse erhielten. Bei 40 Prozent der Einrichtungen (n=82) wurden *allen* Kindern und Jugendlichen schulalternative Bildungsmaßnahmen angeboten, die in ihrer Qualität stark variierten (Stundenumfang, Unterrichtsinhalte, Ausbildung des Personals) sowie auch teilweise mit Wartezeiten verbunden waren. Die Bereitstellung und Qualität von Bildung in Aufnahmeeinrichtungen ist in Bundesländern mit inklusiven Schulpflichtregelungen tendenziell weniger prekär als in denjenigen Bundesländern, die Ausschlüsse von der Schulpflicht für asylsuchende Kinder und Jugendliche für 6 Monate oder für die Dauer ihres Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung vorsehen.

Fazit: Mangels eines schnellen Zugangs zu qualitativ hochwertigen Bildungsangeboten stellt eine längere Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen ein Risiko für ihren formalen Bildungserwerb dar. Flucht führt zu Lücken in der Bildungsbiographie – und zwar nicht nur auf dem Weg nach Deutschland, sondern auch hier. Die Anpassung von Schulpflichtregeln zugunsten einer inklusiveren Gestaltung ist zwar nicht die einzige, aber eine relevante Stellschraube für die Sicherstellung des Rechts auf Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche. Die Verankerung einer Schulpflicht auf Landesebene, die Asylsuchende nicht ausschließt, führt zu einer stärkeren Verpflichtung der Landesbehörden, qualitativ hochwertige schulische Bildung für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen bereitzustellen und in diese angemessen finanziell, materiell und personell zu investieren.

Abstract (English)

All children have a right to education from the very beginning – even if they initially live with their parents in reception centres. How this right is realised is the subject of the research report presented in the study ‘Educational Rights and Schooling for Refugee Children and Adolescents in Reception Centres’ (BiSKE), which was conducted by B. Johanna Funck (Department of Education in the Migration Society, University of Bremen) and Markus Ciesielski (Institute for Development and Peace, University of Duisburg-Essen).

Purpose of the study and research questions: The BiSKE study provides the first nationwide overview, differentiated by federal state, of the availability and accessibility of school education for refugee children and young people in the initial period after their arrival in Germany. The aim of this research report is to make these findings available to policymakers, practitioners and scientific community as quickly as possible – further in-depth research and analysis are required. The study examines what educational opportunities are available across reception centres across all federal states for school-aged children and adolescents (6-18 years) and to what extent access is delayed or restricted.

Time frame and methodological implementation: Between November 2024 and May 2025, 203 reception centres across Germany were identified where school-age children and young people were accommodated, and a standardised questionnaire was used to survey them about their educational provision. In half of the cases, the information was obtained through direct telephone or written surveys of the facilities themselves, while in the other cases it was obtained through surveys of higher-level specialist departments or press offices. This is the first time that a standardised, comprehensive survey of all reception centres in Germany has been carried out, providing a snapshot of the educational situation.

Key findings: 19 percent of the reception centres (n=38) did not offer any educational programmes for school-age children and adolescents, even though at least half of these centres accommodated them for several months. In 41 percent of the centres (n=83), access to public schools was possible, but usually with waiting times, or access to public schools was only possible for certain age groups or under certain conditions, while others received alternative educational measures or German courses, mostly within the centres. In 40 percent of the centres (n=82), all children and adolescents were offered alternative educational measures, which varied greatly in quality (in terms of hours, content, and staff qualification) and were sometimes associated with waiting times. The provision and quality of education in reception facilities tends to be less precarious in federal states with inclusive compulsory schooling regulations than in those federal states that exclude asylum-seeking children and adolescents from compulsory schooling for six months or for the entire duration of their stay in a reception centre.

Conclusion: Due to the lack of rapid access to high-quality educational provision, prolonged stays in reception centres pose a risk to the formal educational development of children and adolescents. Forced migration creates gaps in educational biographies—not only along the journey to Germany, but also within Germany itself. Adjusting compulsory schooling rules in favour of a more inclusive approach is not the only, but it is a relevant lever for ensuring the right to education for refugee children and young people. The establishment of compulsory schooling at the federal-state level that does not exclude asylum seekers increases the responsibility of state authorities to provide high-quality school education for children and adolescents in reception centres and to ensure adequate financial, material, and staffing resources for this purpose.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Bildung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen im Spiegel der interdisziplinären Migrations-, Bildungs-, und Rechtsforschung	9
Ausgangspunkt: Warum Forschung über Bildung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen?	9
Forschungslücke und Fragestellung der BiSKE-Studie.....	11
2. Unterbringung und Bildungsrecht: Rahmenbedingungen zur Bildung für Kinder und Jugendliche in deutschen Aufnahmeeinrichtungen.....	13
2.1 Schutzsuchende Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen – Umfang und Entwicklung	13
2.1.1 Asylersanträge: Kinder und Jugendliche	13
2.1.2 Wohnverpflichtungen für Familien mit Kindern in Aufnahmeeinrichtungen	15
2.2 Vom Universalrecht auf Bildung, über EU-Vorschriften zu Schulpflicht-Regelungen in den Landesschulgesetzen.....	17
2.2.1. Kinderrecht auf Bildung.....	17
2.2.2. EU-Aufnahme-Richtlinie	18
2.2.3. Recht auf Bildung im Grundgesetz und landesspezifische Schulpflichtregeln.....	20
3. Forschungsdesign	21
3.1 Einbezug aller Aufnahmeeinrichtungen: Vollerhebung als Untersuchungsziel mittels telefonischer Befragungen	21
3.2 Methodisches Vorgehen und Verlauf der Datenerhebung	22
3.2.1 Wie viele Aufnahmeeinrichtungen gibt es? – Ermittlung der Grundgesamtheit.....	22
3.2.2 Welche Bildungsangebote gibt es? - Einholen von Informationen als mehrstufiges Verfahren.....	23
3.2.3 Standardisierter Fragebogen als Erhebungsinstrument und Verlauf der Befragung.....	24
3.3 Dokumentation und Aufbereitung der Daten	26
3.4 Datenauswertung: Triangulation unterschiedlicher Methoden	26
3.5 Anmerkungen zur Reliabilität und Aussagekraft der erhobenen Daten	27
3.5.1 Vollerhebung im Untersuchungszeitraum November 2024 bis Mai 2025.....	27
3.5.2 Aussagekraft und Qualität der Informationen zum Bildungsangebot	28
4. Anzahl und Charakteristika von Aufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern	30
4.1. Anzahl von Aufnahmeeinrichtungen.....	30
4.2. Aufenthaltsdauer und Einrichtungsarten.....	31
4.3. Größe und Belegung.....	33
4.4. Betreiber der Einrichtungen	34
5. Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter in deutschen Aufnahmeeinrichtungen	35

5.1.	Verfügbarkeit und Zugänglichkeit: Typisierung von Bildungsangeboten.....	36
5.2.	Überblick zu den Bildungsangeboten in deutschen Aufnahmeeinrichtungen.....	38
5.3.	Aufnahmeeinrichtungen mit Regelschulangebot.....	39
5.3.1.	Verfügbarkeit des Regelschulangebots: Altersgruppen und Ausnahmen	39
5.3.2.	Verfügbarkeit und Zugänglichkeit eines Regelschulangebots in den Bundesländern	41
5.3.3.	Wartezeit als Zugangshindernis für den Besuch einer allgemeinbildenden Schule	44
5.3.4.	Rolle der Merkmale Aufenthaltsstatus und Behinderung für den Schulzugang	44
5.4.	Aufnahmeeinrichtungen mit schulbezogener Bildungsmaßnahme.....	45
5.4.1.	Varianten schulbezogener Bildungsmaßnahmen nach Bundesland	46
5.4.2.	Weitere Merkmale: Ort, Einteilung in Lerngruppen, Stundenanzahl und Bildungszertifikate.....	47
5.4.3.	Wartezeit als Zugangshindernis	49
5.4.4.	Rolle der Merkmale Aufenthaltsstatus und Behinderung für die Inanspruchnahme einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme.....	51
5.5.	Aufnahmeeinrichtungen mit Deutschkursangebot für Kinder und Jugendliche.....	51
5.6.	Aufnahmeeinrichtungen ohne Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche	53
6.	Analyse von Bildungsangeboten nach Einrichtungstyp und Schulpflichtgruppe	54
6.1.	Überblick: Bildungsangebote nach Einrichtungstyp.....	54
6.2.	Überblick: Bildungsangebote und Schulpflichtgruppe (mit und ohne Einschränkungen für Asylsuchende)	55
7.	Fazit zur Bildungssituation für Kinder und Jugendlichen in deutschen Aufnahmeeinrichtungen	57
8.	Literatur	63
9.	Anhang.....	67
9.1.	Tabellen	67
9.2.	Infokasten.....	76
9.3.	Fragebogen für die schriftliche Erhebung	79

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Aufnahmeeinrichtungen (n=203) nach maximaler Aufenthaltsdauer.....	32
Abbildung 2: Typisierung der Aufnahmeeinrichtungen (n=203) nach Funktion.....	33
Abbildung 3: Bildungsangebote in 203 deutschen Aufnahmeeinrichtungen im Befragungszeitraum November 2024 bis Mai 2025	39
Abbildung 4: Verfügbarkeit schulischer Bildung in Aufnahmeeinrichtungen für unterschiedliche Altersgruppen und bei Ausnahmen	40
Abbildung 5: Wartezeiten bis zu einem Schulzugang bei Aufnahmeeinrichtungen mit Schulzugangsangebot im allgemeinbildenden Bereich (n=65)	44
Abbildung 6: Aufnahmeeinrichtungen mit schulbezogener Bildungsmaßnahme (n=106) unterteilt in Varianten.....	46
Abbildung 7: Unterrichtsstundenumfang in Aufnahmeeinrichtungen mit schulbezogener Bildungsmaßnahme (n=106)	48
Abbildung 8: Wartezeit bis zur Inanspruchnahme einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme (n=107)	50
Abbildung 9: Aufenthaltsdauer für Familien in Einrichtungen ohne Bildungsangebot (n=38)	53
Abbildung 10: Bildungsangebote in Aufnahmeeinrichtungen nach Einrichtungstyp	55
Abbildung 11: Bildungsangebote in Aufnahmeeinrichtungen nach Schulpflichtgruppe A-D	56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Asylerstanträge in Deutschland zwischen 2015 und 2024 und Anteile Minderjähriger	14
Tabelle 2: Einschränkungen in der Schulpflicht für Asylsuchende in Bundesländern und Übereinstimmung mit EU-Aufnahme-Richtlinie.....	21
Tabelle 3: Zeitraum der Datenerhebung in unterschiedlichen Bundesländern.....	28
Tabelle 4: Übersicht über Auskunftsgebende	29
Tabelle 5: Anzahl der Aufnahmeeinrichtungen im Bundesgebiet.....	30
Tabelle 6: Einrichtungsbetreiber	35
Tabelle 7: Aufnahmeeinrichtungen (n=83) mit Regelschulangebot nach Bildungsstufen und Bundesland im Befragungszeitraum Nov 2024 – Mai 2025	41
Tabelle 8: Asylerstanträge im Jahr 2024 nach Bundesland.....	67
Tabelle 9: Asylerstanträge im Jahr 2024 differenziert nach Bundesland und Altersgruppen 0-18 und 6- 18 Jahren (absolute Werte und Anteile an allen Anträgen in Prozent)	67
Tabelle 10: Maximale Dauer der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung von Personen im Asylverfahren differenziert nach Aufenthaltsgruppe	68
Tabelle 11: Anzahl der Aufnahmeeinrichtungen nach maximaler Aufenthaltsdauer in den Bundesländern	68
Tabelle 12: Aufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern unterteilt nach Funktion	69
Tabelle 13: Funktion und Aufenthaltsdauer der Aufenthaltseinrichtungen.....	70
Tabelle 14: Platzkapazitäten in Aufnahmeeinrichtungen	71
Tabelle 15: Aufnahmeeinrichtungen (n=83) mit Regelschulbesuchsangebot nach Bildungsstufen und Bundesland im Befragungszeitraum Nov 2024 – Mai 2025	72
Tabelle 16: Aufnahmeeinrichtungen mit Regelschulangebot in allgemeinbildenden Schulen nach Bundesland im Befragungszeitraum Nov 2024 - Mai 2025.....	72
Tabelle 17: Wartezeiten bis zum Schulzugang (allgemeinbildender Bereich)	73

Tabelle 18: Aufnahmeeinrichtungen mit Varianten schulbezogener Bildungsmaßnahmen in den Bundesländern	73
Tabelle 19: Anzahl der Einrichtungen in den Bundesländern nach wöchentlichen Unterrichtsstunden (45 Minuten) pro Kind	74
Tabelle 20: Stundenanzahl gemäß Variante der schulbezogenen Bildungsmaßnahmen	75
Tabelle 21: Wartezeit bis zur Inanspruchnahme einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme	75
Tabelle 22: Aufnahmeeinrichtungen mit Deutschkursangebot nach Bundesland	76

1. Einleitung: Bildung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen im Spiegel der interdisziplinären Migrations-, Bildungs-, und Rechtsforschung¹

Die Zahl der Menschen, die laut dem UNHCR gewaltsam vertrieben wurden, erreichte im Jahr 2024 mit weltweit mehr als 122 Millionen Menschen einen neuen traurigen Höhepunkt. Dazu zählen im eigenen Land Vertriebene und in andere Länder Geflüchtete. Letztere leben meist in Nachbarländern und selten in europäischen Ländern (UNHCR, 2025c).² 40 Prozent davon sind Kinder und Jugendliche. Entgegen des globalen Trends sinken die Zahlen der Asylerstanträge in Deutschland derzeit deutlich (UNHCR, 2025b).

Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht besonders vulnerabel – etwa beim Zugang zu formaler Bildung. So sei die „Wahrscheinlichkeit, dass Kinder auf der Flucht nicht in die Schule gehen können, [...] fünf Mal höher als im globalen Durchschnitt“ (UNHCR, 2025a). Je älter sie werden, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit für einen Schulbesuch.

Vor diesem Hintergrund wird in der vorgestellten Studie die Frage gestellt, wie und wann geflüchtete Kinder und Jugendliche im Bundesgebiet Zugang zu Bildung erhalten. Der Fokus liegt auf (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen, die in den Bundesländern unterschiedlich betitelt werden, und in denen Geflüchtete in der Anfangszeit häufig leben.³ Bisher fehlt es an einem systematischen ländervergleichenden Überblick, wie in diesen Einrichtungen das Recht auf Bildung für Kinder und Jugendliche im Schulalter verwirklicht wird.

Ausgangspunkt: Warum Forschung über Bildung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen?

Im menschenrechtlichen Fokus geht es bei Bildung um die Würde des Menschen und Kindes, um Persönlichkeitsentwicklung, um die Stärkung des sozialen Miteinanders und der sozialen Teilhabe, um die Verwirklichung von Menschenrechten⁴ und den Erhalt des (internationalen) sozialen Friedens. Im nationalstaatlichen Verständnis und vor dem Hintergrund integrationspolitischer Erwägungen wird Bildung politisch aber auch als eine „Integrationstechnologie“ (Böhmer, 2016) beworben. Dies wird z.B. mit Slogans und bundesministerialen Programmen zum Ausdruck gebracht wie „Integration durch Bildung“ (BMBFSFJ, 2023; KMK, 2016). Bildung erscheint in diesem verkürzten Verständnis nicht als Selbstzweck und Menschenrecht, sondern wird überlagert von Nützlichkeits Erwägungen und damit

¹ Wir Autor:innen bedanken uns herzlich bei Usama Ibrahim-Kind (UNICEF Deutschland) für die konstruktive und inspirierende Zusammenarbeit sowie bei Dr. Dita Vogel und Prof. Dr. Yasemin Karakaşoğlu (Universität Bremen) für das sorgfältige Review und die unterstützenden Hinweise sowie bei Vanessa Pohlmann (Universität Duisburg-Essen) für die Korrekturen.

² Wurden 2011 noch 40 Millionen Vertriebene weltweit gezählt, hat sich die Anzahl im Jahr 2024 verdreifacht. Fast 60 Prozent aller Vertriebenen bleiben als sog. Binnenvertriebene innerhalb ihres Landes. Die restlichen 40 Prozent flüchten vor allem in Nachbarländer. Verhältnismäßig wenige der Vertriebenen flüchten in europäische Staaten. Der UNHCR listet die Anzahl in unterschiedlichen Kategorien von Vertriebenen auf. Die mit Abstand größte Gruppe machen stets die „internally displaced persons“ aus, gefolgt von „refugees under UNHCR’s mandate“. Geringere Anteile machen die Gruppen „Palestine refugees under UNRWA’s mandate“, „Other people in need of international protection“ und „Asylum-seekers“ aus (UNHCR, 2025b, S. 4).

³ Die konkreten Bezeichnungen variieren in den Bundesländern, Details hierzu siehe Abschnitt 4. Zur Vereinfachung wird in der Studie einheitlich der Begriff „Aufnahmeeinrichtung“ verwendet, so wie dieser auch im Asylgesetz genutzt wird (siehe §5; §§44-49 AsylG).

⁴ Dies ist verbunden mit Bildung über, durch und für Menschenrechte, also: Menschenrechtsbildung (Fritzsche, 2021).

zum Werkzeug politischer Ziele (Freund, 2024, S. 147). Diese Auffassung erweist sich etwa dann als problematisch, wenn Bildung auf ein Instrument der Fachkräftegewinnung reduziert wird.

Sowohl die menschenrechtliche als auch die verkürzte integrationspolitische Begründung (Bildung als universales Recht, Bildung zum Zwecke der Integration) haben eines gemeinsam, sie setzen voraus, dass Bildung, verstanden als qualitativ hochwertige schulische Bildung für alle verfügbar und zugänglich ist – einschließlich derjenigen, die aus unterschiedlichen Gründen und über verschiedene Wege neu migriert sind.

Einige qualitative und quantitative Studien, die die Situation ab Mitte der 2010er Jahre in den Blick nehmen, haben aufgezeigt, dass es beim Schulzugang und der schulischen Bildungsteilnahme für neu migrierte Kinder und Jugendliche⁵ zu Problemen kommt. Zugleich ist jedoch auch festzustellen, dass es an verlässlichen Daten in den Bundesländern fehlt (El-Mafaalani et al., 2021; El-Mafaalani & Massumi, 2019). Es bleibt weitgehend unklar, wann neu migrierte Kinder und Jugendliche faktisch eine Schule besuchen oder wie lange sie auf einen Schulbesuch warten (müssen). Als besonders prekär wird die Bildungsteilnahme für Geflüchtete bewertet (Funck, 2024; Klaus & Millies, 2017; Massumi, 2019; Maurice & Will, 2021; Pavone, 2015). Mitunter werden monatelange – in extremen Fällen auch jahrelange – Wartezeiten auf einen Schulbesuch verzeichnet. In der quantitativen ReGES-Studie wurden in 5 Bundesländern ca. 2400 Jugendliche im Alter von 14 bis 16 und 1.500 Eltern befragt, die zwischen 2014 und 2018 nach Deutschland migriert sind. Die Studie konstatiert, dass die Jugendlichen nach ihrer Ankunft in Deutschland durchschnittlich 7,1 Monate auf einen Schulplatz warteten. Hinzu kommen durchschnittlich 10,2 Monate Fluchtzeit, währenddessen von einer Schulexklusion auszugehen ist (Maurice & Will, 2021, S. 10).⁶ Zudem zeigen Studien auf, dass Bildung für Geflüchtete häufiger in außerschulischen Sondersystemen oder separierten Bildungssettings innerhalb von Schulen stattfindet. Seltener werden Platzierungen an hochqualifizierenden Schulformen registriert (Emmerich et al., 2020; Paiva Lareiro, 2019).

Als besonders prekär erweist sich die Bildungssituation für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen (§44 Asylgesetz). Aufnahmeeinrichtungen, die von den Ländern geschaffen und unterhalten werden müssen, wurden ursprünglich mit dem Ziel einer möglichst *kurzen* Erstunterbringung und Erstversorgung von Asylsuchenden konzipiert (Méndez de Vigo & Gerbig, 2020). Seit 2015 jedoch habe sich dieses „Selbstverständnis der Einrichtungen von der Aufnahme hin zu einem Rückkehrmanagement verändert“ (ebd.), was sich unter anderem in einer verlängerten Dauer der Wohnverpflichtung sowie Verteilung auf unterschiedliche Einrichtungen gemäß der jeweiligen ‚Bleibeperspektive‘ ausdrückt (siehe hierzu Abschnitt 2.1.2). Die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen habe „massive Auswirkungen auf die Rechte und die Lebenswirklichkeit betroffener Kinder“ (ebd.). Die Kritik betrifft sowohl Verstöße gegen das Recht auf angemessene Lebensbedingungen⁷ (Art. 27 UN-

⁵ Die Bezeichnung „neu migrierte Kinder und Jugendliche“ umfasst nicht nur diejenigen, die nach Deutschland geflüchtet sind, sondern darüber hinaus auch alle, die auf anderen Wegen – mit oder ohne Sorgeberechtigte – nach Deutschland migriert sind oder von diesen nachgeholt wurden, etwa im Rahmen der EU-Freizügigkeit oder als Nicht-EU-Staatsangehörige, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses neu nach Deutschland gekommen sind. Für eine differenzierte kritische begriffliche Auseinandersetzung siehe z.B. Massumi, 2019, S. 43-37.

⁶ In einer aktuellen Auswertung wird zudem ein negativer Einfluss von langen Wartezeiten bis zu einem Bildungszugang auf den Erwerb der deutschen Sprache aufgezeigt. Ebenso negative Auswirkungen haben ein ungesicherter Aufenthaltsstatus und eine separierte Beschulung (Winkler & Carwehl, 2025).

⁷ Dazu zählt z.B. eine angemessene Gesundheitsversorgung, ausreichend Wohnraum, Schutz vor Gewalt, Teilhabe am sozialen Leben und Freizeitmöglichkeiten.

Kinderrechtskonvention) als auch das Recht auf Bildung (Art. 28 und 29 UN-KRK). Aus der Forschung gibt es Hinweise darauf, dass der Besuch einer regulären Schule nicht notwendigerweise vorgesehen ist oder umgesetzt wird sowie einrichtungsinterne Bildungsangebote – sofern sie in Einrichtungen als Alternative zu einem Schulbesuch überhaupt bestehen⁸ – weit hinter den qualitativen wie quantitativen Ansprüchen des Rechts auf Bildung zurückstehen (Alexandropoulou et al., 2016; Funck, 2024; Oghalai et al., 2022; Wrase & Haschemi Yekani, 2019).

Ein zentrales Problem könnte darin liegen, dass zahlreiche Bundesländer Sonderregeln für die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen festlegen bzw. sie für bestimmte Zeiträume von der Schulpflicht exkludieren (siehe Abschnitt 2.2.3). Zwar gilt das Recht auf einen Schulbesuch auch dann, wenn keine Pflicht zu diesem besteht. Jedoch zeigten Studien bereits, dass trotz des rechtlichen Anspruchs die Schulpflicht eine dominante handlungsleitende Maxime darstellt und zur interpretativen Entscheidungsgrundlage wird (Funck, 2024; Funck et al., 2015).

Im föderalistischen System der Bundesrepublik gibt es große Spielräume für die Länder und Kommunen, was die Unterbringung von Geflüchteten anbelangt. Zudem können auch die Rahmenbedingungen der Einrichtungen innerhalb eines Bundeslandes oder Bezirks unterschiedlich sein. Hinzukommt, dass nicht nur jedes Bundesland eigene Schulpflichtregeln hat, sondern auch ein eigenes Bildungssystem mit unterschiedlichen Schulformtypen (Edelstein, 2023). Die Frage ist, wie Unterbringungsmodalitäten, Schulpflichtregeln und Beschulungspraktiken in unterschiedlichen Bundesländern zusammenwirken und wie sich dies auf den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen auswirkt.

Solche Analysen wären nicht nur notwendig, um Licht ins Dunkel der Bildungssituation für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen zu bringen und Veränderungsbedarfe systematisch aufzuzeigen. Sie sind auch gesellschaftspolitisch dringlich. Die vergleichende Forschung zeigt Konfliktpotentiale, die aus einer länger anhaltenden Diskrepanz von nicht verwirklichten Normen erwachsen können (Israël, 2020; Vestena, 2022). Nicht verwirklichte Rechte bergen ein Konflikt- und Polarisierungspotential, das sich offen oder privat, individuell oder kollektiv manifestieren kann (Ciesielski, 2019, 2025; Hormaza Jimenez & Ciesielski, 2021; Mau et al., 2024). Insofern ist die Auseinandersetzung mit nicht verwirklichten Rechten auch im Sinne eines vorausschauenden gesellschaftspolitischen Konfliktmanagements dringend erforderlich.

Forschungslücke und Fragestellung der BiSKE-Studie

Bisher liegen zwei Erhebungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte vor, in denen die Kultusministerien nach dem Schulzugang für geflüchtete Kinder befragt wurden. Parallel zur der hier vorgelegten BiSKE-Studie erarbeitete das Deutsche Kinderhilfswerk auf Basis von kleinen Anfragen an die Landesministerien im Zeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 einen Länderüberblick zur Bildungssituation für geflüchtete Kinder und Jugendliche. In Bezug auf die Situation in Aufnahmeeinrichtungen wird daraus deutlich, dass Kinder und Jugendliche durchschnittlich bis zu 5,5 Monaten (z.B. in Hamburg) in diesen

⁸ Aus einer Untersuchung von UNICEF aus dem Jahr 2017, in der 59 Aufnahmeeinrichtungen zwischen November 2015 und Februar 2016 befragt wurden (Lewek & Naber, 2017, S. 10), geht hervor, dass nur bei knapp einem Drittel, die Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung eine reguläre Schule, bzw. die Willkommensklasse einer regulären Schule, besuchten. Etwa die Hälfte bot eine schulalternative Bildungsmaßnahme oder einen Sprachkurs an. Jedoch wurden einem Fünftel der Kinder und Jugendlichen im Schulalter weder ein Ersatzbildungsangebot noch ein Sprachkurs angeboten (ebd., S. 41).

leben, jedoch fehlen aus vielen Bundesländern verlässliche Daten zur Aufenthaltsdauer (Stegemann, 2025, S. 4). Ebenso deuten sich Varianzen in Bezug auf die Bereitstellung von Bildungsangeboten in den Bundesländern an, jedoch fehlen auch diesbezüglich aus einigen Bundesländern Angaben (ebd., S. 7). Insgesamt basieren die Auskünfte in der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks auf Aussagen von übergeordneten Ebenen und erfassen nicht unbedingt Eindrücke aus den Einrichtungen selbst. Insofern gibt es bisher „keine Erhebungen und auch kein zentrales Monitoring-System, um valide feststellen zu können, wie die Bundesländer bezüglich des Schulbesuchs von Kindern im schulpflichtigen Alter in Aufnahmeeinrichtungen tatsächlich verfahren“ (Wrase & Haschemi Yekani, 2019, S. 62).

Vor dem Hintergrund der angesprochenen Problematik soll mit der BiSKE-Studie eine möglichst weitreichende empirische Analyse der aktuellen Lage der Bildung von geflüchteten Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen unternommen werden. Diese verortet sich an der Schnittstelle von Bildungs- und Migrationsforschung. Für die Gruppe der schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter bearbeitet die BiSKE-Studie die Frage, wie diese ihren Rechtsanspruch auf Bildung geltend machen kann und ab wann, in welcher Form und Qualität Bildung zuteil wird.

Um die Forschungsfrage zu beantworten, musste zunächst geklärt werden, wie viele dieser Aufnahmeeinrichtungen es in der Bundesrepublik gibt. Einen Anhaltspunkt bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das zwar einen Überblick über die behördlichen Außenstellen in den verschiedenen Bundesländern im Internet veröffentlicht, jedoch über keine zentrale Übersicht zu allen Aufnahmeeinrichtungen im Bundesgebiet verfügt.⁹ Dabei muss berücksichtigt werden, dass für die Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten die Länder verantwortlich sind (§44 AsylG). Insofern musste die Frage nach der Zahl der Aufnahmeeinrichtungen als zusätzliche vorgelagerte Forschungsfrage in die Studie integriert werden. Die BiSKE-Studie ersetzt kein Monitoring über die Aufnahmelandschaft in Deutschland. Sie vermittelt eine Momentaufnahme einer sich stetig wandelnden Landschaft von Aufnahmeeinrichtungen. Nähere Reflektionen hierzu finden sich im Abschnitt 3 zum Forschungsdesign.

Die hier genannten Forschungslücken adressiert die vorliegende Studie. Die von Johanna Funck (Universität Bremen) und Markus Ciesielski (Universität Duisburg-Essen)¹⁰ durchgeführte Studie „Bildungsrechte und Schule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen“ – abgekürzt BiSKE – beabsichtigt eine bundesweite und bundesländerdifferenzierende Analyse zum Bildungszugang und -angebot für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen. Wie im Abschnitt 3 zum Forschungsdesign umfassend erläutert wird, wurde eine Vollerhebung der Aufnahmeeinrichtungen im Bundesgebiet angestrebt und weitgehend realisiert. Nicht angestrebt war eine Erhebung zur Versorgung unbegleiteter Minderjähriger nach ihrer Ankunft mit Bildungsangeboten in Einrichtungen.¹¹

Dabei sind die leitenden Forschungsfragen am Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen orientiert. Dieses umfasst die Regelschule, ebenso wie unterschiedliche Formen

⁹ Der Link findet sich hier: <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html>. Auf Anfrage teilte das BAMF im Februar 2025 mit, dass dieses zwar über ein Register der behördlichen Außenstellen, nicht jedoch über eine zentrale Übersicht oder Liste aller Aufnahmeeinrichtungen in der Bundesrepublik verfügt.

¹⁰ Ab Dezember 2025 Professor für Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Sozialpolitik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.

¹¹ Schon während der Planung der BiSKE-Studie wurde aus forschungspragmatischen Gründen die Absicht verworfen, auch Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete einzubeziehen, da die Bundesländer in Bezug auf die Inobhutnahme unterschiedlich verfahren. Eine solche bundesweite Erhebung wäre jedoch hochrelevant.

schulbezogener Bildungsmaßnahmen sowie Deutschkurse zum Spracherwerb (siehe Abschnitt 5). Wird Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen keine Bildungsoption angeboten, so sprechen wir vom Problem nicht vorhandener Bildungsangebote.

Die *erste Forschungsfrage* der BiSKE-Studie betrifft die Frage nach der Verfügbarkeit von Bildungsangeboten und lautet:

Welche Bildungsangebote sind für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter von 6-18 Jahren in den Aufnahmeeinrichtungen (§44 Asylgesetz) verfügbar?

Jedoch reicht alleine die Verfügbarkeit als Zugang zum Menschenrecht auf Bildung nicht aus (Ciesielski, 2025, S. 122). Aus der Perspektive der Chancengleichheit ist neben der Verfügbarkeit mindestens auch die Zugänglichkeit zu untersuchen. Darum lautet die *zweite Forschungsfrage* der BiSKE-Studie:

Welchen Voraussetzungen müssen Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter von 6-18 Jahren in den Aufnahmeeinrichtungen (§44 Asylgesetz) genügen, um das verfügbare Bildungsangebot in Anspruch nehmen zu können?

Ziel ist eine analytisch-vergleichende Bestandsaufnahme, die einerseits eine empirische Analyse der Bildungsangebotsstruktur in der Erstaufnahme vermittelt. Andererseits soll ein Bundesländervergleich ermöglicht und Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen und innerhalb der Bundesländer aufgezeigt werden. Dabei stellt sich auch die Frage, ob und inwiefern sich Schulpflichtregeln auf die Angebotsstruktur auswirken.

2. Unterbringung und Bildungsrecht: Rahmenbedingungen zur Bildung für Kinder und Jugendliche in deutschen Aufnahmeeinrichtungen

In diesem Kapitel stehen Informationen zu den Rahmenbedingungen zur Bildung für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen im Vordergrund. Zunächst wird in Abschnitt 2.1 ein Überblick zur Entwicklung der Anzahl von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen in der letzten Dekade (2.1.1) sowie zu gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen (2.1.2) gegeben. Anschließend wird in Abschnitt 2.2 auf das Universalrecht auf Bildung (2.2.1), EU-rechtliche Regelungen (2.2.2) und Schulpflichtregeln eingegangen (2.2.3). Elf Bundesländer haben Sonderregelungen getroffen, wonach Asylsuchende für bestimmte Zeiträume oder unter bestimmten Bedingungen formal von der Schulpflicht ausgeschlossen werden.

2.1 Schutzsuchende Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen – Umfang und Entwicklung

Im Folgenden wird zunächst die Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die eine Aufnahmeeinrichtung durchlaufen haben, bestimmt, indem die Asylerstantragszahlen im Zeitverlauf und im Bundesländervergleich nach Altersgruppen verglichen werden (2.1.1). Zudem werden Wohnverpflichtungen für Familien in Aufnahmeeinrichtungen thematisiert (2.1.2).

2.1.1 Asylerstanträge: Kinder und Jugendliche

Es gibt keine Statistiken zu Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen, so dass im Folgenden Daten für Asylerstanträge als Indikator verwendet werden. Wie die Asylerstantragszahlen in Deutschland zwischen 2015 und 2024 zeigen (Tabelle 1), bilden diese den globalen Trend des Anstiegs an Vertriebenen nicht ab. Im Kontext des syrischen Bürgerkriegs und weiterer globaler Krisen stellten 2016

mehr Menschen Asylanträge als in den Jahren zuvor – jedoch gingen die Zahlen anschließend deutlich zurück.

Die Anteile von Minderjährigen liegen im betrachteten Zeitraum zwischen einem Drittel und der Hälfte.¹² Wird ausschließlich die Gruppe der Antragsteller:innen im Schulalter von 6 bis unter 18 Jahren fokussiert, machen diese relativ regelmäßig einen Anteil von ca. einem Fünftel an den Asylerntragsteller:innen aus (siehe Tabelle 1). Nichtsdestotrotz variiert die Gesamtzahl geflüchteter Kinder und Jugendlicher erheblich: Die Zahl Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe 6-18 Jahre, um deren Bildungsansprüche es in dieser Studie geht, lag etwa im Jahr 2016 bei über 155 000 sowie im Jahr 2020 bei 18 000. Diese Schwankungen stellen eine zentrale Herausforderung für die Bereitstellung von (mehr oder weniger formalen) Bildungsangeboten dar.

Tabelle 1: Asylernträge in Deutschland zwischen 2015 und 2024 und Anteile Minderjähriger

Jahr	Asyl-Erstantrag (absolute Zahl)	Anteil Minderjähriger (0 bis unter 18 Jahren) an Erstantragsteller:innen (Prozent)	Erstantrag von Altersgruppe 6 bis unter 18 Jahren (absolute Zahl)	Anteil der Altersgruppe 6 bis unter 18 Jahren an Erstantragsteller:innen (Prozent)
2015	441.899	31 %	81.254	18 %
2016	722.370	36 %	155.526	22 %
2017	198.317	45 %	36.844	19 %
2018	161.931	48 %	29.577	18 %
2019	142.509	50 %	25.105	18 %
2020	102.581	54 %	18.254	18 %
2021	148.233	50 %	29.016	20 %
2022	217.774	37 %	36.727	17 %
2023	329.120	32 %	55.163	17 %
2024	229.751	37 %	43.672	19 %

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von BAMF (2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025).

Für diese Studie ist aufgrund des Erhebungszeitraums vor allem das Jahr 2024 mit rund 44.000 Asylerntragsteller:innen im schulrelevanten Alter von 6-18 Jahren relevant (siehe Tabelle 1). Die Hauptherkunftsländer waren im selben Jahr Syrien, Afghanistan, Türkei, Irak, Somalia und Iran. Syrien war während der gesamten letzten Dekade und auch Anfang 2025 (einschließlich April) das Herkunftsland mit den meisten Antragstellenden (BpB, 2025).

Geben Personen ein Asylgesuch auf, wird zunächst mittels des bundesweiten Verteilungssystems „EASY“ (Erstverteilung von Asylbegehrenden) überprüft, welches Bundesland für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Sie werden im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl¹³ auf die Bundesländer verteilt, so dass die finanzstärksten und bevölkerungsreichsten

¹² Dies beinhaltet sowohl Asylanträge von Kindern im Rahmen von Familienasyl als auch einzelne Anträge von Minderjährigen.

¹³ Grundlage für die Verteilung ist der Königsteiner Schlüssel. Dieser orientiert sich am Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl in den Bundesländern und regelt die Verteilung von Geldern und Aufgaben zwischen diesen.

Bundesländer auch die meisten Antragstellenden aufnehmen müssen (siehe Tabelle 8, Anhang 9.1) und größere Kapazitäten zur Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen benötigen.

Das bedeutet auch, dass sich die ca. 44.000 Kinder und Jugendlichen mit Asylerstantrag im schulrelevanten Alter dementsprechend ungleich auf die Bundesländer verteilen (siehe Tabelle 9, Anhang 9.1).¹⁴

Im Vergleich zu 9,483 Millionen Kindern und Jugendlichen, die zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt in Deutschland statistisch erfasst waren, machen asylsuchende Kinder und Jugendliche nur 4 Prozent und damit einen geringen Anteil aus (Statistisches Bundesamt, 2025).

Unter den Bundesländern mit einer relativ geringen absoluten Zahl zu versorgender asylsuchender Kinder und Jugendlicher befinden sich sowohl Bundesländer mit relativ kleiner Fläche als auch überwiegend ländlich geprägte, flächenmäßig große Länder. Während in Ländern wie Bremen, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg jeweils zwischen 448 und 960 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren einen Asylerstantrag stellten, betrifft dies in den bevölkerungsreichen Bundesländern mit vielen Städten jeweils mehrere Tausend Kinder und Jugendliche, an der Spitze Nordrhein-Westfalen mit knapp unter 10.000 (siehe *Tabelle 9*, Anhang 9.1).

Diese Kinder und Jugendlichen wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Für sie stellt sich die Frage, inwiefern sie vom Staat bzw. den Bundesländern mit qualitativ hochwertiger schulischer Bildung versorgt werden.¹⁵

2.1.2 Wohnverpflichtungen für Familien mit Kindern in Aufnahmeeinrichtungen

Kommen Personen, darunter auch Familien mit Kindern, nach Deutschland und geben bei Behörden ein Asylgesuch auf, dann werden sie zunächst für ihre Registrierung an eine entsprechende Aufnahmeeinrichtung im jeweiligen Bundesland verwiesen (§21 Asylgesetz). Für die Aufnahmeeinrichtungen gibt es „keine bundesweit verbindlichen Konzepte. Wie sie bezeichnet werden und welche Verfahrensschritte dort durchgeführt werden, wird zwischen den Bundesländern und dem Bund jeweils für die einzelnen Standorte vereinbart“ (Informationsverbund Asyl und Migration, 2020). Vorgesehen ist für die Aufnahmeeinrichtungen jedenfalls, dass dort sämtliche Schritte des Asylverfahrens abgewickelt werden von der Registrierung, über die ärztliche Untersuchung, die Antragstellung, Anhörung bis zur Entscheidung über einen Asylantrag (ebd.).

Ob die verschiedenen Schritte und das Asylverfahren in dem Bundesland erfolgt, in dem das Asylgesuch aufgegeben wurde, hängt davon ab, ob dieses gemäß des bundesweiten Verteilungssystems EASY zuständig ist (Abschnitt 2.1.1). Zudem kann es auch nach der Zuteilung zu einem Bundesland zu Wechseln zwischen Aufnahmeeinrichtungen bzw. unterschiedlichen Typen von Aufnahmeeinrichtungen kommen. Asylsuchende haben nur in Härtefällen Möglichkeiten, Einfluss auf den Ort ihrer Unterbringung zu nehmen, ansonsten sind sie „Objekte der Verwaltung. Bei der Wahl des Wohnsitzes und der Unterbringungsform haben sie kein Mitspracherecht. Ihre Aufnahme, Verteilung, Zuweisung und

¹⁴ In Tabelle 9 im Anhang 9.1 wird mit Bezug auf das Jahr 2024 weiter differenziert, wie sich die 229.751 Asylerstanträge auf die Bundesländer aufteilen. Zudem werden Minderjährige in zwei Altersgruppen (0-18 Jahre, 6-18 Jahre) unterschieden.

¹⁵ Dies gilt nicht zuletzt auch für die ca. 40.000 Kinder unter 6 Jahren, für die ebenfalls Lösungen gefunden werden müssen, wie ihnen qualitativ pädagogisch hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht werden. Die Bildungs- und Betreuungsangebote für jüngere Kinder sind jedoch nicht der Fokus dieser Studie.

Unterbringung richtet sich allein nach verwaltungsorganisatorischen Erfordernissen, die sich am föderalen Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik orientieren“ (Wendel, 2014, S. 8).

Zudem sind Asylsuchende für bestimmte Zeiträume dazu verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Die Wohnverpflichtung orientiert sich prinzipiell an der Dauer des Asylverfahrens. Hierzu ermöglicht die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linkspartei im Jahr 2025 (Bundesregierung, 2025) die Berechnung der durchschnittlichen Dauer vom Asylgesuch bis zur behördlichen Entscheidung. Im Jahr 2024 beträgt der durchschnittliche Wert 12 Monate, variiert jedoch mitunter stark nach den Herkunftsländern und weiteren Faktoren. Für Antragsteller:innen aus den Hauptherkunftsländern betrug sie im selben Jahr zwischen 9 (Syrien) und 20 Monaten (Iran).

Zudem gibt es auch zeitlich Begrenzungen, d.h. dass auch bei einem noch laufenden Asylverfahren die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung (§47 AsylG) ggf. erlischt.¹⁶ Jedoch wird in Bezug auf die zeitlichen Beschränkungen der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen innerhalb der Gruppe der Asylsuchenden differenziert. Wie in Tabelle 10 (Anhang 9.1) nachvollzogen werden kann, hat sich nicht nur die Dauer der Wohnverpflichtung mehrfach geändert, sondern auch die Gruppierung. Bei der Differenzierung ist das Konstrukt der „Bleibeperspektive“¹⁷ relevant: Für Asylsuchende im Dublin-Verfahren, mit Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ und aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sind längere Wohnverpflichtungszeiten vorgesehen als für diejenigen ohne diese Kategorisierungen. Im Hinblick auf Abschiebungen liegt es nahe, dass diese Bestimmungen einen vereinfachten Behördenzugriff auf die wohnverpflichteten Menschen gewährleisten soll.

Nachdem bis 2016 alle Antragstellenden maximal sechs Monate zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet waren, wurde 2017 die Wohnverpflichtung für Antragstellende mit schlechteren Aussichten auf Erfolg auf 24 Monate bzw. sogar unbefristet bis zur endgültigen Entscheidung verlängert (zur Übersicht siehe Tabelle 10, Anhang 9.1). Diese verlängerte Wohnsitzverpflichtung wurde 2019 für Familien mit minderjährigen Kindern wieder zurückgenommen, so dass für diese im Untersuchungszeitraum – unabhängig von ihrer zugeschriebenen Bleibeperspektive – wieder eine Wohnverpflichtung bis zu maximal sechs Monaten galt (§47 AsylG).

Dass die Begrenzung auf sechs Monate Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche eingeführt wurde, ist auf das Engagement zahlreicher zivilgesellschaftlicher Initiativen und Organisationen zurückzuführen, die sich für den Schutz von Menschen- und Kinderrechten einsetzen. Diese haben z.B. mittels Studien in Aufnahmeeinrichtungen aufgezeigt (Weber et al., 2024) und in Stellungnahmen (Klaus & Millies, 2017; Trebing, 2017; UNICEF, 2017) kritisiert, dass die Rechte von Kindern in diesen Unterkünften oftmals verletzt werden. Menschenwürdige Bedingungen seien „nicht strukturell verankert und werden auch nicht systematisch überprüft“ (UNICEF Deutschland, 2024, S. 75). Daher wird die Reduktion eines Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen und anderen Sammelunterkünften auf ein Minimum empfohlen.

¹⁶ Die Asylsuchenden sollen dann landesintern verteilt (§50 AsylG) und in der Regel einer Gemeinschaftsunterkunft (§53 AsylG) zugewiesen werden.

¹⁷ Die „Bleibeperspektive“ orientiert sich an Schutzquoten. Dabei handelt es sich nicht um einen gesetzlichen Rechtsbegriff, sondern um einen in behördlichen Bestimmungen und politischen Diskussionen genutzten Begriff (Pichl, 2023, S. 505).

2.2 Vom Universalrecht auf Bildung, über EU-Vorschriften zu Schulpflicht-Regelungen in den Landesschulgesetzen

Zentrales Argument gegen die verlängerte Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen waren die starken Einschränkungen des Rechts auf Bildung (Art. 28 und 29 UN-KRK) für Kinder und Jugendliche (BumF, 2017, S. 4). Diesbezüglich wird hervorgehoben, dass in vielen Bundesländern asylsuchende Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt für bestimmte Zeiträume oder solange sie in Aufnahmeeinrichtungen leben, von der Schulpflicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Auseinandersetzung mit dem Bildungsrecht erforderlich, wobei für Deutschland das universale Menschen- bzw. das Kinderrecht auf Bildung (Abschnitt 2.2.1) und EU-rechtliche Regeln (Abschnitt 2.2.2) besonders relevant sind. Neben einer vergleichsweise neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf Bildung werden auch Schulpflichtregeln in den Bundesländern vor dem Hintergrund dieser Normen betrachtet (Abschnitt 2.2.3).

2.2.1. Kinderrecht auf Bildung

Das *Recht auf Bildung* wurde 1948 in Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) aufgenommen, die als „Grundgerüst des internationalen Menschenrechtsschutzes“ (Wrase & Hasehemi Yekani, 2019, S. 35) gilt. Auch wenn die rechtliche Bindung der AEMR selbst umstritten ist, so gilt das nicht für die zahlreichen menschenrechtlichen Abkommen, die auf der AEMR aufbauen. Diese statuieren mehrfach ein Recht auf Bildung, das eindeutig völkerrechtlich bindend ist. Besonders relevante Bezugspunkte sind dabei der 1966 verabschiedete UN-Sozialpakt¹⁸ inklusive des Zusatzprotokolls zum Recht auf Bildung von 1999, die 1989 verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)¹⁹ sowie das 2006 verabschiedete UN-Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-CRPD²⁰).²¹

Die von Deutschland ratifizierten Menschenrechtskonventionen „bilden einen verbindlichen Bestandteil der deutschen Rechtsordnung im Range einfachen Bundesrechts“ (Niendorf & Reitz, 2016, S. 17). Alle staatlichen Organe des Bundes und der Länder müssen die Konventionen beachten, im Konfliktfall schränkt sich die Länderhoheit ein und Bundesrecht steht über dem Landesrecht.

Wenn sich auch Formulierungen unterscheiden und im Hinblick auf die UN-KRK und CPRD in Bezug auf den Gruppenfokus erweitert werden, so geht aus den Abkommen stets hervor, dass die gebotene Bildung die Menschenwürde achten, die individuelle Persönlichkeitsentwicklung fördern, Menschenrechte und Grundfreiheiten, die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt stärken und zum Erhalt des Friedens beitragen soll. Nur dann handelt es sich um die im menschenrechtlichen Sinne beabsichtigte Bildung. Zudem finden sich in allen Abkommen Bestimmungen, dass die Vertragsstaaten allen Menschen eine obligatorische und kostenlose Grund(schul)bildung zur Verfügung stellen und diskriminierungsfrei zugänglich machen müssen, ebenso wie weiterführende allgemeinbildende und berufliche Schulen sowie Hochschulen.

Im UN-Sozialpakt wird zudem betont, dass auch für diejenigen, die im Kindesalter keine Grundschule besucht haben, „grundlegende Bildung“ gefördert werden soll (Art. 13 Abs. 2d UN-Sozialpakt). Das

¹⁸ Art. 13 UN-Sozialpakt, siehe Infokasten 1, Anhang 9.2

¹⁹ Art. 28 und 29 UN-KRK, siehe Infokasten 2, Anhang 9.2

²⁰ Hier wird die englische Abkürzung CRPD (Convention on the Rights of Persons with Disabilities) genutzt, da die deutsche Abkürzung ‚BRK‘ nicht mehr den Ausdruck ‚Menschen mit Behinderungen‘ berücksichtigt.

²¹ Art. 24 UN-CRPD, siehe Infokasten 3, Anhang 9.2

Recht auf Bildung im UN-Sozialpakt und der UN-KRK ähneln sich weitgehend in Bezug auf Struktur und Inhalt. Jedoch begrenzt sich der personale Anwendungsbereich der UN-KRK auf Minderjährige (s. Art. 1 UN-KRK).²² Darüber hinaus verpflichtet die UN-KRK dazu, den Zugang zu Bildungs- und Berufsberatung sicher zu stellen (s. Art. 28 Abs. 1d) – was die Bereitstellung von Informationen zum Bildungssystem und den Zugang zu qualifizierter Beratung beinhaltet. Ebenso müssen Vertragsstaaten Maßnahmen treffen, „die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern“ (Abs. 1e). Damit wird das staatliche Bildungssystem auch in die Verantwortung dafür genommen, Schüler:innen zu einem Schulabschluss zu führen.

Mit der UN-CRPD hat sich das Recht auf Bildung zu einem *inklusiven* Recht auf Bildung (s. Infokasten 3, Anhang 9.2) fortentwickelt. Dies stärkt auch das Recht auf Bildung für Asylsuchende mit Behinderungen, da die CRPD Diskriminierungen aufgrund von Behinderung verbietet und den Staat zu angemessenen Vorkehrungen verpflichtet (Wrase & Haschemi Yekani, 2019, S. 37). Expliziert wird in der UN-CRPD, dass „Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ dürfen (Art. 24 Abs. 2a CRPD). Zudem sollen sie „gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“ (ebd., Abs. 2b) und dort auch entsprechende Unterstützung für eine erfolgreiche Bildung und diskriminierungsfreie soziale Teilhabe erhalten (ebd. 2c, 2d, 2e, 3, 4, 5).

Wie alle anderen Menschenrechte auch beansprucht das Recht auf Bildung universale Gültigkeit. Jeder Mensch ist als Rechtssubjekt Adressat dieses Rechts und dies gilt unabhängig von Merkmalen wie sozialer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Staatsangehörigkeit, Sprache und Aufenthaltsstatus. Vor allem in Bezug auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen ist die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) kaum zu überschätzen (Infokasten 2, Anhang 9.2). Die darin hinterlegten Rechte gelten für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig davon, ob sie in Deutschland geboren wurden oder zugewandert sind, welchen Aufenthaltsstatus sie haben, inwiefern sie die deutsche Sprache beherrschen, oder ob sie (voraussichtlich) im Land bleiben werden. Deutschland hat sich dazu bekannt, die Rechte für alle Kinder und Jugendlichen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten – dies schließt auch diejenigen Kinder und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen ein.

2.2.2. EU-Aufnahme-Richtlinie

Auch auf europäischer Ebene gibt es ein Recht auf Bildung, das in Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist. Wenn auch im ersten Satz „Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden“²³ der Grundsatz des Diskriminierungsverbots deutlich wird,

²² Kritisiert wird in Bezug auf das Recht auf Bildung, dass dieses in der UN-Kinderrechtskonvention durch seine weichen Formulierungen hinter den Standards des UN-Sozialpakts zurückbleibe (Wrase & Haschemi Yekani, 2019, S. 37). Zum Beispiel: Im UN-Sozialpakt wird der Staat durch Begriffe wie „zugänglich gemacht werden muss“ (Art 13 Abs. 2a) und „zugänglich gemacht werden müssen“ (Art 13 Abs. 2b) stärker in die Pflicht genommen, während in der UN-KRK zurückhaltender formuliert wird, dass Staaten „zugänglich machen werden“ (Art. 28 Abs. 1a) oder „fördern werden“ (Art. 28 Abs. 1b) (Beiter, 2006, S. 116f.).

²³ Weiter heißt es: „Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen“ (Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952).

so fällt diese Erwähnung mit drei kurzen Sätzen weniger umfassend aus, als die Normierung in den oben genannten UN-Konventionen (Niendorf & Reitz, 2016, S. 16).

Zudem konkretisieren EU-Richtlinien²⁴ Modalitäten für den Schulzugang für die Gruppe der Geflüchteten. Für Asylsuchende ist die EU-Aufnahme-Richtlinie besonders relevant. Im Gegensatz zu den menschenrechtlichen Abkommen, in denen die Umsetzung nicht weiter konkretisiert wird, wird in der EU-Aufnahme-Richtlinie ein Zeitpunkt festgelegt, zu dem spätestens ein Schulzugang ermöglicht werden muss. In EU-RL 2013/33/EU wird in Art. 14 Abs. 2 statuiert: „Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz von einem Minderjährigen oder in seinem Namen gestellt wurde, verzögert werden“. Gemäß einem Rechtsgutachten von Wrase und Haschemi Yekani sei der Unterricht in einer Aufnahmeeinrichtung nur innerhalb der ersten drei Monate zulässig. Spätestens drei Monate nach Äußerung des Asylbegehrens (ihrer Eltern) sei die Bundesrepublik Deutschland, bzw. die Bundesländer rechtlich dazu *verpflichtet*, den Schulzugang für Kinder und Jugendliche „effektiv sicherzustellen“ (Wrase & Haschemi Yekani, 2019, S. 56).

In der Neufassung der EU-Aufnahme-RL 2024/1346 vom 14.05.2024, die von den EU-Staaten binnen zwei Jahren umgesetzt werden muss, wird dies sogar noch enger gefasst:

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den in Absatz 1 genannten Minderjährigen der Zugang zum Bildungssystem so bald wie möglich gewährt wird und dass die Gewährung dieses Zugangs nicht um mehr als zwei Monate, nachdem der Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wurde, verzögert wird, wobei die Schulferien zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten gewährleisten Bildung im Rahmen des regulären Bildungssystems“ (Art. 16 Abs. 2).

Damit wird expliziert, dass der Zugang zu einer regulären Schule „so bald wie möglich gewährt“ werden muss, spätestens jedoch zwei Monaten nach dem Schutzgesuch. Nur Schulferien können Verzögerungen rechtfertigen bzw. in Ausnahmefällen (Janda, 2025, S. 202), wenn es „aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen“ (Art. 3 EU 2024/1346) erforderlich ist, dürfen andere Unterrichtsformen angeboten werden. Dies erlaubt jedoch „keine generelle Ausnahme“ (Janda 2025, S. 202). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Zugang zu weiterführender Bildung nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit enden darf.

Vorbereitungskurse und zusätzliche Sprachkurse an Schulen werden ausdrücklich als „bei Bedarf“ legitim erachtet, jedoch wird auch explizit die Zielrichtung, „die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu erleichtern“ (Art. 16 Abs. 2 EU 2024/1346), vorgegeben. Das heißt, dass dauerhaft separierende Unterrichtsformen nicht legitimiert werden können:

„Wortlaut und Systematik der Regelungen machen deutlich, dass diese Vorbereitung nicht den Zugang zum regulären Bildungssystem ersetzt, sondern lediglich ergänzt. Die Integration in den ‚normalen‘ Unterricht in den Regelschulen kann also nicht mit der Begründung verweigert werden, dass es einer längeren Vorbereitung bedarf, damit ein Kind oder Jugendlicher dem Unterricht folgen kann“ (Janda, 2025, S. 202).

²⁴ Die EU-Richtlinien müssen von den EU-Staaten – und ihren Untergliederungen wie den Bundesländern – umgesetzt und hinreichend bestimmt werden. Werden Bestimmungen im nationalen Recht ungenügend umgesetzt, dann werden EU-Richtlinien maßgeblich (Wrase & Haschemi Yekani, 2019, S. 48).

2.2.3. Recht auf Bildung im Grundgesetz und landesspezifische Schulpflichtregeln

Lange Zeit wurde von Rechtswissenschaftler:innen mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass es im Grundgesetz kein ausdrückliches Grund- oder Individualrecht auf Bildung gebe, sondern lediglich ein Teilhabeanspruch davon ableitbar sei (Dern et al., 2012, S. 31–32). Erst während der Covid-19-Pandemie kam das Bundesverfassungsgericht zum Beschluss eines ‚Rechts auf schulische Bildung‘. Am 19. November 2021 wurde ein Bildungsgrundrecht erstmalig höchstrichterlich als auch durch das Grundgesetz garantiert anerkannt (Hanschmann, 2024; Reimer, 2022). So heißt es im ersten Leitsatz der Entscheidung:

„Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung)“ (Bundesverfassungsgericht, 2021).

Diese Feststellung und weitere auf 50 Seiten ausgeführte Begründungen des Beschlusses werden von Rechtswissenschaftler:innen als „wegweisend“ charakterisiert (Hugo & Lehner, 2024). Das Urteil hat an der Schnittstelle von Rechts- und Erziehungswissenschaften Debatten zu „Mindeststandards schulischer Bildungsangebote“²⁵ angeregt.

Nichtsdestotrotz bleibt von dieser Debatte bisher weitgehend unberührt, dass in zahlreichen Bundesländern Asylsuchende direkt oder indirekt von der Schulpflicht ausgeschlossen werden. Dabei wird vor allem die Schulpflicht als starkes Instrument begriffen, um das als eher „schwächer ausgestaltete“ (Dern et al., 2012, S. 54) Recht auf Bildung umzusetzen (Funck, 2024, S. 33). Denn durch die Rechtsverpflichtung könne auch eine Rechtsverwirklichung erreicht werden (Lehner, 2016, S. 335).

In Tabelle 2 sind die Bundesländer danach gruppiert, inwiefern Einschränkungen für asylsuchende Kinder und Jugendliche im Schulalter vorgesehen sind.²⁶ Bei nur etwa einem Drittel der Bundesländer bestehen zumindest auf formaler Ebene keine Einschränkungen zum Schulpflichtbeginn, die am Aufenthaltsstatus anknüpfen. Diese ordnen wir der Schulpflichtgruppe A zu. Jedoch sehen zwei Drittel der Bundesländer Sonderbestimmungen bei der Schulpflicht für Asylsuchende vor, sodass zumindest auf formaler Ebene der Rechtsanspruch auf Bildung durch das temporäre Ausbleiben der Schulpflicht schwächer ausgestaltet ist als für Gleichaltrige ist. Insofern werden sie auf formaler Ebene in Bezug auf ihr Recht auf Bildung auf Basis ihres Aufenthaltsstatus diskriminiert (Funck, 2024, S. 86). Diesbezüglich lassen sich weitere drei Gruppen unterscheiden: In drei Bundesländern setzt die Schulpflicht nach 3 Monaten ein (Schulpflichtgruppe B), in einem weiteren nach 6 Monaten (Schulpflichtgruppe C) und in sieben weiteren gilt die Schulpflicht erst nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung bzw. nach der Zuweisung zu einer Kommune (Schulpflichtgruppe D).

²⁵ So auch der Name eines Arbeitskreises des DGfE. Für weitere Infos siehe: <https://www.dgfe.de/dgfe-wir-ueber-uns/vorstandskommissionen>.

²⁶ Die Einschränkungen sind in Schulgesetzen und Rechtsverordnungen normiert oder in teilweise dem Schulgesetz widersprechenden, untergesetzlichen Verwaltungsvorschriften. Allerdings weisen Wrase und Haschemi in ihrem Rechtsgutachten darauf hin, dass zwar „[s]olche Verwaltungsschriften [...] rechtlich unbeachtlich“ seien, „in der Praxis zeigen sie aber weitreichende Wirkung“ (Wrase & Haschemi Yekani, 2019, S. 62).

Tabelle 2: Einschränkungen in der Schulpflicht für Asylsuchende in Bundesländern und Übereinstimmung mit EU-Aufnahme-Richtlinie

Schulpflichtgruppe	Bundesländer
A – Keine formalen Einschränkungen für Asylsuchende	Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein
B – Ab 3 Monate	Bayern, Brandenburg, Thüringen
C – Ab 6 Monate	Baden-Württemberg
D – Erst nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung	Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Wrase und Haschemi (2019); Weiser (2016); Massumi & von Dewitz (2015) und der Schulgesetze der Bundesländer.

Eine weitere Frage ist, ob die Einschränkungen der Schulpflicht potentiell mit den Vorgaben der EU-Aufnahme-Richtlinie übereinstimmen oder kollidieren können. Auf formaler Ebene zeigt sich dies für die Schulpflichtgruppen C und D – zumindest dann, wenn Kindern und Jugendlichen nach 2 bzw. 3 Monaten kein Schulzugang ermöglicht wird, wie es die EU-Aufnahme-Richtlinien bestimmen. Wrase und Haschemi Yekani (2019, S. 57) weisen darauf hin, dass Familien einen Anspruch auf eine umgehende landesinterne Verteilung hätten, wenn in Aufnahmeeinrichtungen der Zugang zu einer Schule für sie nicht binnen der Frist von 2 bis 3 Monaten sichergestellt ist.

Zu konstatieren ist darüber hinaus, dass für Schutzsuchende aus der Ukraine, für die die EU-Massenzustrom-Richtlinie gilt, oder auch andere über Schutzprogramme aufgenommene Geflüchtete solche Einschränkungen nicht gelten. Sie sind wie gleichaltrige Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit Aufenthaltstitel, spätestens mit der melderechtlichen Erfassung prinzipiell schulpflichtig.

Für die Untersuchung der BiSKE-Studie stellt sich damit grundsätzlich auch die Frage nach dem Einfluss von exkludierenden Schulpflichtregeln auf die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Bildung für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen.

3. Forschungsdesign

Für die empirische Untersuchung des Bildungsangebots und -zugangs für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen wurde ein Design konzipiert, das es ermöglichen sollte, Informationen zu möglichst allen Einrichtungen in den Bundesländern einzuholen. Im Folgenden werden die Ziele der Untersuchung (3.1) und das methodische Vorgehen (3.2), die Aufbereitung und Auswertung der Daten (3.3 und 3.4) vorgestellt sowie darauf eingegangen, welche Aussagekraft die erhobenen Daten haben (3.5).

3.1 Einbezug aller Aufnahmeeinrichtungen: Vollerhebung als Untersuchungsziel mittels telefonischer Befragungen

Erklärtes Ziel der Untersuchung war die Schaffung eines bundesweiten und bundesländerdifferenzierenden Überblicks zum Bildungszugang und -angebot für Kinder und Jugendliche in allen Aufnahmeeinrichtungen (s. Abschnitt 1). Angestrebt wurde eine Vollerhebung aller Aufnahmeeinrichtungen. Begründet werden kann dieses Vorgehen damit, dass zu erwarten war, dass es in den Bundesländern sowohl unterschiedliche Einrichtungstypen gibt (Wendel, 2014) als auch in Bezug auf die Bildungsangebote nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern auch zwischen Einrichtungen und damit

innerhalb der Bundesländer starke Varianzen bestehen können, so wie es sich bereits in Untersuchungen abzeichnete (Funck, 2024; Lewek & Naber 2017). Daher musste zunächst die Grundgesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen im Bundesgebiet ermittelt werden. Im Rahmen von Feldrecherchen wurde vorbereitend für die empirische Untersuchung der Bildungsangebote Literatur zur Unterbringung im Rahmen der Erstaufnahme recherchiert, mit Wissenschaftler:innen im Feld gesprochen, Kontakt zu NGOs aufgenommen und beim BAMF nach einem zentralen bundesweiten und aktuellen Überblick zur Anzahl von Aufnahmeeinrichtungen gefragt. Ein solcher aktueller Gesamtüberblick war nicht verfügbar und musste empirisch zunächst als Grundlage für die weitere Untersuchung erhoben werden.²⁷

Um möglichst aktuelle Einblicke in die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Bildungsangeboten für asylsuchende Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen zu gewinnen, wurde als zentrales Erhebungsinstrument die telefonische Befragung gewählt, da sich die Methode besonders dafür eignet, „auf aktuelle gesellschaftliche Ereignisse relativ kurzfristig zu reagieren“ (Hüfken, 2022, S. 1023).²⁸ Zusätzlich wurden auch Anschreiben mit Kurzinformationen zur Studie und den Untersuchungsfragen verfasst, die (bei Bedarf) per E-Mail verschickt wurden, um die Teilnahmebereitschaft zu steigern. Außerdem wurde eine Webseite eingerichtet, in der kurze Informationen zur Studie transparent gemacht wurden.

In Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte sei angemerkt, dass keinerlei personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet (s. Art. 4 Nr. 1 DSGVO), sondern ausschließlich Informationen zum Bildungsangebot bzw. Charakteristika zur Aufnahmeeinrichtung abgefragt wurden (Abschnitt 3.2.3).²⁹

3.2 Methodisches Vorgehen und Verlauf der Datenerhebung

Die Erhebung der Daten erfolgte zwischen November 2024 und Mai 2025³⁰. Die folgenden Schritte verliefen zum Teil parallel oder überlappend, werden jedoch für die Nachvollziehbarkeit in diesem Bericht systematisch nacheinander vorgestellt.

3.2.1 Wie viele Aufnahmeeinrichtungen gibt es? – Ermittlung der Grundgesamtheit

Zunächst wurde versucht, über Webseiten der Landesregierungen die Standorte und Kontaktdaten zu den Aufnahmeeinrichtungen nach §44 AsylG zu ermitteln. Dies stellte sich jedoch in den meisten Fällen als nicht zielführend heraus, da erstens die Informationen ggf. nicht preisgegeben bzw. zweitens nicht alle Standorte vollständig aufgelistet wurden, drittens die Informationen oft nicht auf dem aktuellen Stand waren und viertens selten Kontaktdaten zu den Standorten (Telefonnummer, E-Mailadresse)

²⁷ Im Vorfeld der Erhebung recherchierten die Autor:innen Informationen auf der Webseite des BAMF, auf der 63 Standorte des BAMFs in den verschiedenen Bundesländern ausgewiesen wurden sowie begrifflich in „AnkER-Einrichtung“, „Ankunftszentrum“ und „Außenstelle“ unterteilt wurden. Zudem wurde das BAMF angeschrieben und um die Aushändigung einer Liste zu allen Aufnahmeeinrichtungen gebeten, sofern diese existiert. Jedoch wurde mit Verweis auf die Zuständigkeit der Länder in Bezug auf die Unterbringung Schutzsuchender der Eindruck der Autor:innen bestätigt, dass ein solcher zentraler Überblick dem BAMF nicht vorliegt.

²⁸ Weitere Vorteile boten auch die geringen Kosten sowohl im Hinblick auf zeitliche, ökonomische und praktische Aspekte (Hüfken, 2022, S. 1023).

²⁹ Im Vorfeld der Studie wurde zur Absicherung auch Kontakt mit datenschutzrechtlichen Stellen zweier Universitäten aufgenommen, die in Bezug auf die telefonische Datenerhebung, so wie sie für diese Studie geplant war, keine Bedenken sahen. Empfohlen wurde, begleitend zu den Telefonanrufen und zur Verifizierung Anschreiben per E-Mail zu versenden.

³⁰ Ursprünglich sollte die Datenerhebung binnen drei Monaten abgeschlossen sein, jedoch gestaltete sich die Erhebung als organisatorisch und zeitlich herausfordernder als ursprünglich angenommen. Zudem wurde zunächst mit weniger Standorten im Rahmen der Erstaufnahme gerechnet, als es sich faktisch abzeichnete.

angegeben wurden. Zusätzlich zu Recherchen auf den Webseiten verschickten die Autor:innen standardisierte E-Mail-Anschreiben an alle Landesregierungen, in denen diese gebeten wurden, alle Unterbringungstypen im Rahmen der Erstaufnahme (§44 AsylG) aufzulisten, einschließlich der dazugehörigen Notunterkünfte. Zudem wurden sie gebeten, die Betreiber der Standorte und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu benennen. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass die Bundesländer intern unterschiedlich organisiert sind. Das heißt, dass die Organisation der Unterbringung im Kontext der Erstaufnahme ggf. in die Zuständigkeit weiterer Untergliederungen, z.B. Regierungspräsidien oder Bezirksregierungen, fiel. In der Folge wurden z.T. auch innerhalb der Bundesländer mehrere Stellen kontaktiert, um einen Überblick über die Gesamtanzahl der Aufnahmeeinrichtungen erarbeiten zu können.

Insgesamt gestaltete sich der Prozess der Ermittlung der Grundgesamtheit aller Einrichtungen langwieriger und schwieriger als erwartet. In einigen Bundesländern wurde schnell auf unser Anliegen reagiert und die notwendigen Informationen bereitgestellt. In anderen waren mehrere Anfragen notwendig, in wieder anderen mussten zahlreiche Stellen für die gewünschten Informationen kontaktiert und Gespräche mit unterschiedlichen Behörden und Akteuren geführt werden, um Informationen zur Anzahl und im besten Fall auch zu Kontaktdaten die Aufnahmeeinrichtungen betreffend ermitteln zu können. In einigen Bundesländern wurden jedoch keine Kontaktdaten zu den Einrichtungen zur Verfügung gestellt, weshalb Informationen zum Bildungsangebot von übergeordneten Fachebenen eingeholt werden mussten. Dies führte zu einem mehrstufigen Verfahren der Informationsgewinnung (s. nächster Abschnitt).

3.2.2 Welche Bildungsangebote gibt es? - Einholen von Informationen als mehrstufiges Verfahren

Um zumindest grundständige Informationen zum Bildungsangebot zu allen Einrichtungen einholen zu können, wurde ein mehrstufiges Verfahren der Datenerhebung entwickelt und angewendet. Die Mindestinformation betrifft die Antwort auf die Frage, ob Kindern und Jugendlichen ein Zugang zu einer Regelschule (ggf. auch Vorbereitungsklasse an einer Regelschule) ermöglicht wird. Ist dies nur bedingt oder nicht der Fall, wird nach Alternativen wie einer schulvorbereitenden oder schulähnlichen Bildungsmaßnahme in oder außerhalb der Einrichtung oder einem Deutschkursangebot gefragt. Erfasst wird auch, ob es keine Angebote gibt, obwohl Kinder und Jugendliche in der Einrichtung untergebracht sind, die sich im Schulalter befinden. Betreuungs- oder Freizeitgestaltungsangebote sowie allgemeine, sich an alle Bewohner:innen richtende Deutschkurse werden nicht als Bildungsangebot oder Deutschkurs für Kinder und Jugendliche gefasst.

Im Folgenden wird das mehrstufige Verfahren vorgestellt:

1) Idealfall Direktbefragung bei Verfügbarkeit der Kontaktdaten zu den Aufnahmeeinrichtungen und Auskunftsbereitschaft

Konnten im Idealfall Kontaktdaten zu den Einrichtungen in einem Bundesland ermittelt werden, so wurden diese direkt kontaktiert und befragt. Dies geschah durch einen telefonischen Anruf oder alternativ bzw. zusätzlich über eine E-Mail mit einem entsprechenden Anschreiben. Einrichtungen wurden solange kontaktiert, bis die Befragung gelang. Meist handelte es sich bei den Interviewpartner:innen um die Einrichtungsleitung, seltener um Sozialarbeiter:innen.

2) Alternative nach Weiterverweis: Informationen von übergeordneten Behörden

Falls seitens der Einrichtungen zur Beantwortung der Fragen an eine übergeordnete Stelle verwiesen oder die Erlaubnis einer übergeordneten Behörde vor der Beantwortung verlangt wurde, wurde dem Weiterverweis gefolgt und die entsprechende Stelle kontaktiert.³¹ In zwei Bundesländern wurde nach mehreren Gesprächen mit übergeordneten Behörden eine offizielle Erlaubnis dafür eingeholt, Einrichtungen befragen zu dürfen, wodurch die Teilnahmebereitschaft sichergestellt wurde.

3) *Keine Bereitstellung von Kontaktdaten zu Aufnahmeeinrichtungen von Behörden: Alternative Recherche von Direktkontakten*

In sechs Bundesländern wurde seitens der Behörden zwar die Anzahl der Einrichtungen genannt oder diese waren über Webseiten recherchierbar³², jedoch wurden uns keine Kontaktdaten zu den Einrichtungen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen konnten dennoch Kontakte zu den Einrichtungen ermittelt werden, indem etwa auf den Webseiten von Wohlfahrtsverbänden oder kirchlichen Organisationen recherchiert wurde, die in anderen Bundesländern Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen sind oder Sozialdienste in diesen übernehmen. Auf diesem Wege gelangen auch einige Direktbefragungen in solchen Bundesländern, in denen Behörden keine Kontaktdaten bereitstellten.

4) *Keine Verfügbarkeit der Kontaktdaten zu den Aufnahmeeinrichtungen: Informationen von übergeordneten Behörden und Pressestellen*

In den Fällen, in denen über die zuvor genannten Wege keine Kontaktdaten zusammengetragen werden konnten, wurden Auskünfte zum Bildungsangebot und Charakteristiken zu den Aufnahmeeinrichtungen von übergeordneten Behörden eingeholt oder – falls auch hier eine Informationsweitergabe ausgeschlossen war – Pressestellen kontaktiert.

Die verschiedenen Wege der Informationsermittlung führten zum Erfolg, so dass zu *allen* (!), den Autor:innen bekannten, Aufnahmeeinrichtungen zumindest grundständige Informationen zum Bildungsangebot eingeholt werden konnten.

3.2.3 Standardisierter Fragebogen als Erhebungsinstrument und Verlauf der Befragung

Sowohl für die telefonische als auch für die schriftliche Befragung wurde ein standardisierter Fragebogen konzipiert. Die Fragen waren inhaltlich dieselben, jedoch unterschieden sie sich in Formulierungen. Ziel war es, die Fragen so zu formulieren, dass eine schnelle Beantwortung möglich war, Gesprächspartner:innen jedoch auch die Möglichkeit hatten, weitere Informationen auszuführen.³³ Je nachdem konnte ein telefonisches Interview zwischen 5 und 45 Minuten umfassen. Der Fragebogen für die schriftliche Befragung befindet sich im Anhang (Abschnitt 9.3).

Im Folgenden werden die zentralen Fragen für die telefonische Befragung hervorgehoben. Nach einer Einführung in die Studie und der Information, dass keinerlei personenbezogene Daten erhoben werden, unterteilten sich die Fragen in drei zentrale inhaltliche Bereiche: Fragen zum Schulzugang (1) und Fragen zu schulalternativen Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche während der Zeit in der

³¹ Ähnliches Vorgehen siehe Funck et al. (2015, S. 19).

³² Manchmal gaben Behörden keine Auskunft, obwohl auf deren Webseite Informationen zur Anzahl und Standorten der Aufnahmeeinrichtung verfügbar waren. In diesen Fällen wurde auf die Webseite verwiesen und die Information erbeten, ob Anzahl und Standorte noch aktuell seien. Diese Fragen wurden in der Regel beantwortet. Informationen zu den Standorten ließen wir punktuell auch mittels der Kontaktierung anderer regionaler Akteure verifizieren.

³³ Erneut ähnlich bei Funck et al. (2015, S. 19).

Aufnahmeeinrichtung (2) sowie Fragen zum Einrichtungstyp und zur Spannweite eines Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung für Familien mit Kindern (3).

Die erste Frage zum Zugang zu einer Regelschule wurde stets wie folgt eingeleitet:

- 1) *In den wenigsten Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete besuchen Kinder und Jugendliche, die im Schulalter nach Deutschland kommen, von Anfang an eine Regelschule. Ist das bei Ihnen in der Einrichtung auch so?*

Hintergrund dieser Frage war, dass zunächst abgesteckt werden sollte, ob grundsätzlich ein Regelschulbesuch möglich ist. Die erste Frage sollte sowohl schnell und leicht beantwortbar sein. Um die Teilnahmebereitschaft zu erhöhen, war die Frage so formuliert, dass von der Regel ausgegangen wird, dass ein Schulbesuch selten möglich ist und nicht als (skandalöser) Ausnahmefall betrachtet wird.

Wenn ein Schulbesuch möglich war, wurden verschiedene weitere Fragen zu Voraussetzungen und Bedingungen gestellt (Wartezeit, Alter, Freiwilligkeit oder Verpflichtung, Aufenthaltsstatus, Behinderung usw., siehe Anhang 9.3). Wurde bestätigt, dass der Schulbesuch nicht möglich ist, wurde die zweite Frage nach alternativen Bildungsangeboten gestellt. Die Frage wurde jedoch auch gestellt, wenn von langen Wartezeiten bis zum Schulzugang gesprochen wurde. Zudem sollte darüber erhoben werden, ob für unterschiedliche Altersgruppen verschiedene Bildungsangebote gemacht werden:

- 2) *Gut. Und jetzt habe ich noch eine andere Frage: Gibt es für die Kinder und Jugendlichen im Schulalter ein Bildungsangebot, etwas ähnliches wie eine Schule oder ein Deutschkurs?*

Wenn angegeben wurde, dass für die Kinder und Jugendlichen in der Aufnahmeeinrichtung ein Bildungsangebot besteht, wurden die Interviewpartner:innen gebeten, dieses näher zu beschreiben. Ergänzend dazu wurden gezielte Nachfragen gestellt – etwa zum Stundenumfang, zum Träger des Angebots, zur Qualifikation des eingesetzten Personals, zur Durchführung in den Schulferien sowie zur Ausstellung von Zertifikaten oder Zeugnissen. Ziel war es, zumindest grundlegende Informationen zur Qualität des Bildungsangebots zu erfassen. Darüber hinaus wurden – analog zur Abfrage beim regulären Schulbesuch – auch die Voraussetzungen für die Teilnahme am Bildungsangebot erhoben (z. B. Wartezeit, Alter, Freiwilligkeit oder Verpflichtung, Aufenthaltsstatus, Behinderung usw., siehe Anhang 9.3). Wenn es hingegen keine Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche gab, wurden ggf. Begründungen hierfür notiert.

Zuletzt wurden Fragen zur Einrichtung gestellt, die die Belegung und Kapazität der Einrichtung betreffen und auch zur Aufenthaltsdauer:

- 3) *Wie lange halten sich Familien in Ihrer Einrichtung auf, von mindestens... bis zu... Monaten?*

Die Frage nach der Aufenthaltsdauer wurde von unserer Seite als besonders relevant eingestuft, da sie vor allem in Einrichtungen ohne Schulzugang und insbesondere ohne sonstige Bildungsangebote aussagekräftige Rückschlüsse zulässt. Sie ist eine zentrale Größe, um einschätzen zu können, inwiefern ein Schulzugang nach zwei Monaten realisiert wird, wie es die aktuellen europarechtlichen Vorgaben verlangen (siehe EU-Aufnahme-RL 2024/1346 vom 14.05.2024, Abschnitt 2.2.2).

3.3 Dokumentation und Aufbereitung der Daten

Die Antworten wurden ausschließlich simultan paraphrasierend protokolliert. Bei den schriftlichen Antworten waren meist telefonische oder schriftliche Rückfragen notwendig, die zusätzlich protokolliert wurden. Die Dokumentation der Interviews über eine Simultanprotokollierung war in diesem Fall das „Mittel der Wahl“ (Vogel & Funck, 2018, S. 2): Erstens ging es darum, möglichst effizient Informationen zu bündeln, das heißt bereits während der Befragung wurde selektiert – was auch als ein erster interpretativer Schritt gewertet werden kann. Die Befragten mit subjektiven Aspekten standen nicht im Vordergrund, sondern sie wurden als Informant:innen betrachtet, um qualitative und quantitative Informationen zum Bildungsangebot und zu Charakteristika der Aufnahmeeinrichtung erhalten zu können (Vogel & Funck, 2018, S. 5). Zweitens hätte eine Audioaufnahme die Teilnahmebereitschaft erheblich reduziert, die zudem drittens datenschutzrechtlich auch voraussetzungsvoller ist, zumindest dann, wenn Direktzitate genutzt werden.

Die Daten aus der telefonischen, wie auch schriftlichen Erhebung wurden in ein virtuelles Datenformular eingetragen, das mithilfe der frei verfügbaren Software Epidata erstellt wurde. Zentrale Aspekte konnten über die standardisierte Datenmaske erhoben werden. Zusätzlich wurden Freifelder eingefügt, um weitere Informationen zu den Bildungsbedingungen in der Einrichtung erfassen zu können.

Nach Abschluss der Befragungen im Mai 2025 wurden die Daten aus der Software Epidata in Excel übertragen. Zur Vorbereitung für die Analyse musste der Datensatz zunächst bereinigt werden.³⁴

3.4 Datenauswertung: Triangulation unterschiedlicher Methoden

Diese explorative Studie erfasst erstmals Informationen zu allen Aufnahmeeinrichtungen, die den Autor:innen im Zeitraum November 2024 bis Mai 2025 bekannt waren und in denen Kinder und Jugendliche untergebracht wurden. Zudem systematisiert sie erstmals die Bildungszugänge und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen – dies auch nach Bundesländern. Oberstes Ziel der Ergebnisdarstellung ist es, einen Überblick über verschiedene Phänomene im Kontext der Bildung für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen zu vermitteln. In Anlehnung an Rössler (2017) und bezogen auf unser Untersuchungsanliegen liegt das Ziel der Auswertung der Daten darin, die „unüberschaubare soziale Wirklichkeit“ der Bildungszugänge und -angebote für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen „auf ihre zentralen Strukturen“ zu reduzieren, „um die Muster sichtbar zu machen, die ‚hinter den Dingen‘ stehen. Diesen Mustern wird eine größere Bedeutung zugeschrieben als dem einzelnen Fall“ (Rössler, 2017, S. 18).

Aufgrund ihres hybriden Charakters „Qualitatives und Quantitatives gleichzeitig verwendend“ (Mayring, 2022, S. 17), eignet sich die Inhaltsanalyse hervorragend als Auswertungsmethode, um die erhobenen Daten sortieren, gruppieren und beschreiben zu können. Um möglichst umfassende Einblicke anbieten zu können, wurden für die Auswertung Methoden der qualitativen und quantitativen Inhaltsanalyse (Mayring, 2022; Schneiderberg et al., 2022) sowie der deskriptiven Statistik genutzt und

³⁴ Dafür wurden die Liste der Fälle bzw. Einrichtungen (1 Fall = 1 Einrichtung) sowie die Eingabefelder überprüft. Eliminiert wurden z.B. zwei Fälle, bei denen sich herausstellte, dass es sich nicht – wie ursprünglich angenommen – um Aufnahmeeinrichtungen nach §44 AsylG handelte. In einem Fall handelte es sich um eine stationäre Einrichtung der Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige Geflüchtete im sogenannten Clearingverfahren; im anderen Fall um eine temporäre Sondereinrichtung auf kommunaler Ebene, die zwar den Charakter einer Notunterkunft hatte, sich jedoch nicht als Aufnahmeeinrichtung des Landes gemäß §44 AsylG beschreiben ließ. Angemerkt sei, dass Kindern und Jugendlichen in beiden Einrichtungen keinerlei Bildungsangebote gemacht wurden.

trianguliert. Dabei wurden Merkmale in Variablen (bzw. auch die Informationen im Freitext) inhaltsanalytisch zusammengefasst, um auf dieser Basis Entscheidungen für eine angemessene und sinnhafte Gruppierung – und eine darauffolgende (Re-)Kategorisierung – der Daten zu treffen. Strukturierte Einblicke in Phänomene im Kontext von ‚Bildungsangeboten in Aufnahmeeinrichtungen‘ sollen vor allem in Form von deskriptiven tabellarischen Übersichten oder Grafiken ermöglicht werden. Dazu werden Kennwerte berechnet (z.B. Prozentanteile), Verteilungen dargestellt (z.B. Tabellen oder Diagramme) oder im Hinblick auf rechtlich relevante Regelungen differenziert (z.B. im Hinblick auf Schulpflicht). Allerdings sollen auch die Besonderheiten und Merkmale weiter qualifiziert und Phänomene komplexer beschrieben werden – etwa auch wenn Begründungen für bestimmte Entscheidungen in Bezug auf Bildungsangebote, Zugangs- oder Zugangsvoraussetzungen genannt werden (qualitativ).

3.5 Anmerkungen zur Reliabilität und Aussagekraft der erhobenen Daten

In Bezug auf die Reliabilität, Validität und Objektivität der Daten – die zugleich auch die Gütekriterien einer empirischen Sozialforschung beschreiben – sowie die Aussagekraft der Ergebnisse sollen im Folgenden einige Überlegungen transparent gemacht werden. Kritisch reflektiert werden vor allem das Ziel der Vollerhebung und der Untersuchungszeitraum (3.5.1) sowie die Qualität der erhobenen Informationen (3.5.2).

3.5.1 Vollerhebung im Untersuchungszeitraum November 2024 bis Mai 2025

Die Studie strebte das Ziel einer Vollerhebung an. Informationen zur Anzahl der Einrichtungen wurden wie bereits erläutert auf unterschiedlichen Wegen eingeholt und überprüft – Erkundigung beim BAMF, Recherche auf Webseiten der Landesregierungen und Betreibern, Kontaktieren von Behörden, Pressestellen, NGOs, Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger oder anderen regionalen Expert:innen –, wodurch eine Validierung ermöglicht werden sollte. Dennoch, da die Institution der Aufnahmeeinrichtung eine dynamische Infrastruktur darstellt, ist es möglich, dass Informationen nicht vollständig sind und ggf. die ein oder andere Aufnahmeeinrichtung nicht erfasst wurde. Jedoch ist die Fehlerquote aufgrund der umfangreichen, intensiven Rechercharbeit hier als eher gering einzustufen.

In Bezug auf den Untersuchungszeitraum November 2024 bis Mai 2025 ist anzumerken, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt. Darüber hinaus wurden innerhalb dieses Zeitraums Daten in Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben. In einigen Bundesländern konnten Befragungen relativ unproblematisch durchgeführt werden (Kontaktdaten wurden zur Verfügung gestellt, Auskünfte wurden erteilt), während sich dies in anderen Bundesländern schwieriger gestaltete, z.B. aufgrund der großen Anzahl an Aufnahmeeinrichtungen und des bezirksregierungsgeprägten Verwaltungssystems sowie wenn grundsätzliche Bedenken in Bezug auf eine Teilnahme bei den Verantwortlichen/Informant:innen bestanden. In diesen Fällen musste mit zahlreichen Akteur:innen kommuniziert werden, bis zumindest eine basale Informationsgenerierung möglich war. Je nach Aufwand konnten Daten in einigen Bundesländern in wenigen Tagen, in anderen jedoch nur über mehrere Monate verteilt erhoben werden. Letzteres gilt insbesondere für die Länder Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (Tabelle 3).³⁵

³⁵ Dies lag unter anderem an einer erschwerten Informationsgenerierung, da die Beschaffung von Kontaktdaten zu Aufnahmeeinrichtungen mühsam verlief oder Einrichtungen eine Erlaubnis von übergeordneten Behörden verlangten, die schließlich jedoch eingeholt werden konnte.

Tabelle 3: Zeitraum der Datenerhebung in unterschiedlichen Bundesländern

Bundesland	2024		2025				
	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai
Bremen							
Baden-Württemberg							
Niedersachsen							
Hamburg							
Berlin							
Brandenburg							
Mecklenburg-Vorpommern							
Rheinland-Pfalz							
Saarland							
Schleswig-Holstein							
Nordrhein-Westfalen							
Sachsen-Anhalt							
Hessen							
Bayern							
Thüringen							
Sachsen							

Quelle: Eigene Darstellung

In Bezug auf den Untersuchungszeitraum von fast sieben Monaten ist zudem anzumerken, dass ggf. Einrichtungen in einigen Bundesländern, die zu einem frühen Zeitpunkt befragt wurden, zum Ende des Untersuchungszeitraums bereits geschlossen, andere jedoch neueröffnet und nicht befragt wurden. Insgesamt sind Änderungen in Bezug auf die Anzahl jedoch als eher marginal einzuordnen, da auch die Einrichtungen an Vertragslaufzeiten gebunden sind. Zudem ist es in der Spannweite auch möglich, dass es marginale Änderungen in Bezug auf die Bildungsangebote oder Wartezeiten bis zur Nutzung eines (schulischen) Bildungsangebots gegeben hat. Solche Hinweise wurden notiert.

3.5.2 Aussagekraft und Qualität der Informationen zum Bildungsangebot

Ein weiterer, zu reflektierender Aspekt betrifft die Qualität der erhobenen Informationen. Bezogen auf die Aussagekraft zur Qualität der Bildungsangebote oder Bildungszugänge lässt sich zunächst feststellen, dass die Daten nicht vor Ort erhoben und keine Aufnahmeeinrichtung besucht wurde. Es fanden keine Unterrichtsbeobachtungen statt, weder in den Einrichtungen, noch in Schulen. Unterrichtsinhalte wurden nicht überprüft oder evaluiert. Das heißt, die erhobenen Informationen beziehen sich vor allem auf Rahmenbedingungen, also ob in Schulen beschult wird, Wartezeiten bestehen und in Bezug auf alternative Bildungsmaßnahmen, wie diese grob ausgestaltet sind (Qualifikation des Personals, Stundenanzahl pro Kind, Art der Bildung usw.). Die Parameter bieten Anhaltspunkte zur Einschätzung der Qualität, insbesondere durch den Vergleich zwischen Einrichtungen und Bundesländern.

Zu reflektieren ist die Ebene, auf der Auskunft gegeben wurde. Angestrebt wurde, Informationen möglichst von den Einrichtungen selbst „vor Ort“ einzuholen. Das darf aber nicht zum Fehlschluss verleiten, dass alle Einrichtungsangehörigen vollumfänglich informiert sind und informieren können. Im Vergleich mit anderen möglichen Auskunftgebenden dürfte bei den Einrichtungsleitungen aber ein sehr hoher Kenntnisstand vorliegen. Dementsprechend war es das Anliegen der Studie, die Interviews vorrangig mit den Einrichtungsleitungen zu führen. Gleichsam war die Teilnahme an der Studie freiwillig und setzte auf die Auskunft und Mitwirkungsbereitschaft der Leitungen, dies ggf. auch in Form einer Delegation des Interviews an kompetente Mitarbeitende (z.B. pädagogische Fachkräfte,

Sozialarbeiter:innen). Wie Tabelle 4 zeigt, konnten in 47 Prozent der Fälle die Einrichtungen direkt befragt werden. Trotzdem war es den Leitungen aus unterschiedlichen Gründen nicht in allen Fällen möglich, uns direkte Auskünfte zu geben. Insgesamt 51 Prozent der Fälle basieren auf Auskünften von übergeordneten Leitungsebenen wie Fachaufsichten oder Pressestellen. Teilweise lagen diesen Ebenen die angefragten Informationen schon vor. In vielen Fällen mussten sich diese Stellen bei den Einrichtungen um die von uns angefragten Informationen bemühen. Zwei Prozent der Auskünfte erfolgten durch weitere Stellen. Insofern handelt es sich bei den geschilderten 47 Prozent Selbstauskünften von Einrichtungen um einen eher konservativen Wert. Wichtig ist auch, dass die Auskunft mit 74 Fällen überwiegend telefonisch gegeben wurde, da die Einrichtungen zumeist auch auf diesem Weg kontaktiert wurden. Jedoch erfolgte diese in 13 Fällen rein schriftlich, in 8 Fällen schriftlich und telefonisch, da z.B. Nachfragen geklärt werden mussten (siehe Tabelle 4). Bei den übergeordneten Leitungsebenen überwiegt die schriftlich-mündlich kombinierte Antwort gemeinsam mit den schriftlichen Antworten. Eine Besonderheit sind Antworten, die durch Sozialdienste gegeben wurden, sowie Einrichtungsleitungen, die die angefragten Informationen von anderen Einrichtungen einholen konnten. Dies war in zwei Fällen gegeben, die aufgrund der geringen Fallzahl aber das Gesamtbild nicht wesentlich verändern.

Tabelle 4: Übersicht über Auskunftsgabende

Auskunft	Anzahl
Einrichtung selbst: schriftliche Auskunft	13
Einrichtung selbst: schriftliche Auskunft und telefonische Ergänzung	8
Einrichtung selbst: telefonische Auskunft	74
Weitere Einrichtungsleitung des Regierungsbezirks	2
Übergeordnete Leitungsebene: schriftliche Auskunft	17
Übergeordnete Leitungsebene: schriftliche Auskunft und telefonische Ergänzung	45
Übergeordnete Leitungsebene: telefonische Auskunft	42
Sozialdienste, holt Informationen ein	2
Gesamtergebnis	203

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Anmerkung zu fehlenden Werten: Aufgelistet sind hier nur die 203 Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen, siehe Abschnitt 4

Die Mindestinformation, ob ein Schulzugang in einer Einrichtung möglich ist oder ob alternativ ein Bildungsangebot gemacht wird, konnten sowohl vom Personal in Einrichtungen als auch übergeordneten Ebenen beantwortet werden. Für weitere Informationen zu Bildungszugängen und Bildungsangeboten können die unterschiedlichen Ebenen, auf denen die Informationen eingeholt wurden, jedoch auch unterschiedliche Informationsstände abbilden. Es ist davon auszugehen, dass Einrichtungsleitungen oder Sozialarbeiter:innen besser über die tatsächlichen Bedingungen in Bezug auf Bildungsangebote in Aufnahmeeinrichtungen informiert sind als übergeordnete Ebenen, die ggf. eher davon berichten, wie dies geplant ist und sein sollte. In beiden Fällen könnten Informationen, die als potentiell negativ antizipiert werden, jedoch auch zurückgehalten werden. Im Hinblick auf manche Variablen – etwa zum Stundenumfang der Bildungsangebote oder zu Unterrichtsinhalten – können in einigen Fällen Angaben genau gemacht werden, in anderen beruhen Informationen hingegen auf ungefähren Einschätzungen der Einrichtungsleitungen.

Die unterschiedlichen Ebenen von Informationen wurden bei der Analyse und Gruppierung von Daten berücksichtigt. Bei fehlenden oder ungenauen Angaben wurden in Bezug auf die Auswertung eines

Merkmals Fälle ggf. ausgeschlossen oder Kategorien entsprechend bezeichnet. Grundsätzlich stand das Ziel im Vordergrund, einen Überblick über die Bildungssituation für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen zu verschaffen, was mit dem hier vorgestellten Design und den Methoden ermöglicht werden konnte.

4. Anzahl und Charakteristika von Aufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern

Im folgenden Kapitel werden zunächst die Erkenntnisse zusammengetragen, die grundlegend die Aufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern betreffen. Diesbezüglich sei auch auf die vorherigen Abschnitte in diesem Bericht zum Thema Unterbringung (2.1.2) und methodische Anmerkungen zur Erhebung (3.2.1) verwiesen. Die folgenden Erkenntnisse beziehen sich auf die Anzahl von Aufnahmeeinrichtungen im Bundesgebiet und den Bundesländern (4.1). Dann geht es um die Aufenthaltsdauer und Einrichtungsart (4.2), Größe und Belegung (4.3) sowie die Einrichtungsbetreiber (4.4).

4.1. Anzahl von Aufnahmeeinrichtungen

Im Zuge der Erhebung konnten insgesamt 223 Aufnahmeeinrichtungen ermittelt werden. In Tabelle 5 wird die Anzahl der Einrichtungen in den Bundesländern aufgelistet sowie davon ausgehend differenziert ausgewertet, inwiefern dort auch Kinder und Jugendliche im Schulalter untergebracht sind.

Tabelle 5: Anzahl der Aufnahmeeinrichtungen im Bundesgebiet

Bundesländer	Anzahl Aufnahmeeinrichtungen (alle)	Summe Aufnahmeeinrichtungen (nur mit Kindern im Schulalter)
Baden-Württemberg	12	11
Bayern	37	28
Berlin	36	35
Brandenburg	3	3
Bremen	9	9
Hamburg	11	9
Hessen	9	9
Mecklenburg-Vorpommern	2	2
Niedersachsen	11	11
Nordrhein-Westfalen	58	56
Rheinland-Pfalz	6	6
Saarland	1	1
Sachsen	12	12
Sachsen-Anhalt	5	3
Schleswig-Holstein	7	6
Thüringen	4	2
Summe	223	203

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Auffällig ist, dass in fast allen Einrichtungen Kinder und Jugendliche untergebracht sind. Lediglich in 20 Einrichtungen, die im Folgenden nicht weiter einbezogen werden, gibt es nur Erwachsene. Für die Analyse der Bildungsangebote werden damit insgesamt 203 Aufnahmeeinrichtungen berücksichtigt.

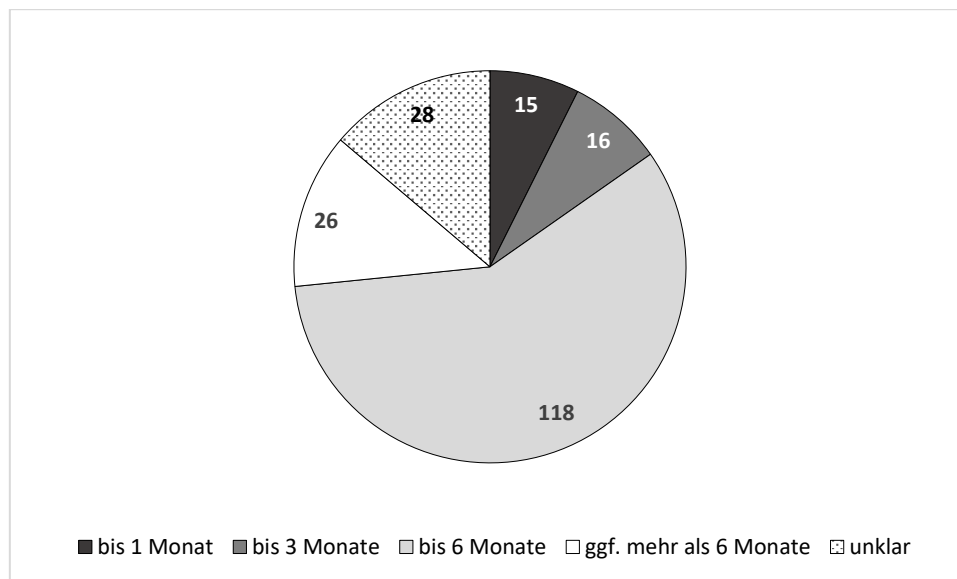
4.2. Aufenthaltsdauer und Einrichtungsarten

Eine weitere Frage betrifft die (faktische) Aufenthaltsdauer für Kinder und Jugendliche in den Aufnahmeeinrichtungen. Die Länder haben die Vorgabe, dass Familien mit Kindern maximal sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen zu Wohnen verpflichtet werden können (Abschnitt 2.1.2) – jedoch können diese auch früher kommunal verteilt werden. Zudem gibt es in den Bundesländern auch unterschiedliche Aufnahmesysteme, etwa Einrichtungen, die nur für die erste Registrierung und einen sehr kurzen Aufenthalt sowie Einrichtungen, in denen kürzere oder längere Aufenthalte vorgesehen sind.

Die Aufnahmeeinrichtungen wurden danach gefragt, wie lange sich Familien mit Kindern mindestens und maximal in der Einrichtung aufhalten. Das heißt, es werden Spannweiten ermittelt und keine Mittelwerte berechnet – letzteres ist zudem nicht möglich, da die Auskünfte zumeist auf Erfahrungswissen und Schätzwerten beruhen. In Abbildung 1 sind die 203 Aufnahmeeinrichtungen im Hinblick auf die Aufenthaltsdauern für Familien mit Kindern unterteilt. Zur Orientierung für die Einteilung wurde sich am Maximalwert orientiert. Selbst wenn es nicht alle Familien betrifft, so ist die Ermittlung maximaler Aufenthaltsdauern deshalb wichtig, da sich vor dem subjektiven Recht auf Bildung die Frage stellt, inwiefern ein Zugang zu schulischer Bildung auch in den Fällen sichergestellt ist, in denen Aufenthalte länger andauern. Auffällig ist, dass bei 58 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen (n=118) Kinder und Jugendliche bis zu sechs Monaten untergebracht werden. Bei immerhin 14 Prozent (n=26) kann dies auch länger andauern. Zusammen genommen sind damit bei 70 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen (n=144) Kinder und Jugendliche bis zu sechs Monaten oder länger untergebracht. Nur bei 15 Prozent beträgt die Unterbringung maximal drei Monate – wobei diesbezüglich anzumerken ist, dass es möglich ist, dass zuvor bereits ein Aufenthalt in einer anderen Einrichtung im gleichen oder einem anderen Bundesland vorausgegangen sein könnte. Bei weiteren 14 Prozent konnten keine Angaben zur Dauer der Unterbringung ermittelt werden.

In Tabelle 11 im Anhang 9 wird die Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen differenziert nach Bundesland dargestellt. Es zeigt sich, dass ein klarer Schwerpunkt aller Bundesländer bei mehrmonatigen Aufenthalten liegt. Herauszustellen ist zudem, dass sich asylsuchende Familien mit Kindern in den Einrichtungen der Stadtstaaten deutlich länger als sechs Monate aufhalten – vielfach wird hier die gesetzliche Maximalfrist der Wohnverpflichtung nach §47 AsylG von sechs Monaten überschritten (siehe Abschnitt 2.1.2). In mehreren Einrichtungen wurden Verweildauern zwischen einem und eineinhalb Jahren für Familien benannt. Begründet wurde dies mit der problematischen Situation auf dem Wohnungsmarkt, die dazu beitrage, dass weder Plätze in Gemeinschaftsunterkünften noch Wohnungen zur Verfügung stehen. Eine längere Verweildauer könne sich auch dann ergeben, wenn die Aufnahmeeinrichtung größeren Familien ein gemeinschaftliches Wohnen ermöglicht oder barrierefrei ist und keine anderen Wohnoptionen mit entsprechenden Ausstattungsmerkmalen zur Verfügung stehen.

Abbildung 1: Anzahl der Aufnahmeeinrichtungen (n=203) nach maximaler Aufenthaltsdauer



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Zudem ist auch ein Blick auf die unterschiedlichen Funktionen der Aufnahmeeinrichtungen aufschlussreich. Hiermit ist nicht die Rechtsfunktion gemeint, sondern eine funktionsbasierte Einteilung, orientiert am Zweck der Einrichtung, wie lange sich Asylsuchende darin aufhalten. Möglich ist, dass die dabei artikulierte Absicht mit den tatsächlichen Aufenthaltsdauern übereinstimmt. Möglich ist aber auch, dass sich hier erste Unterschiede zwischen dem beabsichtigten Einrichtungszweck und den tatsächlichen Aufenthaltsdauern ergeben.

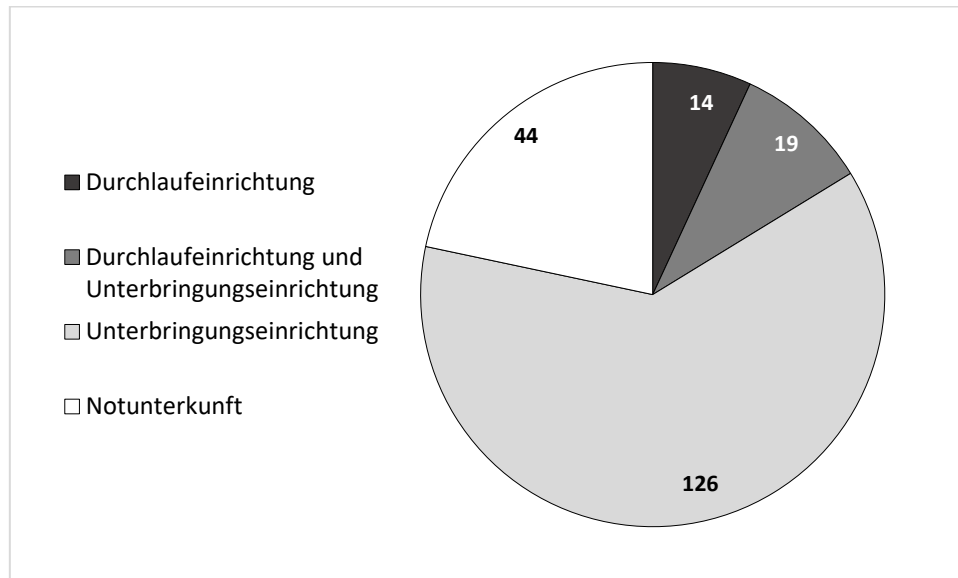
Auf der Grundlage der Auskünfte kann mithilfe der BiSKE-Daten in vier verschiedene Einrichtungstypen unterschieden werden:

1. In den als „Durchlaufeinrichtungen“ kategorisierten Einrichtungen beträgt der Aufenthalt wenige Tage bis maximal wenige Wochen. Im Vordergrund steht eine Weiterleitung an andere Aufnahmeeinrichtungen.
2. Desweiteren gibt es Aufnahmeeinrichtungen, die einer längeren Unterbringung dienen. Diese werden hier als „Unterbringungseinrichtungen“ klassifiziert. Dies umfasst Einrichtungen für die Aufnahme von Asylsuchenden, die diese i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zur gruppenbezogen differenzierten Dauer der Wohnverpflichtung (§47 AsylG) aufnehmen. Beispiele sind die Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen.
3. Zudem gibt es Kombinationseinrichtungen, die Durchlauf und Aufnahme verbinden. Hier geht es um einen Aufenthalt von bis zu mehreren Wochen mit Weiterleitung an weitere Aufnahmeeinrichtungen sowie die Unterbringung in der Einrichtung für Asylsuchende, ggf. nur für bestimmte Gruppen. Sie werden als „Durchlaufeinrichtung und Unterbringungseinrichtung“ gekennzeichnet.
4. Schließlich gibt es „Notunterkünfte“. Dies sind Einrichtungen, die nicht den Standards der regulären Aufnahmeeinrichtungen entsprechen und als Notunterkunft ausgewiesen werden.

In Abbildung 2 wird die Anzahl der so typisierten Aufnahmeeinrichtungen dargestellt. Mit 126 Einrichtungen lassen sich 62 Prozent als Unterbringungseinrichtungen klassifizieren. 22 Prozent der 203

Einrichtungen im Untersuchungszeitraum können als Notunterkunft klassifiziert werden. Eine detaillierte Unterteilung der unterschiedlichen Aufnahmeeinrichtungstypen nach Bundesland befindet sich im Anhang 9, Tabelle 12.

Abbildung 2: Typisierung der Aufnahmeeinrichtungen (n=203) nach Funktion



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Anhand der in der BiSKE-Studie vorgenommenen Typisierung der Aufnahmeeinrichtungen zeigt sich, dass der faktische Aufenthalt in einigen Aufnahmeeinrichtungen teilweise deutlich von der beabsichtigten Dauer abweicht. Wichtig ist, dass damit auch Einschränkungen für Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Bildung verbunden sein können. So wäre zu vermuten, dass eine Einrichtung, deren Fokus auf Durchlauf und Weiterverteilung liegt kaum Bildungsangebote einrichtet (siehe hierzu auch Abschnitt 6.1). Wenn dann aber die beabsichtigte Funktion wegen tatsächlich längeren Aufenthaltszeiten nicht gewährleistet wird, stellt sich notwendig die Frage nach der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Bildung.

In Tabelle 13, Anhang 9.1 kann nachvollzogen werden, dass nur in zwei bayrischen Einrichtungen die Funktion „Durchlaufeinrichtung“ auch mit einem tatsächlichen Kurzaufenthalt von unter sieben Tagen übereinstimmt. In Baden-Württemberg und Berlin können Aufenthalte in Einrichtungen, die eigentlich als Durchlaufeinrichtung funktionieren sollten, auch längere Zeiträume als 4 Wochen umfassen. Auffällig ist zudem, dass in Notunterkünften vorrangig mit längeren Aufenthalten von mehreren Monaten zu rechnen ist.

4.3. Größe und Belegung

Auch Größe und Belegung der Einrichtungen können Aufschluss für eine Einordnung von Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Bildung in der Erstaufnahme bieten. Da für einige Einrichtungen keine Größen angegeben wurden, können mit 159 Einrichtungen nur 78 Prozent der 203 Aufnahmeeinrichtungen berücksichtigt werden. Die Angaben der kontaktierten Einrichtungen lassen auf eine beachtliche Spannweite schließen. Die kleinste Aufnahmeeinrichtung hat Platz für 50 Personen, während in der Größten in Berlin 5.000 Personen untergebracht werden können. In Tabelle 14 im Anhang 9.1 werden die Aufnahmeeinrichtungen nach Kapazität und Bundesland gruppiert. Die meisten haben eine

Kapazität von 200 bis 400 Plätzen (38 Prozent) und 400 bis 600 (18 Prozent). Es gibt zehn Einrichtungen, die zwischen 50 und 200 Plätze anbieten, ebenso wie zehn Einrichtungen, die zwischen 1.600 und 5.000 Personen aufnehmen – jeweils 6 Prozent der hier betrachteten Aufnahmeeinrichtungen (siehe Tabelle 14, Anhang 9.1).

Wird das Profil der Bewohner:innen analysiert, so lassen sich anhand von Teildaten der BiSKE-Studie weitere Unterschiede in den Aufnahmeeinrichtungen zeigen. Während in einigen Einrichtungen alle Asylsuchenden, ggf. auch vorübergehend andere Schutzsuchende (aus der Ukraine oder afghanische Ortskräfte) untergebracht werden, gibt es andere, in denen die Unterbringung von Asylsuchenden nur aus ausgewählten Ländern oder nur für besonders vulnerable Gruppen – LGBTIQ+, allein reisende Frauen mit und ohne Kinder, Schwangere, Personen mit Behinderungen – vorgesehen ist. Es gibt weitere Einrichtungen, wo die Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden in unterschiedlichen Abteilungen nach bestimmten Kriterien erfolgt.

Zusätzlich liegen Erkenntnisse von etwa einem Viertel der Einrichtungen dazu vor, was die Anzahl der Minderjährigen in diesen betrifft. In Nordrhein-Westfalen und Berlin ist die Anzahl der Minderjährigen breit gestreut mit maximal 180 Minderjährigen in einer Einrichtung. In Berlin gibt es Einrichtungen mit weniger als 20 – in der größten Aufnahmeeinrichtung mit einer Aufnahmekapazität von bis zu 5000 Personen wurden für den Untersuchungszeitpunkt ca. 400 Minderjährige angegeben.

In der Regel werden unbegleitete Minderjährige von den Aufnahmeeinrichtungen in andere Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme der Länder gebracht. Die Studie bietet Hinweise darauf, dass vereinzelt auch Jugendliche ohne Sorgeberechtigte in Aufnahmeeinrichtungen bleiben, wenn sie z.B. mit einer:m Verwandten einreisen und diese:r die Betreuung übernimmt. Da sie jedoch nicht als Sorgeberechtigte gelten, scheinen solche Betreuungskonstellationen nicht zwingend analog zu Familien behandelt zu werden, die mit eigenen Kindern in den Einrichtungen leben und die gemäß §47 Asylgesetz spätestens nach sechs Monaten verteilt werden müssen. Hier scheint sich die Aufenthaltsdauer an der erwachsenen Betreuungsperson zu orientieren, die bis zu 18 Monate oder auch länger umfassen kann, und nicht umgekehrt.

4.4. Betreiber der Einrichtungen

Aufnahmeeinrichtungen können von staatlichen Organisationen, Wohlfahrtsorganisationen und Sozialunternehmen betrieben werden (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Einrichtungsbetreiber

Betreiber der Einrichtungen		Anzahl von Betreiber
Staatlicher Betreiber	Land, Bezirksregierung, Stadt, etc.	124
Wohlfahrtsverbände	ASB	1
	AWO	4
	Caritas	1
	Diakonie	2
	DRK	9
	Johanniter	1
	Malteser	11
	Volkssolidarität	1
Sozialunternehmen	CJD	4
	European Homecare GmbH	6
	Fördern und Wohnen	7
	Hotel (dritte)	15
	SFZ-CoWERk gGmbH	3
	Andere (Albatros gGmbH, Jonas Better Place, ORS, Tamaja Berlin gGmbH, Verein Berliner Stadtmission, Hero Zukunft GmbH)	6
Summe		195

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den erhobenen Daten

Anmerkung zu fehlenden Werten: Es fehlen 8 Werte (4 %).

Staatliche Betreiber haben mit 64 Prozent (124 Einrichtungen) den größten Anteil. Dies umfasst Einrichtungen der Länder, der Bezirke und in geringem Umfang städtische Einrichtungen. Soziale oder andere Dienste können jedoch auch ausgelagert sein. So steht die Arbeit mit Geflüchteten oft im Fokus der freien Wohlfahrtsverbände, die soziale Dienste übernehmen. Jedoch können sie auch als Betreiber beauftragt werden. In der Studie wurden 30 Einrichtungen – und damit etwa 15 Prozent – von freien Wohlfahrtsverbänden betrieben (siehe Tabelle 6). Mit 41 Einrichtungen (21 Prozent) haben Sozialunternehmen einen höheren Anteil, wozu in dieser Studie beispielsweise Fördern und Wohnen gezählt wird, oder auch die European Homecare GmbH, Hotelbetriebe und weitere kleinere Sozialunternehmen. Bei 8 Einrichtungen konnten im Rahmen der Studie keine gesicherten Informationen ermittelt werden.

5. Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter in deutschen Aufnahmeeinrichtungen

Im folgenden Kapitel werden die Bildungsangebote in den 203 Aufnahmeeinrichtungen analysiert, die für den Untersuchungszeitraum November 2024 bis Mai 2025 ermittelt wurden. In Abschnitt 5.1 werden zunächst die Grundtypen der Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen vorgestellt und in Abschnitt 5.2 wird ein Überblick zu den Bildungsangeboten gegeben. In den weiteren Abschnitten wird dezidiert auf das Regelschulangebot bzw. auch Regelschul-Kombinationsangebot (5.3), schulbezogene Bildungsmaßnahmen (5.4) und Deutschkurse (5.5) eingegangen. Zuletzt werden auch fehlende Bildungsangebote – Aufnahmeeinrichtungen ohne Bildungsoption – näher untersucht (5.6).

5.1. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit: Typisierung von Bildungsangeboten

Auf Grundlage der Analyse der Daten der BiSKE-Studie lässt sich die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Bildung in Aufnahmeeinrichtungen anhand einer Verfügbarkeitsdimension und einer Voraussetzungsdimension beschreiben (Ciesielski, 2025, S. 63ff. und 1154ff.). Die Verfügbarkeit stellt die Frage, ob bzw. welches Bildungsangebot in einer Einrichtung vorhanden ist und die Zugänglichkeit, ob alle Kinder und Jugendlichen im Schulalter Zugang haben oder ob dieser an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Auf der Ebene der *Verfügbarkeitsdimension* lassen sich fünf unterschiedliche Typen von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen differenzieren: Regelschulangebot, Kombinationsangebot Regelschule, schulbezogene Bildungsmaßnahme, Deutschkursangebot und keine Bildungsangebote. Die *Voraussetzungsdimension* befasst sich mit eventuellen Zugangshindernissen, die für den Besuch einer der Bildungsangebote bestehen. In der Gruppe Regelschule kann diese davon beeinflusst werden, inwiefern ausreichend Plätze verfügbar sind sowie inwiefern der Regelschulbesuch allen Kindern und Jugendlichen in den Aufnahmeeinrichtungen offensteht oder an weitere Bedingungen geknüpft ist, wie z.B. Alter, Aufenthaltsstatus, Behinderung und Fähigkeiten. Von Zugangshindernissen können auch schulbezogene Bildungsmaßnahmen und Deutschkurse betroffen sein. Neben den Gruppenmerkmalen können auch weitere externe und personenbezogene Voraussetzungen bestehen, die die Zugänglichkeit beeinflussen und zu Wartezeiten führen können, wie z.B. Schulpflicht, melderechtliche Erfassung, Impfschutz, unzureichendes Platzangebot, schulische Vorerfahrungen oder voraussetzungsreiche Anmeldeverfahren.

Typ 1) Regelschulangebot: Es gibt Einrichtungen, die den Besuch einer regulären Schule anbieten. Das zentrale Merkmal der Kategorie ‚Regelschule‘ (Grundschule, Sek-I-Schulformen, Sek-II, Berufsschule) ist, dass die Schule auch von autochthonen Kindern und Jugendlichen besucht wird. Dies wäre auch im Sinne der EU-Aufnahme-Richtlinie, die einen Zugang zum regulären Schulsystem nach zwei Monaten vorsieht (Abschnitt 2.2.2.). In der Studie wird jedoch nicht danach unterschieden, ob es sich beim Regelschulangebot um eine Regelklasse oder eine besondere Klasse für neu migrierte Schüler:innen – bekannt unter Bezeichnungen wie Vorbereitungsklassen, Willkommensklasse, Internationale Klassen etc. – handelt. In der Studie wurde nicht untersucht, inwiefern ab der Sekundarstufe Platzierungen an niedrig- oder höherqualifizierenden Schulformen erfolgen, zumal die Schulformen sich ab der Sek-I in den Bundesländern erheblich unterscheiden und unterschiedliche Abschlüsse vorsehen (Edelstein, 2023).

Typ 2) Regelschul-Kombinationsangebot: Dies erfasst Mischformen, wenn z.B. neben einem Regelschulbesuch auch andere Bildungsangebote gemacht werden. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise in einer Aufnahmeeinrichtung einem Regelschulangebot ein Deutschkursangebot oder eine schulbezogene Bildungsmaßnahme vorgeschaltet bzw. ergänzend angeboten wird, bestimmten Altersgruppen ein Regelschulangebot, anderen jedoch kein oder ein einrichtungsinternes Bildungsangebot unterbreitet wird oder auch zwischen mehreren Optionen (Regelschulbesuch oder Bildungsangebot) gewählt werden kann.

Typ 3) Schulbezogene Bildungsmaßnahme: Dies umfasst Bildungsangebote jenseits der Regelschule, die entweder in den Räumlichkeiten der Aufnahmeeinrichtungen selbst gemacht werden oder in der Umgebung speziell für geflüchtete und neu migrierte Kinder und Jugendliche eingerichtet wurden, ohne dass diese Bildungsorte auch von autochthonen Schüler:innen (ohne das Merkmal ‚neu migriert‘) besucht werden. Weiteres Merkmal ist, dass sich die Maßnahmen als schulbezogen verstehen. Dieser

Typ umfasst eine Bandbreite an Bildungsangeboten, deren Zielsetzung mindestens die Vorbereitung auf die Schule und den Unterricht ist.

Die schulbezogenen Bildungsmaßnahmen unterscheiden sich nach Zielgruppen (Alter, Wissensstände), Bildungsinhalten, dem Wochenstundenumfang pro Kind und auch der Qualifikation des Lehrpersonals. Manche Angebote entsprechen in ihrem Ablauf mehr einer Regelschule, andere zeichnet eine andere Struktur aus. Sie eint, dass sie zumindest auf den Besuch einer Regelschule vorbereiten sollen. Weitere Unterscheidungen lassen sich danach treffen, ob das Angebot freiwillig oder verpflichtend ist, in den Schulferien stattfindet, und ob ein Zeugnis oder Zertifikat ausgestellt wird. In Bezug auf die Zugänglichkeit ist auch relevant, inwiefern solche Angebote für behinderte Kinder und Jugendliche zugänglich sind. Anhand der Analyse der in der BiSKE-Studie erhobenen Aussagen in Bezug auf die Ausrichtung der Bildungsangebote lassen sich induktiv vier zentrale Varianten des Typus 3 „Schulbezogene Bildungsmaßnahmen“ unterscheiden: a) Schulvorbereitend, b) Schulähnlich, c) Vorbereitungs-klassen auf dem Gelände der Einrichtung, d) Spezialisierte Schule außerhalb der Einrichtung. Diese werden im Folgenden weiter erläutert.

Variante a) Schulvorbereitende Bildungsangebote: Im Vordergrund steht die Vorbereitung auf den Schulunterricht und das Leben in Deutschland nach Auszug aus der Einrichtung. Es werden schulrelevante Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermittelt, sowie Verhaltensregeln in der Schule thematisiert, erläutert, wie Unterricht abläuft und was von den Schüler:innen habituell und motivatorisch erwartet wird. Häufig werden auch spezifisch auf Deutschland bezogene, alltagspraktische Bildungsinhalte wie Mülltrennung usw. vermittelt.

Variante b) Schulähnliche Bildungsangebote: Im Vordergrund stehen neben der Vermittlung der deutschen Sprache auch fachbezogene Unterrichtsinhalte. Es wird z.B. in typischen Schulfächern wie Mathematik, Deutsch, Sachkunde, Musik, Kunst und Sport unterrichtet. Beim schulvorbereitenden und beim schulähnlichen Unterricht ist die Qualifikation des Personals unterschiedlich. In manchen Einrichtungen wird dieser von voll ausgebildeten Lehrpersonen erteilt, in anderen sind die Unterrichtenden keine ausgebildeten Lehrpersonen, sondern Pädagog:innen, Erzieher:innen, Lehramtsstudierende oder Quereinsteiger:innen. In manchen Einrichtungen wird auch betont, dass Lehrpersonen eingestellt werden, die jedoch ihr Lehramtsstudium nicht in Deutschland absolviert haben und deren Qualifikation für den Unterricht in deutschen Schulen nicht anerkannt ist. Zudem gibt es auch Einrichtungen, in denen die Unterrichtenden unterschiedliche Qualifikationen besitzen (vollausgebildete Lehrpersonen, Sozialpädagog:innen und Ehrenamtliche, auch Bewohner:innen aus den Einrichtungen). In mehreren Einrichtungen wird von dem Problem berichtet, qualifiziertes Personal für die Maßnahmen zu finden. Schließlich können die Träger bei schulvorbereitenden und bei schulähnlichen Maßnahmen staatlich sein. Es können aber auch Sozialverbände beauftragt werden. In einigen Fällen gibt es zudem Mischformen. Schulvorbereitende und schulähnliche Bildungsangebote sind oft auch in den Schulferien verfügbar und zugänglich.

Variante c) Vorbereitungsklassen auf dem Gelände der Einrichtung: In Vorbereitungsklassen auf dem Gelände der Einrichtung orientiert sich der Unterricht an den Abläufen der Vorbereitungsklassen, die in reguläre Schulen integriert sind. Dies betrifft sowohl den Stundenumfang als auch die

Unterrichtsinhalte. Lehrpersonen werden dafür von umliegenden Schulen abgeordnet. In den Schulferien findet dieser Unterricht nicht statt.

Variante d) Spezialisierte Schulen außerhalb der Einrichtung: Als spezialisierte Schulen werden hier eigenständige organisatorische Einrichtungen bezeichnet, die sich nicht auf dem Gelände der Einrichtung befinden und die spezifisch für geflüchtete und ggf. auch andere neu migrierte Schüler:innen errichtet wurden. Dazu zählen wir auch Schulen, die nur formal Regelschulen zugeordnet sind, die aber eigenes Personal und eigene Abläufe haben. Neben voll ausgebildeten Lehrpersonen kann das Personal auch andere Qualifikationen besitzen. Ggf. bleiben Schüler:innen auch über die Zeit hinaus, in der sie in den Aufnahmeeinrichtungen leben. An einigen dieser Schulen können auch Abschlüsse erworben werden. Sowohl bei den Vorbereitungsklassen auf dem Gelände als auch bei den spezialisierten Schulen ist der Staat (Landes-, Bezirks- oder Kommunalregierung) für den Unterricht verantwortlich.

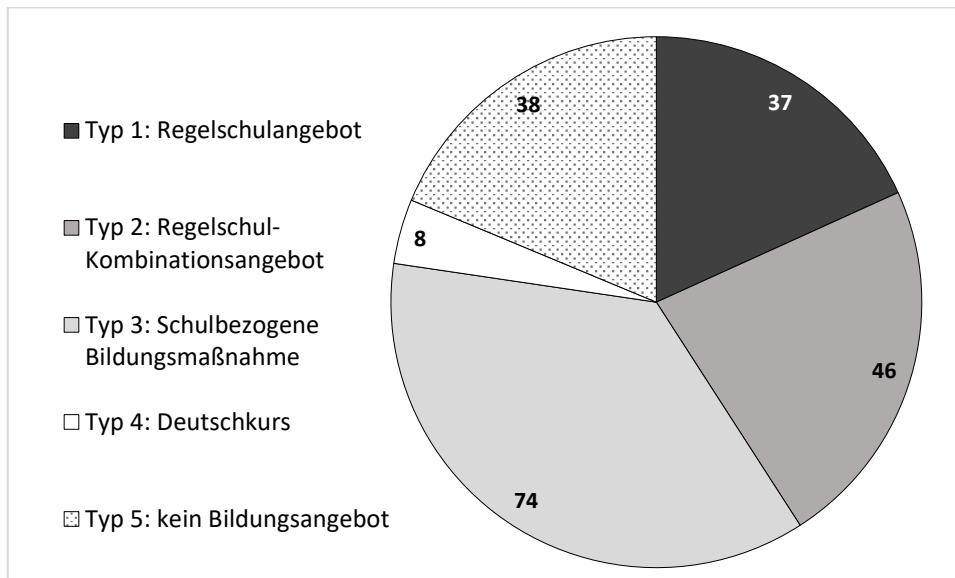
Typ 4) Deutschkurs für Kinder und Jugendliche: Im Zuge der Analyse wurden Deutschkurse als ein weiterer Angebotstyp von den schulbezogenen Bildungsmaßnahmen abgrenzt. Es handelt sich hier nicht um schulvorbereitende oder schulähnliche Maßnahmen. Es geht um Fälle, bei denen die Einrichtungen betonten, dass es Kurse sind, in denen alleine das Erlernen der deutschen Sprache im Zentrum steht. Erfasst wurden ausschließlich solche Angebote, die sich explizit an Kinder und Jugendliche richten, keine allgemeinen, für alle Bewohner:innen offenen Deutschkurse. Auch die Merkmale Stundenzahl und Lehrpersonalqualifikation variieren.

Typ 5) Keine Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche: Zudem gibt es Aufnahmeeinrichtungen ohne Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche. Es ist durchaus möglich, dass diese Einrichtungen Betreuungsangebote oder Sport- und Freizeitangebote für bestimmte Altersgruppen haben oder Deutschkurse für Erwachsene, die – mangels anderer Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche – auch für ältere Kinder bzw. Jugendliche geöffnet werden.

5.2. Überblick zu den Bildungsangeboten in deutschen Aufnahmeeinrichtungen

In Abbildung 3 werden die 203 Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche im Schulalter untergebracht werden, den unterschiedlichen Bildungsangebotstypen (siehe Abschnitt 5.1) zugeteilt. Weitere Differenzierungen, z.B. nach dem Einrichtungstyp und nach der Zugänglichkeit, werden erst in den nächsten Abschnitten vorgenommen.

Abbildung 3: Bildungsangebote in 203 deutschen Aufnahmeeinrichtungen im Befragungszeitraum November 2024 bis Mai 2025



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Beim Vergleich aller untersuchten Einrichtungen wird deutlich, dass Regelschulangebote (Typ 1) für alle Kinder und Jugendliche keinesfalls an der Spitze sind. Sie machen einen Anteil von 18 Prozent aus, was 37 Einrichtungen entspricht. Mit 46 Einrichtungen und damit einem Anteil von 23 Prozent ist es häufiger so, dass ein Besuch der Regelschule als Kombinationsangebot (Typ 2) besteht. Das heißt, dass manche Gruppen ein Regelschulangebot erhalten, während andere eine schulbezogene Bildungsmaßnahme oder einen Deutschkurs bekommen. Weit davor liegt an erster Stelle die schulbezogene Bildungsmaßnahme (Typ 3), die bei 37 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen ($n=74$) als einziges Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche vorgehalten wird. In acht Einrichtungen konnten nur Deutschkurse (Typ 4) identifiziert werden, was einem niedrigen Anteil von 4 Prozent entspricht. Zu den zentralen und besonders alarmierenden Ergebnissen der Studie gehört, dass 19 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen ($n=38$) gar kein Bildungsangebot (Typ 5) bereithalten.

5.3. Aufnahmeeinrichtungen mit Regelschulangebot

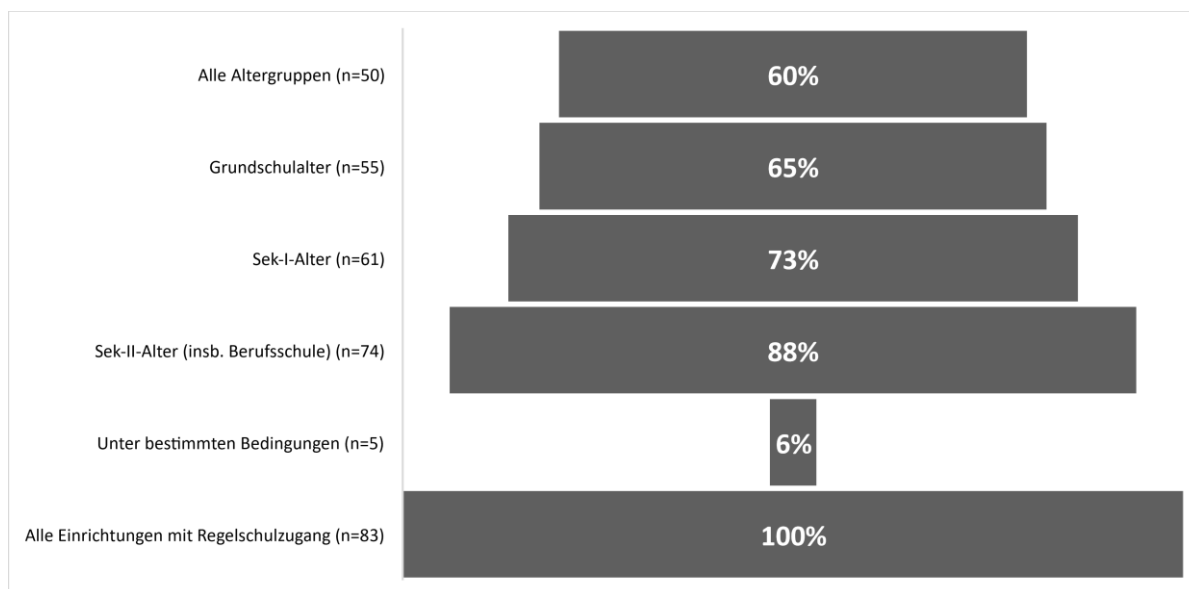
Bei 41 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen ($n=83$), in denen Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren zwischen November 2024 und Mai 2025 untergebracht waren, wurde grundsätzlich für bestimmte Gruppen oder unter bestimmten Bedingungen ein Regelschulangebot (Typ 1) gemacht, bzw. bestand ein solches als Kombinationsangebot (Typ 2). Im Folgenden werden weitere Differenzierungen zur Verfügbarkeit und Zugänglichkeit des Regelschul- oder Regelschul-Kombinationsangebots in unterschiedlichen Aufnahmeeinrichtungen vorgenommen.

5.3.1. Verfügbarkeit des Regelschulangebots: Altersgruppen und Ausnahmen

Im Folgenden wird analysiert, inwiefern bei den 83 Aufnahmeeinrichtungen, die einen Regelschulzugang als ausschließliches Angebot (Typ 1) oder Kombinationsangebot (Typ 2) machen, das Merkmal ‚Alter‘ bzw. ‚Bildungsstufe‘ eine Rolle spielen (siehe Abbildung 4). Es zeigt sich, dass nur 60 Prozent der 83 Einrichtungen mit Regelschulangebot oder Regelschulkombinationsangebot für *alle* Bildungsstufen und damit für *alle* Kinder und Jugendlichen im Schulalter einen Regelschulzugang ermöglichen (siehe Abbildung 4). Bei den restlichen 40 Prozent besteht dieser nur für bestimmte Altersgruppen oder unter

bestimmten Bedingungen. Insgesamt betrachtet bedeutet dies, dass bei den 83 Einrichtungen mit Schulzugang dieser bei 65 Prozent für die Grundschule, bei 73 Prozent für den Sek-I-Bereich und bei 88 Prozent für den berufsbildenden Bereich besteht. Lässt man die Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen, für die ein Berufsschulzugang vorgesehen ist, außer Acht, so sind es nur 64 statt 83 Einrichtungen, bei denen im allgemeinbildenden Bereich regelmäßig oder unter bestimmten Bedingungen ein Regelschulangebot (Typ 1 oder Typ 2) unterbreitet wird. Zudem gibt es fünf Einrichtungen, in denen unter bestimmten Bedingungen oder in Ausnahmefällen ein Regelschulangebot gemacht wird, etwa, weil es sich um ein gesichertes Aufenthaltsverhältnis und keine Asylsuchenden handelt, Eltern sich eigeninitiativ um eine Beschulung an einer Regelschule kümmern, oder das Personal die Deutschkenntnisse bzw. vorherige Schulerfahrung als ausreichend weit fortgeschritten wertet und einen Regelschulbesuch vorschlägt.

Abbildung 4: Verfügbarkeit schulischer Bildung in Aufnahmeeinrichtungen für unterschiedliche Altersgruppen und bei Ausnahmen



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter den Einrichtungen mit Schulzugang ein solcher häufiger für Jugendliche im Sek-I- und insbesondere im Sek-II-Schulalter ermöglicht wird als jüngeren Kinder im Grundschulalter. Letztere erhalten Bildung häufiger in Form von schulbezogenen Bildungsmaßnahmen. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass sich einige Aufnahmeeinrichtungen nicht in der Nähe von Schulen befinden. Vor allem Jugendlichen ab 16 Jahren werden – so zeigen die Erkenntnisse einiger Interviews – ggf. auch längere Schulwege zugemutet. Bei jüngeren Kindern hingegen gelten häufig andere Kilometerregelungen als für ältere Kinder und Jugendliche (siehe hierzu auch Funck, 2024, S. 210) – was auch dazu führt, dass nach der kommunalen Zuweisung häufiger mit einem Schulwechsel zu rechnen wäre. Die Nähe zu einer Schule *könnte* in einigen Fällen ausschlaggebend sein, dass ein Schulzugang ermöglicht wird, diesbezüglich gab es Hinweise in manchen Interviews. Jedoch zeigte sich in anderen Interviews auch, dass Aufnahmeeinrichtungen in der Nähe von Schulen liegen können und trotzdem kein Schulzugang gewährt wird – dies scheint auch von der Haltung von Schulleitungen und anderen kommunalen Entscheidungsträgern abzuhängen. So befand sich eine Aufnahmeeinrichtung, in der zahlreiche Kinder und Jugendliche im Schulalter über längere Zeiträume untergebracht waren, inmitten eines Wohngebiets, ohne dass den Kindern und Jugendlichen ein Zugang zu den umliegenden

Bildungsinstitutionen geboten oder zumindest ein anderes Bildungsangebot unterbreitet wurde. Ein anderer Einrichtungsleiter versuchte Kontakt zu umliegenden Schulen aufzubauen, dies wurde jedoch von der Schulleitung eines Gymnasiums mit rassistischen Begründungen abgelehnt.

5.3.2. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit eines Regelschulangebots in den Bundesländern

Ein nach Bundesländern differenzierender Blick zeigt, dass sich die 83 Aufnahmeeinrichtungen, die einen Schulzugang zumindest als Option unter bestimmten Bedingungen oder für bestimmte Gruppen anbieten (Typ 1 oder Typ 2, Abschnitt 5.1), auf 9 Bundesländer verteilen (Tabelle 7). Bei 49 Einrichtungen ist ein Schulzugang für alle Bildungsstufen möglich, bei den restlichen 34 nur für bestimmte oder in Ausnahmefällen. Eine weitere Differenzierung bietet Tabelle 15, Anhang 9.

Tabelle 7: Aufnahmeeinrichtungen (n=83) mit Regelschulangebot nach Bildungsstufen und Bundesland im Befragungszeitraum Nov 2024 – Mai 2025

Bildungsstufe Bundesland	alle (GS, Sek-I, Sek-II)	nur für bestimmte Bildungsstufen	in Ausnahmen	Summe Anzahl der Einrichtungen mit Regelschulangebot
Baden-Württemberg	1	2	1	4
Bayern	14	4	2	20
Berlin	32			32
Bremen			2	2
Hamburg	1	7		8
Hessen		3		3
Niedersachsen		7		7
Saarland	1			1
Schleswig-Holstein		6		6
Summe	49	29	5	83

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten.

Anmerkungen: GS=Grundschule, Sek-I=Sekundarbereich-I, Sek-II=Sekundarbereich-II/Berufsschule

Auffällig ist, dass unter den Aufnahmeeinrichtungen mit Regelschulzugang alle Bundesländer der Schulpflichtgruppe A – keine Beschränkungen beim Schulpflichtbeginn für Asylsuchende – vertreten sind und zugleich wenige Bundesländer aus der Schulpflichtgruppe D – Schulpflicht erst nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung (siehe Abschnitt 2.2.3).

Das Saarland sticht heraus, da dieses das einzige Bundesland ist, in dem in der einzigen Aufnahmeeinrichtung des Landes für alle Kinder und Bildungsstufen ein Regelschulangebot ermöglicht wird und kaum Zugangsvoraussetzungen für den Schulbesuch bestehen (Tabelle 16, Anhang 9.1). Gemäß den vorliegenden Informationen werden alle Kinder und Jugendlichen im Schulalter binnen einer Woche auf alle Schulformen in der Umgebung verteilt – einschließlich des Gymnasiums und der Berufsschulen. Begründet wird dies mit der voraussetzungslosen Schulpflicht. Auch Kinder mit Behinderungen werden an einer Förderschule beschult, wie es im Bundesland für die autochthonen Schüler:innen in vergleichbaren Situationen üblich ist. Der Schulzugangsprozess wird von einem kirchlichen Träger unterstützt, der sich auch um Anträge für das Bildungs- und Teilhabepaket und Schulmaterialien kümmert. Zudem

begleitet dieser auch den Übergang in eine andere Schule, wenn Familien kommunal umverteilt werden. Daneben gibt es über extern geförderte Projekte weitere Angebote zur Hausaufgabenbetreuung und Betreuungs-, Sport- und Freizeitangebote in den Schulferien.³⁶

Im Gegensatz dazu bestehen in den anderen Bundesländern mehr Zugangshindernisse. Dies kann bedeuten, dass ein Schulzugang nicht zeitnah zugänglich ist oder nicht für alle Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung ein Regelschulangebot vorgesehen ist. Das heißt, nach unterschiedlichen Kriterien erhalten manche Gruppen einen Schulzugang, andere eine schulbezogene Bildungsmaßnahme oder einen Deutschkurs.

In Berlin ist bei ca. 90 Prozent der Einrichtungen ein Regelschulbesuch möglich. Berlin stellt mit 32 Aufnahmeeinrichtungen in dieser Kategorie fast die Hälfte derjenigen Aufnahmeeinrichtungen mit Regelschulzugang im Bundesgebiet insgesamt. Jedoch ergeben sich erhöhte Zugangsvoraussetzungen vor allem aufgrund von Wartezeiten, die zwischen zwei Wochen und zehn Monaten dauern können. Die befragten Einrichtungen führten dies vor allem auf fehlende freie Plätze in Regelschulen (Willkommens- oder Regelklassen) zurück. Wartezeiten variieren erheblich zwischen den Stadtbezirken. Zudem kann die Errichtung einer neuen Aufnahmeeinrichtung in einem Bezirk das Angebot verknappen. Zugleich wird versucht, Wartezeiten über Deutschkurse zu überbrücken (siehe Abschnitt 5.5). Hinzu kommt, dass Asylsuchende vor der Verteilung in eine dezentrale Aufnahmeeinrichtung zunächst eine von zwei als ‚Durchlaufeinrichtung‘ kategorisierten Aufnahmeeinrichtungen durchlaufen. Dort verweilen sie laut Auskunftgebenden zwischen vier und sechs Wochen. Ein Bildungsangebot ist in dieser Phase nicht vorgesehen.

Bei den meisten Einrichtungen in Hamburg ist der Regelschulzugang auf die Sek-I und Sek-II beschränkt (siehe Tabelle 15, Anhang 9), Grundschüler:innen erhalten dort eine schulbezogene Bildungsmaßnahme. Jedoch können sich lange Wartezeiten bis zu einem Bildungszugang ergeben, da vor der Verteilung auf dezentrale Aufnahmeeinrichtungen die erste Station meist eine als ‚Durchlaufeinrichtung und Unterbringungseinrichtung‘ kategorisierte Einrichtung ist. Dort sollen Asylsuchende zwar nur kurzweilig untergebracht werden, jedoch belief sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer dort für Familien im Erhebungszeitraum auf sieben Monate mit entsprechenden Konsequenzen für den Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen, denn in dieser Einrichtung gab es im Befragungszeitraum kein Bildungsangebot.

Sowohl in Hamburg als auch Berlin ist der Besuch der Schule ab der behördlichen Zuweisung verpflichtend.

Ebenso wie im Saarland, in Hamburg und Berlin ist in Bremen der Schulpflichtbeginn formal nicht an den Aufenthaltsstatus geknüpft. Im Untersuchungszeitraum gab es jedoch nur zwei Aufnahmeeinrichtungen, in denen die Option Regelschulbesuch – für bestimmte Gruppen oder unter bestimmten Umständen – bestand: Dies war in einer Einrichtung ausschließlich für Ukrainer:innen vorgesehen.³⁷ In zwei Aufnahmeeinrichtungen war für Asylsuchende zwar eine schulbezogene Bildungsmaßnahme

³⁶ Eine weitere Besonderheit ist, dass es in der Aufnahmeeinrichtung einen Kindergarten gibt, der paritätisch besetzt ist mit Kindern aus der Aufnahmeeinrichtung sowie Kindern aus dem Einzugsgebiet. Zudem besuchen Kinder aus der Aufnahmeeinrichtung auch andere lokale Kindergärten.

³⁷ Ukrainer:innen, die aufgrund der EU-Massenzustrom-Richtlinie keinen Asylantrag stellen müssen, sind nicht zum Wohnen in Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet. Jedoch werden auch sie dort ggf. für einen Zeitraum untergebracht, bis der Sozialleistungsbezug geklärt ist.

(siehe Abschnitt 5.4) vorgesehen, jedoch gelang ein Schulzugang nur dann, wenn sich die Eltern oder andere Verwandte eigenhändig darum gekümmert hatten.

Die Aufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein, das ebenfalls der Schulpflichtgruppe A zuzuordnen ist, sehen einen Schulzugang ausschließlich für den berufsbildenden Bereich (Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen) vor.

Bei 14 der 20 Aufnahmeeinrichtungen mit Regelschulangebot in Bayern besteht ein Regelschulangebot für alle, bei vier ausschließlich für den Berufsschulzugang und bei zwei weiteren wird ein Schulbesuch in Ausnahmefällen möglich gemacht (siehe Tabelle 7). Auffällig ist, dass die Schulpflichtregel – drei Monate nach Zuzug (Schulpflichtgruppe B) – meist den Zeitpunkt bestimmte, ab dem der Schulbesuch ermöglicht wurde. In vier Einrichtungen wird auch schon vor den drei Monaten eine Beschulung ange-regt. In drei weiteren Einrichtungen gibt es vor dieser Frist einrichtungsinterne Bildungsmaßnahmen. In einer weiteren Einrichtung, in der ansonsten einrichtungsinterne Bildungsmaßnahmen bestehen, ist ein Schulbesuch in Ausnahmefällen möglich, wenn die deutsche Sprache schon gut beherrscht wird. Ein Schulzugang wird auch für Kinder mit geistigen Behinderungen ermöglicht, die wie die autochtho-nen Schüler:innen in Förderschulen in der Umgebung beschult werden. Familien mit Kindern und Ju-gendlichen bleiben bis zu sechs Monate in den Aufnahmeeinrichtungen. Herauszustellen ist zudem eine Besonderheit für das Bundesland Bayern: Anders als in anderen Bundesländern wird der Berufs-schulzugang auch für junge Erwachsene bis 21 Jahre ermöglicht (siehe auch §39 BayEUG), in Ausnah-mefällen bis 25 Jahre (Landeshauptstadt München, 2023).

In vier Einrichtungen in Baden-Württemberg wird ein Regelschulangebot auf freiwilliger Basis ge-macht. Von diesen wird in zwei Aufnahmeeinrichtungen der Besuch einer Grundschule oder Sek-I an-geboten. In einer weiteren Einrichtung ist der Besuch einer Regelschule neben der Möglichkeit des Besuchs einer einrichtungsinternen Bildungsmaßnahme möglich, wenn Eltern dies explizit wünschen. Begründet wird dies in den drei Einrichtungen mit dem Schulbesuchsrecht, das im Baden-Württem-bergischen Schulgesetz verankert ist. In der vierten Aufnahmeeinrichtung, in der ansonsten eine rudi-mentäre schulbezogene Bildungsmaßnahme angeboten wird, setzt sich das Personal dann für den Be-such einer regulären Schule ein, wenn Kinder im Herkunftsland bereits eine Schule besucht hatten und die Eltern als aus der Mittelschicht stammend und bildungsnah klassifiziert werden. Laut Angaben der Befragten der vier Einrichtungen würden Familien nach ca. drei Monaten auf die Kommunen verteilt. Da in dem Bundesland die Schulpflicht jedoch erst nach sechs Monaten gilt (Schulpflichtgruppe C), ist fraglich, ob dies direkt mit einem Schulbesuch einhergeht.

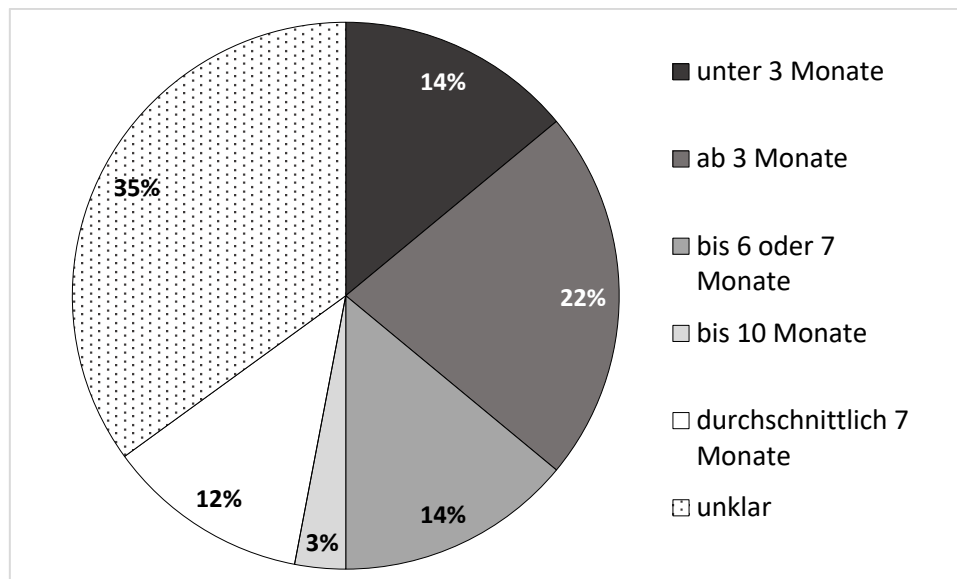
Niedersachsen ermöglichen den Schulzugang ausschließlich im berufsbildenden Bereich. Über die Zu-gangsmodalitäten sind keine Informationen bekannt.

Damit ist Hessen das einzige Bundesland der Schulpflichtgruppe D – Schulpflicht nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtung bzw. Zuweisung zur Kommune – (Abschnitt 2.2.3), in dem in insgesamt drei Ein-richtungen ein Schulbesuchsangebot im allgemeinbildenden Bereich besteht. Dieses besteht bei zweien sowohl für den Grundschul- und Sek-I-Bereich, in einer weiteren lediglich für den Grundschul-bereich. Zugangshindernisse bestehen sowohl in Form von Impfungen, wodurch eine Wartezeit von insgesamt sechs Wochen entsteht, als auch durch eine Kapazitätsbegrenzung für den Besuch der Schule auf 10-15 Schüler:innen. Ansonsten besteht für die Kinder und Jugendlichen jedoch eine schul-bezogene Bildungsmaßnahme. Mangels Schulpflicht können die Bildungsangebote freiwillig besucht werden.

5.3.3. Wartezeit als Zugangshindernis für den Besuch einer allgemeinbildenden Schule

Im Zuge der Auswertung wurden inhaltsanalytisch Kategorien zu Wartezeiten gebildet. Diese basieren auf den Aussagen der befragten Einrichtungen oder Auskünften von übergeordneten Ebenen. Zudem wurden Aufenthaltszeiten in als ‚Durchlaufeinrichtung‘ kategorisierten Aufnahmeeinrichtungen berücksichtigt, wenn diese in einem Bundesland die erste Anlaufstelle ist, bevor in andere Aufnahmeeinrichtungen verteilt wird.

Abbildung 5: Wartezeiten bis zu einem Schulzugang bei Aufnahmeeinrichtungen mit Schulzugangsangebot im allgemeinbildenden Bereich (n=65)



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den erhobenen Daten

Mit Blick auf Abbildung 5 fällt auf, dass bei mehr als einem Drittel der Einrichtungen mit Regelschulangebot im allgemeinbildenden Bereich unklar ist, ob und wie lange Kinder und Jugendliche bis zum Schulzugang warten müssen. Bei jeweils 14 Prozent der Einrichtungen mit Regelschulangebot liegen die Wartezeiten unter drei Monaten – dies betrifft ausschließlich Einrichtungen in Berlin, Hessen und im Saarland. Bei 22 Prozent wird ein Schulbesuch nach Schulpflichtbeginn (nach drei Monaten) ermöglicht (alle Einrichtungen in Bayern). Bei 30 Prozent ist die Wartezeit mit bis zu 10 Monaten deutlich länger.

In Tabelle 17 im Anhang 9.1 sind diejenigen Aufnahmeeinrichtungen nach Bundesland und Wartezeit gruppiert, die ein Regelschulangebot im allgemeinbildenden Bereich vorhalten.

Zu berücksichtigen ist, dass es bei ca. der Hälfte der 65 Einrichtungen einen Zugang zu einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme oder einem Deutschkurs gibt, der dem Schulzugang vorgeschaltet ist oder als weitere Option zur Verfügung steht – damit können ggf. auch Wartezeiten überbrückt werden. Bei der anderen Hälfte der Einrichtungen gibt es jedoch ausschließlich das Regelschulangebot – ohne eine weitere Bildungsoption – was ggf. auch Wartezeiten beinhalten kann.

5.3.4. Rolle der Merkmale Aufenthaltsstatus und Behinderung für den Schulzugang

Die meisten Aufnahmeeinrichtungen vermuteten oder gaben anhand von Erfahrungswerten an, dass die Schulzugänge auch für Kinder mit Behinderungen gelten. In manchen Einrichtungen – Saarland und Bayern – liegen Erfahrungswerte vor, dass ein Schulzugang meist in einer Förderschule möglich ist und

auch schon realisiert wurde. Jedoch kamen aus mehreren Einrichtungen Hinweise, dass meist sehr lange Wartezeiten entstehen bis ein adäquat ausgestatteter Schulplatz verfügbar ist. Solche Problematiken sind auch von autochthonen Eltern bekannt (Patel, 2025), für die es mitunter schwierig ist, einen entsprechend ausgestatteten Schulplatz für ein Kind mit Förderbedarf(en) zu erhalten.

Was den Aufenthaltsstatus betrifft, so wird in den meisten Einrichtungen angegeben, dass dieser keine Rolle für den Schulzugang spiele. Mehrere Einrichtungen in Berlin erklärten jedoch, dass Kinder und Jugendliche in einer besonders prekären aufenthaltsrechtlichen Position in einigen Bezirken mit knappem Platzangebot ggf. länger warten müssten oder nicht für einen Schulplatz angemeldet würden. Stattdessen würden Kinder mit einer besseren Bleibewahrscheinlichkeit bevorzugt. In der Einrichtung eines Bezirks wird betont, dass Kinder mit Ausreisebescheinigung nicht für einen Schulplatz angemeldet werden. Diese Benachteiligung wird jedoch nur in einigen Bezirken festgestellt, in anderen trifft diese Beobachtung nicht zu. In einer Einrichtung in Bremen wurden Kinder aus der Ukraine mit Aufenthaltstiteln aufgrund der EU-Massenzustrom-Richtlinie vorrangig mit Plätzen in Vorkursen an Regelschulen versorgt. Da sie keine Asylsuchenden sind, sondern einen Aufenthaltstitel besitzen und nicht verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu leben, wird diesen vorzugsweise ein Schulplatz im Vorkurs einer Regelschule angeboten, während Asylsuchende in einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme beschult werden. Eine Einrichtung eines süddeutschen Bundeslandes gab an, dass die Schulzuweisung zwar nicht an den Aufenthaltsstatus gebunden sei, jedoch habe der Aufenthaltsstatus einen Einfluss auf die Platzierung an einer höherqualifizierenden Schulform. So wird etwa berichtet, dass Kinder und Jugendliche im Sek-I-Schulalter in der Regel zunächst einer niedrigqualifizierenden Schule zugewiesen würden. Wenn Lehrer:innen jedoch für eine*n Schüler*in ein Gymnasium empfehlen und bei der Einrichtungsleitung dafür plädierten, dann würden mehrere Institutionen (Ausländerbehörde, Schulamt, Einrichtungsleitung) auf Basis des Aufenthaltsstatus entscheiden, ob ein Wechsel ermöglicht wird. Wird eine Abschiebung erwartet, werde einem Schulwechsel nicht zugestimmt.

5.4. Aufnahmeeinrichtungen mit schulbezogener Bildungsmaßnahme

Eine schulbezogene Bildungsmaßnahme ist das häufigste Bildungsangebot in Aufnahmeeinrichtungen. Sie wurde bei 53 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen (n=107), in denen Kinder und Jugendliche im Schulalter im Untersuchungszeitraum November 2024 bis Mai 2025 untergebracht waren, angeboten, entweder als alleiniges Angebot (Typ 3, 74 Einrichtungen) oder als Regelschul-Kombinationsangebot (Typ 2, 33 Einrichtungen) (siehe Abschnitt 5.1).

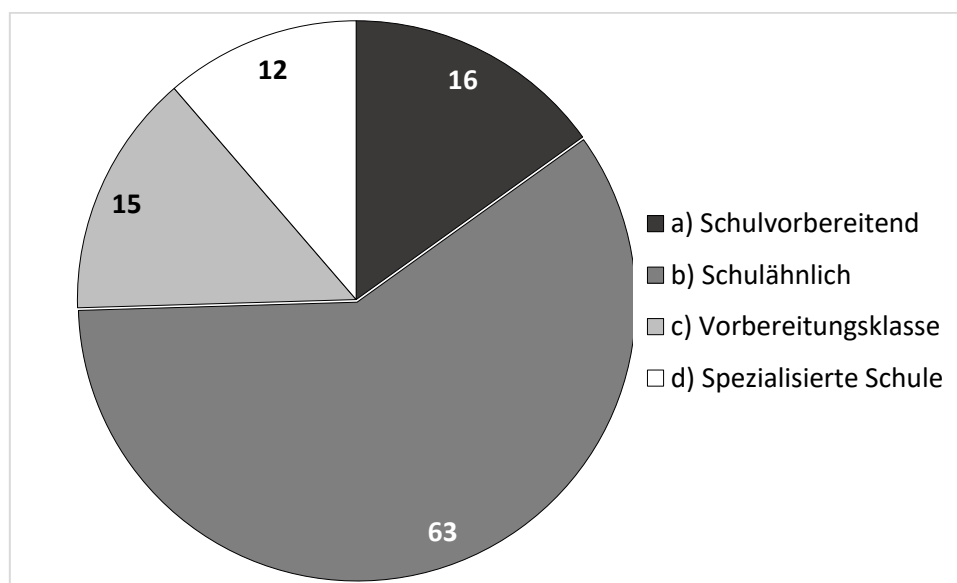
Insgesamt gibt es in 14 Bundesländern Einrichtungen mit einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme. Über Telefoninterviews oder schriftliche Befragungen von Einrichtungsleitungen oder übergeordneten Ebenen wurden Merkmale abgefragt, die zumindest eine grobe Einschätzung dazu erlauben, welche Unterschiede zwischen den Bildungsangeboten bestehen. Abgefragt wurde, an welchem Ort das Bildungsangebot stattfindet, wie viele Stunden pro Kind zur Verfügung stehen, welche Qualifikation das Personal hat und wer der Träger des Angebots ist. Zudem wurde danach gefragt, welche Inhalte im Fokus stehen. Weitere Fragen bezogen sich auf die Zugänglichkeit der schulbezogenen Bildungsmaßnahmen. Ähnlich wie beim Regelschulangebot können auch für schulbezogene Bildungsmaßnahmen Zugangshindernisse bestehen – etwa aufgrund von bestimmten Umständen (Kapazität) oder Voraussetzungen (Schulpflicht). Zudem gibt es Unterschiede etwa in der Stundenanzahl, der Qualifikation des Personals, der inhaltlichen Ausgestaltung und im Hinblick auf die Frage, ob die schulbezogene Bildungsmaßnahme verpflichtend oder freiwillig ist. Im Folgenden werden die schulbezogenen Bildungsmaßnahmen in Aufnahmeeinrichtungen in unterschiedlichen Bundesländern sowie weitere Merkmale des Regelschulzugangs analysiert.

5.4.1. Varianten schulbezogener Bildungsmaßnahmen nach Bundesland

Zunächst sei daran erinnert, dass keines der Bildungsangebote vor Ort untersucht oder beobachtet wurde. Die Einteilung der schulbezogenen Bildungsmaßnahmen in die vier Varianten – a) Schulvorbereitend, b) Schulähnlich, c) Vorbereitungsklasse auf dem Gelände der Einrichtung, d) Spezialisierte Schule außerhalb der Einrichtung (Abschnitt 5.1) – stützt sich auf die Aussagen der befragten Einrichtungsleitungen oder übergeordneter Fachebenen.

In Abbildung 6 kann nachvollzogen werden, dass fast 60 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen mit einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme der Variante b) Schulähnliche Bildungsangebote zugeordnet werden können, während die restlichen 40 Prozent sich relativ ähnlich auf die Varianten a, c und d verteilen.

Abbildung 6: Aufnahmeeinrichtungen mit schulbezogener Bildungsmaßnahme (n=106) unterteilt in Varianten



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den erhobenen Daten

Anmerkung: Aufgrund fehlender Informationen konnte die schulbezogene Bildungsmaßnahme in einer Einrichtung keiner Variante zugeordnet werden.

Es lässt sich im Hinblick auf den Bundesländervergleich feststellen (siehe diesbezüglich Tabelle 18, Anhang 9.1): Die Varianten c) und d), die ein höherwertiges Bildungsprogramm andeuten, finden sich in den Bundesländern Hamburg, Brandenburg und Bayern (Variante c) bzw. Bremen, Berlin und Baden-Württemberg (Variante d). Abgesehen von Baden-Württemberg handelt es sich in allen Fällen um Bundesländer der Schulpflichtgruppen A oder B, d.h. Bundesländer ohne Beschränkungen für Asylsuchende in Bezug auf den Schulpflichtbeginn bzw. nach drei Monaten (siehe Abschnitt 2.2.3). Diese beiden Formen schulbezogener Bildungsmaßnahmen zeichnet eine durchschnittlich vergleichsweise höhere Unterrichtsstundenanzahl aus (Tabelle 20, Anhang 9.1).

In Bezug auf die spezialisierten Schulen (Variante d) lässt sich für die drei Bundesländer anmerken: In Bremen wurde für Kinder in Aufnahmeeinrichtungen ein eigenes Grundschulprogramm eingerichtet, zu welchem Kinder im Grundschulalter aus den Einrichtungen mit Shuttlebussen gebracht werden. Jugendliche im Sek-I-Schulalter werden hingegen einer sogenannten Willkommenschule zugewiesen. Diese wurden im Rahmen einer kürzlichen Gesetzesreform im Bremer Schulgesetz als „Unterstützungseinrichtung“ verankert (§22 Absatz 6 BremSchulG). Dabei wird betont, dass durch den Besuch der

Willkommenschule die Schulpflicht erfüllt wird (ebd.). Auch in Berlin wurde eine spezialisierte Schule errichtet, die von Kindern aus mindestens drei Einrichtungen besucht wird. In Baden-Württemberg gibt es in einem Regierungsbezirk ebenfalls eine spezialisierte Schulform, die Kinder und Jugendliche aus drei Einrichtungen auf freiwilliger Basis besuchen können.

Die Varianten a) und b), Schulvorbereitende Bildungsangebote und Schulähnliche Bildungsangebote, sind hingegen vordergründig in den Bundesländern der Schulpflichtgruppen C und D vorzufinden (keine Schulpflicht in den ersten sechs Monaten bzw. erst nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung, siehe Abschnitt 2.2.3). In Bezug auf die drei Einrichtungen in Bayern, die der Variante a) Schulvorbereitend zugeordnet sind, sei anzumerken, dass die Angebote ab dem ersten Tag der Ankunft freiwillig besucht werden können und einem gemäß der Schulpflichtregel nach drei Monaten erfolgenden, verpflichtenden Regelschulbesuch vorgeschaltet sind. Es stellt damit ein Überbrückungsangebot für Kinder und Jugendliche dar. Bei vier weiteren Einrichtungen in Bayern handelt es sich um die Variante b) Schulähnlich, jedoch mit voll ausgebildeten Lehrpersonen. Dies trifft auch auf Schleswig-Holstein zu, jedoch kann hier die Stundenanzahl pro Kind je nach Anzahl der zu unterrichtenden Kinder und Jugendlichen variieren (s. nächster Abschnitt). Entscheidend für den Besuch der Bildungsmaßnahmen ist der Schulpflichtbeginn: In Schleswig-Holstein (Schulpflichtgruppe A) ist der Besuch des Angebots ab sofort verpflichtend, in den vier Einrichtungen in Bayern (Schulpflichtgruppe B) ist das Angebot sowohl erst nach drei Monaten zugänglich wie auch verpflichtend zu besuchen.

Ansonsten ist auffällig, dass sich fast die Hälfte der Einrichtungen mit ‚schulähnlichem Bildungsangebot‘ in Nordrhein-Westfalen befinden. Dieses wird als „schulnahes Angebot“ bezeichnet und wird in einem Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie des Ministeriums für Schule und Bildung vom 1. Juli 2020 (BASS 13-63 Nr.5) weiter konzeptualisiert.³⁸ Jedoch gibt es in Nordrhein-Westfalen auch Einrichtungen ohne Bildungsangebot (siehe Abschnitt 5.6). Für die zwölf Einrichtungen in Sachsen gibt es für das „Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen“ curriculare Grundlagen, die 2017 vom Staatsministerium für Kultus ausgearbeitet wurden und an denen sich der Unterricht orientieren soll (Sächsisches Bildungsinstitut, 2017).

5.4.2. Weitere Merkmale: Ort, Einteilung in Lerngruppen, Stundenanzahl und Bildungszertifikate

Im Folgenden werden weitere Merkmale der schulbezogenen Bildungsmaßnahmen besprochen. Bei 84 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen mit schulbezogenen Bildungsmaßnahmen (n=90) findet das Angebot innerhalb der Einrichtung statt, bei den restlichen Einrichtungen (n=17) liegt der Bildungsort außerhalb dieser. Diese sind fußläufig, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auch mit spezifisch eingerichteten Shuttlebussen erreichbar.

Einteilung in Lerngruppen

In wenigen Aufnahmeeinrichtungen werden alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam unterrichtet, in den meisten werden sie in Lerngruppen unterteilt. Diese orientieren sich häufig am Alter oder bei einer geringeren Anzahl an Fällen am Lernstand. Wie viel Unterricht pro Kind angeboten wird, ist abhängig

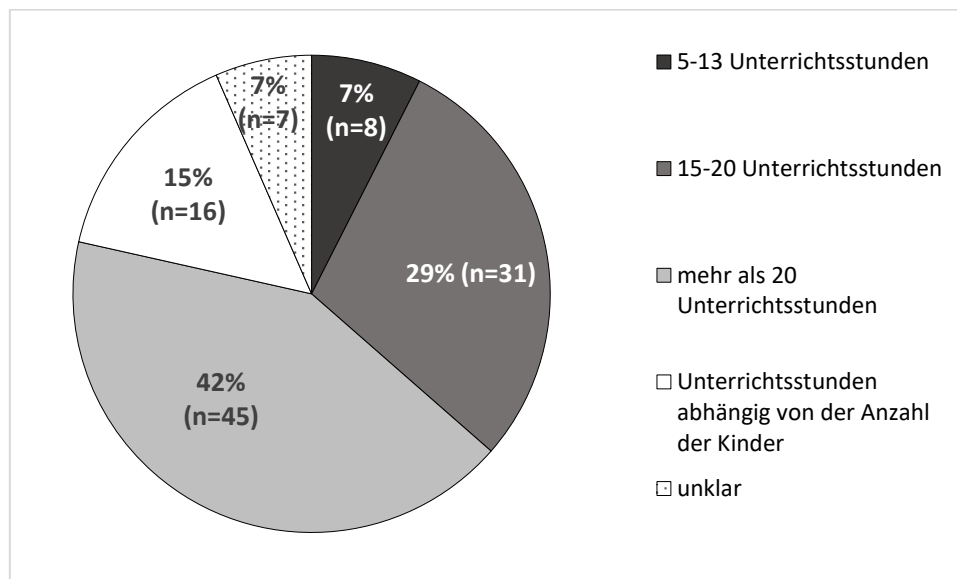
³⁸ Vorgesehen ist sowohl die Vermittlung der deutschen Sprache als auch der Fachunterricht in den MINT-Fächern, der von voll ausgebildeten Lehrpersonen, die von umliegenden Schulen abgeordnet werden, erteilt wird. Ergänzend soll von Sozialdienstleister:innen ein sogenanntes „Komplementärangebot“ für Musik, Sport und Kunst von entsprechend qualifiziertem Personal sowie ein Ersatzbildungsprogramm in den Schulferien angeboten werden.

von räumlichen und personellen Bedingungen sowie der Anzahl an Lernenden. Je nach dem können Lerngruppen parallel in unterschiedlichen Räumen unterrichtet werden oder der Unterricht wird für unterschiedliche Lerngruppen in Schichten angeboten.

Wöchentliche Unterrichtsstunden

Insgesamt sind starke Varianzen feststellbar, was die wöchentlichen Unterrichtsstunden (1 Unterrichtsstunde $\hat{=}$ 45 Minuten) betrifft.

Abbildung 7: Unterrichtsstundenumfang in Aufnahmeeinrichtungen mit schulbezogener Bildungsmaßnahme (n=106)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Wie in Abbildung 7 nachvollzogen werden kann, bieten 42 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen mit schulbezogener Bildungsmaßnahme 20 Unterrichtsstunden pro Woche pro Kind, bei 29 Prozent sind es 15 bis 20 Stunden. Nur bei acht Einrichtungen umfasst der Unterrichtsstundenanteil pro Kind weniger als 15 Stunden – darunter ist eine Einrichtung mit fünf Unterrichtsstunden, sechs mit 8-10 Unterrichtsstunden und eine mit 13 Unterrichtsstunden. In Tabelle 19 im Anhang 9.1 werden die Aufnahmeeinrichtungen nach Unterrichtsstundenumfang pro Kind pro Woche und nach Bundesländern differenziert. Auffällig ist, dass eine geringere Stundenanzahl ausschließlich in Bundesländern vorzufinden ist, die sich der Schulpflichtgruppe D – Schulpflichtbeginn nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung – (siehe Abschnitt 2.2.3) zuordnen lassen.

Zudem ist die Unterrichtsstundenanzahl bei 16 Einrichtungen abhängig davon, wie viele Kinder und Jugendliche im Schulalter in der Einrichtung sind bzw. den Unterricht in Anspruch nehmen wollen: Wenn aufgrund begrenzter räumlicher oder personaler Bedingungen in Schichten unterrichtet werden muss, so kann der Stundenanteil ggf. auch bei 1-2 Unterrichtsstunden pro Tag pro Kind liegen, während dieser zu anderen Zeiten 3-4 Stunden umfassen kann. Mehrere Einrichtungen – vor allem diejenigen, die sich in abgelegeneren Gegenden befinden – berichten von Problemen, Personal für die Bildungsangebote zu finden. Ein weiterer Problempunkt sind lange krankheitsbedingte Ausfälle. Darüber werden teilweise geringere Stundenumfänge erklärt, als eigentlich angedacht wären.

Wenn die Unterrichtswochenstunden pro Kind mit den vier Varianten schulbezogener Bildungsmaßnahmen in Bezug gesetzt und nach Bundesländern differenziert wurden ergibt sich ein erweitertes Bild (siehe Tabelle 20). So fällt auf, dass geringere Unterrichtswochenstunden pro Kind von fünf bis 13 Stunden ausschließlich für die Varianten a) Schulvorbereitende Bildungsangebote oder b) Schulähnliche Bildungsangebote festgestellt werden können. Zudem sind ausschließlich bei diesen Varianten die Unterrichtsstunden von der Anzahl der Kinder abhängig. Ca. 43 Prozent der Variante b) Schulähnliche Bildungsangebote (n=27) umfassen einen Unterrichtsstundenumfang von mehr als 20 Stunden. Diese kennzeichnet auch, dass der Unterricht von voll ausgebildeten Lehrpersonen erteilt wird. Ansonsten ist mit 32 Prozent in dieser Variante relativ häufig eine Unterrichtsstundenwochenzahl von 15-20 Stunden üblich.

Ebenso ist auffällig, dass Einrichtungen mit der Variante c) Vorbereitungsklasse auf dem Gelände der Einrichtung stets einen Unterrichtsstundenumfang von mehr als 20 Stunden haben (Tabelle 20, Anhang 9.1). Häufig umfassen sie auch 25 bis 30 Unterrichtsstunden pro Kind pro Woche. Bei der Variante d) Spezialisierte Schulen lassen sich die Unterrichtswochenstunden hauptsächlich der Kategorie 15 bis 20 Stunden zuordnen. Varianzen betreffen allerdings nicht nur den Wochenstundenumfang pro Kind, sondern auch die Aufteilung auf die Wochentage. In manchen Einrichtungen haben Kinder und Jugendliche täglich Unterricht, in anderen nur an bestimmten Wochentagen – insbesondere, wenn es mehrere Lerngruppen und wenig Personal gibt. Begrenzte räumliche Ressourcen ebenso wie die bereits angesprochene Personalknappheit können dazu führen, dass weniger Stunden pro Kind zur Verfügung stehen und in Schichten unterrichtet wird.

Bildungszertifikate

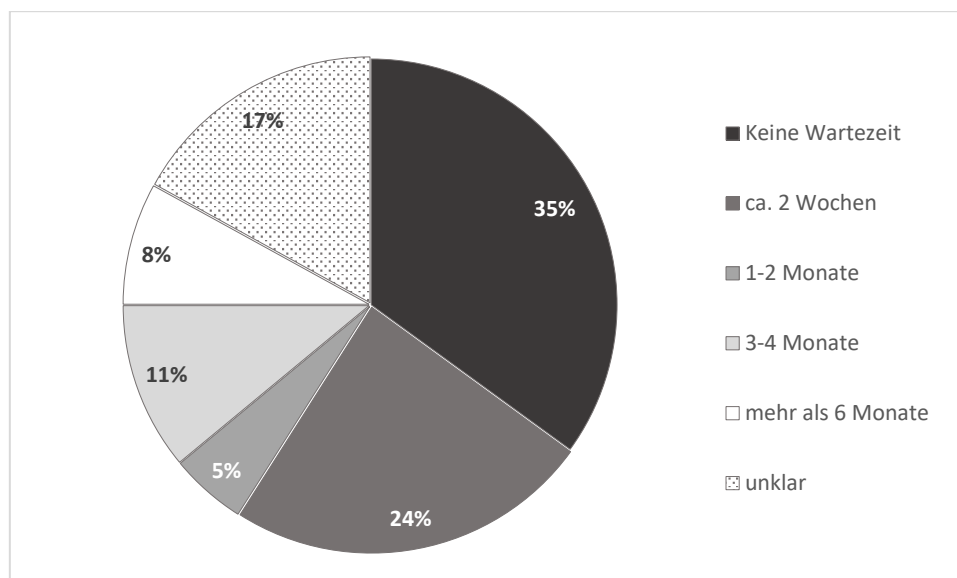
Die Hälfte der 107 Aufnahmeeinrichtungen mit einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme geben an, dass den Kindern und Jugendlichen ein Zertifikat oder Zeugnis über ihren Lernstand ausgestellt wird, sobald sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen.

5.4.3. Wartezeit als Zugangshindernis

Bei den 16 Einrichtungen, in denen sich die Stundenzahl an der Anzahl der Kinder orientiert (Tabelle 20, Anhang 9.1), liegt der Fokus explizit darauf, jedem Kind von Anfang an einen Bildungszugang zu ermöglichen, sodass für kein Kind eine Wartezeit entsteht. Andere Aufnahmeeinrichtungen wählen hingegen den Weg, dass neu ankommende Kinder und Jugendliche warten müssen, bis ein Platz frei wird, wenn es mehr Kinder als Ressourcen (Personal, Raum) gibt.

Dies macht bereits deutlich, dass auch bei den schulbezogenen Bildungsmaßnahmen Wartezeiten entstehen können. Genauso wie beim Regelschulangebot (siehe Abschnitt 5.3) wurden im Zuge der Auswertung auch für die schulbezogenen Maßnahmen inhaltsanalytisch Kategorien zu Wartezeiten gebildet. Diese basieren auf den Aussagen der befragten Einrichtungen oder Auskünften von übergeordneten Ebenen. Dabei wurden ggf. Aufenthaltszeiten in als ‚Durchlaufeinrichtung‘ kategorisierten Aufnahmeeinrichtungen berücksichtigt.

Abbildung 8: Wartezeit bis zur Inanspruchnahme einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme (n=107)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

In Abbildung 8 werden die Wartezeiten bis zur Inanspruchnahme einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme abgebildet. In Tabelle 21 im Anhang 9.1 wird dies zudem differenziert nach Bundesländern dargestellt.

Zunächst muss festgehalten werden, dass bei 17 Prozent keine Angaben zu Wartezeiten gemacht werden können (Kategorie unklar). Dies hängt bei etwa der Hälfte dieser Einrichtungen damit zusammen, dass knappe räumliche und personelle Ressourcen bestehen, sodass dies stark abhängig von der Anzahl der Kinder ist. Anders als in anderen Einrichtungen mit ebenfalls begrenzter Kapazität wird dann auf Wartezeit statt auf Stundenreduktion pro Kind gesetzt.

Nur bei 35 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen besteht keine Wartezeit, bis eine schulbezogene Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen werden kann. Dies betrifft alle Einrichtungen mit schulbezogener Bildungsmaßnahme in Schleswig-Holstein, Sachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie einige der Aufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen und Bayern (Tabelle 21, Anhang 9.1).

Bei etwa einem Viertel beträgt die Wartezeit ca. zwei Wochen – dies betrifft ausschließlich die Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen, da Asylsuchende bis zu zwei Wochen in einer Aufnahmeeinrichtung des Typs ‚Durchlauf Einrichtung‘ (Abschnitt 4.2) ohne Bildungsangebot untergebracht sind. Insgesamt bedeutet dies, dass bei etwas mehr als der Hälfte der Einrichtungen die Wartezeit unter 2 Wochen beträgt.

Bei fünf Prozent besteht eine Wartezeit von ein bis maximal zwei Monaten. Dies betrifft Einrichtungen in Berlin, da auch hier zuvor ein Aufenthalt in einer ‚Durchlauf Einrichtung‘ ohne Bildungsangebot vorgesehen ist. Bei 11 Prozent beträgt die Wartezeit drei bis vier Monate. In Bayern und Brandenburg wurde der verspätete Zugang mit der Schulpflichtregel begründet, die erst ab drei Monaten gelte. In vier Bremer Aufnahmeeinrichtungen wurden Wartezeiten zum Untersuchungszeitpunkt von bis zu vier beziehungsweise sechs Monaten gemeldet. Dies betrifft vor allem den Zugang zu den spezialisierten Schulen im Sek-I-Bereich. Für die spezialisierten Schulen für die Kinder im Grundschulalter wurden

jedoch kaum Wartezeiten benannt. Auf Nachfrage im Mai 2025 wurde berichtet, dass sich die Wartezeit inzwischen bei fast allen Einrichtungen auf wenige Wochen reduziert habe.

Was Hamburg anbelangt, so lässt sich auch für die schulbezogenen Bildungsmaßnahmen für Kinder im Grundschulalter im Befragungszeitraum eine Wartezeit von durchschnittlich 7 Monaten feststellen, ähnlich wie beim Regelschulzugang im Sek-I-Bereich (siehe Abschnitt 5.3.3). Wie bereits erläutert, ist dies damit zu erklären, dass die Verweildauer der Familien in der als ‚Durchlaufeinrichtung‘ ohne Bildungsangebot kategorisierten Aufnahmeeinrichtung sehr lang ist und eine Verteilung auf dezentrale Einrichtungen zum Befragungszeitraum durchschnittlich 7 Monate beanspruchte.³⁹

5.4.4. Rolle der Merkmale Aufenthaltsstatus und Behinderung für die Inanspruchnahme einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme

Was den Aufenthaltsstatus betrifft, so gibt es keine Hinweise im Datenmaterial, dass dieser – im Vergleich zum regulären Schulbesuch (siehe Abschnitt 5.3.4) – ein Hindernis für eine schulbezogene Bildungsmaßnahme sein könnte.

In Bezug auf Kinder mit Behinderungen geben zahlreiche Einrichtungen an, dass die Angebote auch für sie offen seien – teilweise wird auch auf Erfahrungswerte verwiesen. Einige Einrichtungen geben jedoch an, dass die Angebote für Kinder mit Behinderungen nicht offen seien oder es Einschränkungen gäbe. Dies betrifft etwa die Räumlichkeiten, die nicht barrierefrei und daher für Kinder mit Rollstuhl nicht zugänglich seien. Teilweise wird aber auch auf fehlendes, entsprechend ausgebildetes Personal hingewiesen. In manchen Einrichtungen wird ggf. nach externen Lösungen gesucht, etwa nach einer entsprechenden Förderschule. Dies betrifft vor allem Bundesländer mit Schulpflicht nach drei Monaten. Es gibt aber auch Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ggf. keine Bildung erhalten oder im Rahmen der Kinderbetreuung betreut, aber nicht beschult werden.

5.5. Aufnahmeeinrichtungen mit Deutschkursangebot für Kinder und Jugendliche

Bei der Kategorisierung als ‚Deutschkurs‘ wurde vor allem darauf geachtet, wie dies von den Befragten begründet wurde. Wurde erläutert, dass es alleine um die Vermittlung der deutschen Sprache geht, dann wurde dies als ‚Deutschkurs‘ (Typ 4) kategorisiert. Wurde jedoch betont, dass schulvorbereitende Inhalte oder fachbezogene Unterrichtsinhalte vermittelt werden, dann wurde dies als ‚schulbezogene Bildungsmaßnahme‘ kategorisiert.

In 21 Einrichtungen ist ein Deutschkursangebot für Kinder und Jugendliche vorhanden, entweder als Kombinationsangebot (13 Einrichtungen) oder als einziges Angebot (acht Einrichtungen). Als einziges Angebot kommt der Deutschkurs in jeweils einer Einrichtung in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sowie in zwei Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen vor (siehe Tabelle 22, Anhang 9.1). Abgesehen von Bremen handelt es sich ausschließlich um Bundesländer der Schulpflichtgruppe C oder D – Schulpflichtbeginn nach sechs Monaten oder dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung (siehe Abschnitt 2.2.3).

In Bremen (Schulpflichtgruppe A) beträgt der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung des Typus ‚Durchlauf- und Unterbringungseinrichtung‘, in der ein Deutschkursangebot besteht, in der Regel bis

³⁹ Gemäß der Rückmeldung einer übergeordneten Behörde auf Nachfrage der Autor:innen (Stand Juli 2025) werde für Kinder und Jugendliche inzwischen auch schon in der Durchlaufeinrichtung ein Zugang zur Regelschule oder zu einer Bildungsmaßnahme eingeleitet, wenn sie noch in der Durchlaufeinrichtung seien. Jedoch bleibt unklar, wie lange Kinder und Jugendliche in der Durchlaufeinrichtung auf einen Bildungszugang warten.

zu vier Wochen. Das laut Auskunft der Einrichtung freiwillig besuchbare Deutschlernangebot umfasst mit 20 Unterrichtsstunden pro Kind pro Woche eine vergleichsweise hohe Stundenanzahl. Die Einteilung in Gruppen erfolge nach Fortschritten in der deutschen Sprache. Die Kinder und Jugendlichen aus einer nahe gelegenen, anderen Aufnahmeeinrichtung besuchten zum Untersuchungszeitpunkt ebenfalls dieses Deutschkursangebot. Ansonsten ist für die restlichen sieben Einrichtungen in anderen Bundesländern, in denen ein Deutschkurs das einzige Bildungsangebot ist, kennzeichnend, dass es sich um als ‚Notunterkünfte‘ kategorisierte Einrichtungen handelt. Auffällig ist, dass die Stundenanzahl und Wochentage, an denen der Deutschkurs stattfindet, stark variiert. In einer Einrichtung findet ein Deutschkurs täglich im Umfang von mehreren Stunden pro Kind statt, in einer anderen täglich für eine Stunde und in wieder anderen findet ein solcher nur ein oder zwei Mal pro Woche im Umfang von 2-3 Stunden statt. In manchen wird nicht nach Gruppen differenziert, in anderen entweder nach Alter oder Fortschritten in Deutschsprachkenntnissen. Beim Personal handelt es sich entweder um ehrenamtliche, meist pensionierte Lehrpersonen oder um bei einem Träger angestellte Personen mit einer unklaren pädagogischen Qualifikation. In Bezug auf die Zugänglichkeit kann konstatiert werden, dass sich die Deutschkursangebote in den Einrichtungen befinden und kaum spezifische Voraussetzungen für einen Zugang bestehen.

Was die Regelschul-Kombinationsangebote in den restlichen 13 Einrichtungen anbelangt (Typ 2), die einen Deutschkurs umfassen, so betrifft dies Einrichtungen in den Bundesländern Berlin (Schulpflichtgruppe A), Bayern, Brandenburg (Schulpflichtgruppe B) und Baden-Württemberg (Schulpflichtgruppe C). Diesbezüglich ist festzustellen, dass in den Aufnahmeeinrichtungen Berlins die Kinder und Jugendlichen oft mehrere Monate auf den Schulzugang warten müssen. Deshalb gab es zum Befragungszeitpunkt Brückenangebote wie z.B. „Fit für die Schule“⁴⁰, die von den Kindern und Jugendlichen freiwillig besucht werden konnten, solange sie auf einen Schulplatz warteten. Solche Brückenangebote, in denen das Erlernen der deutschen Sprache im Fokus steht, sind in verschiedenen Stadtteilen etabliert. Was die Zugänglichkeit anbelangt, so ist zu konstatieren, dass – je nach Lage der Einrichtung – Angebote mehr oder weniger in unmittelbarer Reichweite liegen und Plätze nicht unbegrenzt verfügbar sind, sodass es auch hier zu Wartezeiten kommen kann. Einige Einrichtungen bieten darüber hinaus noch weitere, in diese integrierte, oder in der Nähe der Einrichtung verortete, schulbezogene Bildungsmaßnahmen an – auch hier ist die Verfügbarkeit an Plätzen begrenzt. In einer Einrichtung in Bayern (Schulpflichtgruppe B) wird Kindern und Jugendlichen ein Deutschkurs im Umfang von einer Stunde pro Tag angeboten, das sofort auf freiwilliger Basis besucht werden kann. Ein Regelschulbesuch wird – begründet über die Schulpflicht – erst nach drei Monaten ermöglicht und ist dann auch verpflichtend. Ähnliches gilt auch in einer Einrichtung in Brandenburg. Der schulbezogenen Bildungsmaßnahme, die nach drei Monaten besucht wird, ist ein Nachmittagsbetreuungsangebot mit inkludiertem Deutschkurs vorgeschaltet. Bei der Einrichtung in Baden-Württemberg wird innerhalb eines tagesstrukturierenden Angebots für Kinder und Jugendliche auch Deutsch unterrichtet – wie das Angebot ausgestaltet werde, sei stark von der Qualifikation des Personals abhängig. Ein Regelschulbesuch wird dort nur in Ausnahmefällen für Grundschüler:innen ermöglicht.

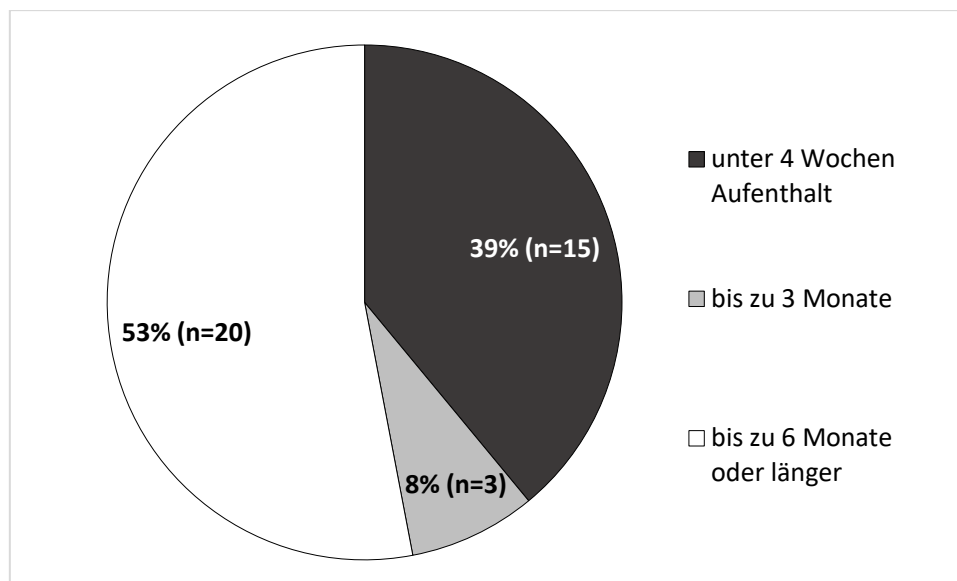
Der Aufenthaltsstatus spielt beim Deutschkursangebot keine Rolle – jedoch gibt es auch hier Einschränkungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die die Kurse ggf. nicht besuchen können.

⁴⁰ <https://www.dkjs.de/programm/fit-fuer-die-schule-plus-berliner-ferienschulen/>

5.6. Aufnahmeeinrichtungen ohne Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche

Bei der Analyse der Angebote lässt sich feststellen, dass es in 38 Einrichtungen – und damit bei einem Fünftel aller Einrichtungen – weder einen Zugang zur Regelschule, zu einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme noch zu einem Deutschkurs gibt. Abgesehen von den 38 Einrichtungen ohne formale Bildungsangebot gibt es zudem noch vier weitere Einrichtungen – jeweils zwei in Baden-Württemberg und Hessen –, die zwar für die Grundschule und Sek-I Bildungsangebote machen, nicht jedoch für Jugendliche ab 16 Jahren. Zudem gibt es eine Einrichtung in Nordrhein-Westfalen, die zwar ein schulnahes Angebot für Kinder und Jugendliche im Sek-I-Schulalter macht, nicht aber für Grundschüler:innen – Grund dafür sei fehlendes Personal.

Abbildung 9: Aufenthaltsdauer für Familien in Einrichtungen ohne Bildungsangebot (n=38)



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den erhobenen Daten

Es wurde auch geprüft, ob sich das Fehlen jeglicher formaler Bildungsangebote nur auf Einrichtungen bezieht, in denen Kinder nur wenige Wochen untergebracht sind. Abbildung 9 zeigt, dass das nicht der Fall ist. Bei mehr als der Hälfte der 38 Einrichtungen ohne Bildungsangebot ist ein Aufenthalt von bis zu sechs Monaten möglich oder der Normalfall – in zwei Einrichtungen kann diese Mindestzeit auch faktisch überschritten werden. Bei 39 Prozent handelt es sich tatsächlich um Durchlaufeinrichtungen mit kurzer Aufenthaltsdauer von unter vier Wochen.

Die insgesamt 23 Einrichtungen ohne Bildungsangebot mit einer Verweildauer für Kinder und Jugendliche von mehr als vier Wochen verteilen sich auf sechs Bundesländer: Mit 15 Einrichtungen sind die meisten davon in Nordrhein-Westfalen, jeweils zwei in Niedersachsen, Baden-Württemberg und Thüringen, sowie jeweils eine in Hamburg und Sachsen-Anhalt. Bis auf eine Einrichtung in Baden-Württemberg und Thüringen, wo die Verweildauer weniger als drei Monate beträgt, halten sich Kinder und Jugendliche in den anderen Einrichtungen bis zu sechs Monate oder auch länger auf.

In Bezug auf die beiden Aufnahmeeinrichtungen ohne Bildungsangebot in Thüringen ist anzumerken, dass nach Aussage der befragten Expert:innen auf übergeordneter Ebene eine kommunale Verteilung, nach der sich eine Beschulung anschließen soll, nach ein bis zwei Monaten erfolge.

In Bezug auf Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen lässt sich ergänzen, dass es sich hierbei hauptsächlich um Einrichtungen handelt, die als ‚Notunterkunft‘ kategorisiert werden können. In den Begründungen der befragten Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen heißt es z.B., dass eine schulbezogene Bildungsmaßnahme nicht Teil der Leistungsvereinbarung sei und keine zusätzlichen Gelder dafür zur Verfügung gestellt werden. Das schulähnliche Bildungsangebot, das es in zahlreichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen gibt, ist in Notunterbringungen in der Regel nicht vorgesehen. Zudem finden sich unter den Begründungen auch Aussagen dazu, dass Kinder und Jugendliche, die erst nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung schulpflichtig seien, vorher keine Schule besuchen *dürften*. Solche Rechtsauffassungen von Entscheidungsträger:innen, die auch in anderen Studien nachgewiesen wurden (Funck, 2024), erschweren die Umsetzung des allgemeinen Kinderrechts auf Bildung. Einige Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen behelfen sich mangels anderer Angebote damit, dass Jugendliche bei Angeboten für Erwachsene teilnehmen könnten und jüngere Schulkinder ggf. an einer Kleinkindbetreuung.

In drei Einrichtungen (jeweils eine in Hamburg, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) wird angegeben, dass Familien mit Kindern auch länger als sechs Monate in der Einrichtung verweilen. In Hamburg betraf dies den Zeitraum von durchschnittlich sieben Monaten. In dieser Einrichtung gab es zum Befragungszeitpunkt weder Bildungs- noch Betreuungsangebote. In der Einrichtung in Baden-Württemberg werden lediglich für bestimmte Altersgruppen Freizeitangebote gemacht. Zudem wurde auch kommuniziert, dass weitere Schulabstinenz nach dem Übergang in eine Gemeinschaftsunterkunft in der Region erwartbar wäre, selbst wenn die Schulpflicht nach sechs Monaten eingesetzt habe. In der Einrichtung in Nordrhein-Westfalen wurde angegeben, dass die Jugendlichen ab 14 Jahren den Laiendeutschkurs für Erwachsene besuchen dürfen, der dreimal wöchentlich für eine Stunde stattfindet.

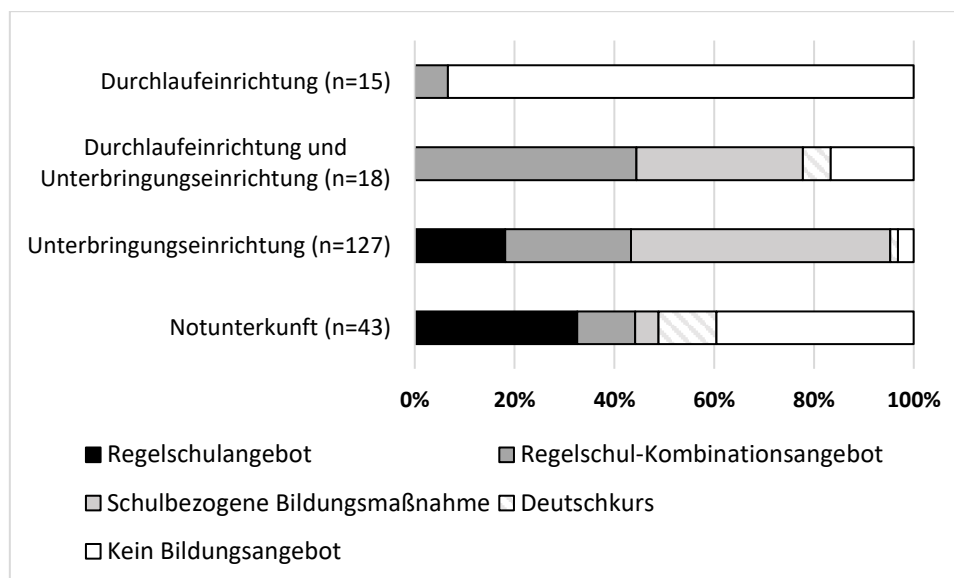
6. Analyse von Bildungsangeboten nach Einrichtungstyp und Schulpflichtgruppe

Im vorherigen Abschnitt 5 wurden die verschiedenen Bildungsangebotstypen – Regelschulangebote, schulbezogene Bildungsmaßnahmen, Deutschkurse, kein Bildungsangebot – in den Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer jeweils unter die Lupe genommen. Im Folgenden soll ein Überblick geboten werden, inwiefern die Bildungsangebotsstruktur mit dem Einrichtungstyp zusammenhängt (Abschnitt 6.1) und welche Rolle unterschiedliche Schulpflichtregeln in den Bundesländern dabei spielen (Abschnitt 6.2).

6.1. Überblick: Bildungsangebote nach Einrichtungstyp

In Abbildung 10 werden die Bildungsangebote in Bezug zum Einrichtungstyp (siehe Abschnitt 4.2) gesetzt. Dieser Vergleich ist wichtig, da die unterschiedlichen Funktionen von Einrichtungen variieren. Typisiert wurden diese als ‚Durchlaufeinrichtung‘, wenn ein kurzer Aufenthalt vorgesehen ist; als ‚Durchlauf- und Unterbringungseinrichtung‘, wenn sowohl kurze Aufenthalte geplant als auch längere Unterbringungen möglich sind; als ‚Unterbringungseinrichtung‘, wenn längere Unterbringungen geplant sind; sowie als ‚Notunterkunft‘, wenn eine Einrichtung nur kurzzeitig bestehen soll, um den unmittelbaren Bedarf zu decken. Bei letzterem Typ gelten oft andere Standards als bei den Unterbringungseinrichtungen, selbst wenn die Aufenthaltsdauer ähnlich lang sein kann. Die bildungsrechtlichen Ansprüche gelten unabhängig von der Funktion einer Einrichtung, insbesondere auch dann, wenn sich Kinder und Jugendliche länger darin aufhalten als ursprünglich geplant.

Abbildung 10: Bildungsangebote in Aufnahmeeinrichtungen nach Einrichtungstyp



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Empirisch zeigt sich dazu im Vergleich der Einrichtungstypen: Erwartungsgemäß gibt es in den insgesamt 15 Durchlaufeinrichtungen fast ausnahmslos kein Bildungsangebot – nur eine dieser Einrichtungen in Baden-Württemberg sieht ein Regelschulkombinationsangebot vor. Eltern können hier aus mehreren Optionen wählen.

Die Situation ändert sich, wenn diejenigen Einrichtungen betrachtet werden, in denen Durchlauf und Unterbringung verbunden sind. Hier finden sich mehrheitlich schulbezogene Bildungsmaßnahmen und Kombinationsangebote, in geringerem Ausmaß auch Deutschkurse. Damit haben mehr als 80 Prozent der Einrichtungen ein Bildungsangebot. Allerdings gibt es auch insgesamt drei Einrichtungen ohne Bildungsangebot.

In den Unterbringungseinrichtungen ändert sich das Bild erneut. 66 Einrichtungen bieten schulbezogene Bildungsmaßnahmen an, 32 weitere Einrichtungen haben Regelschul-Kombinationsangebote. In 23 Einrichtungen findet sich ein Regelschulangebot und in zwei Einrichtungen ein Deutschkurs. Damit gibt es in 97 Prozent der Einrichtungen ein Bildungsangebot. In vier Unterbringungseinrichtungen gibt es keine Bildungsangebote.

In fast 60 Prozent der 43 Notunterkünfte gibt es ein Bildungsangebot – zu einem großen Anteil auch einen Regelschulzugang oder ein Regelschul-Kombinationsangebot, bei den übrigen jedoch gar nichts. Diese befinden sich vor allem in Bundesländern der Schulpflichtgruppe D, die vorsehen, dass eine Schulpflicht erst nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung gilt.

6.2. Überblick: Bildungsangebote und Schulpflichtgruppe (mit und ohne Einschränkungen für Asylsuchende)

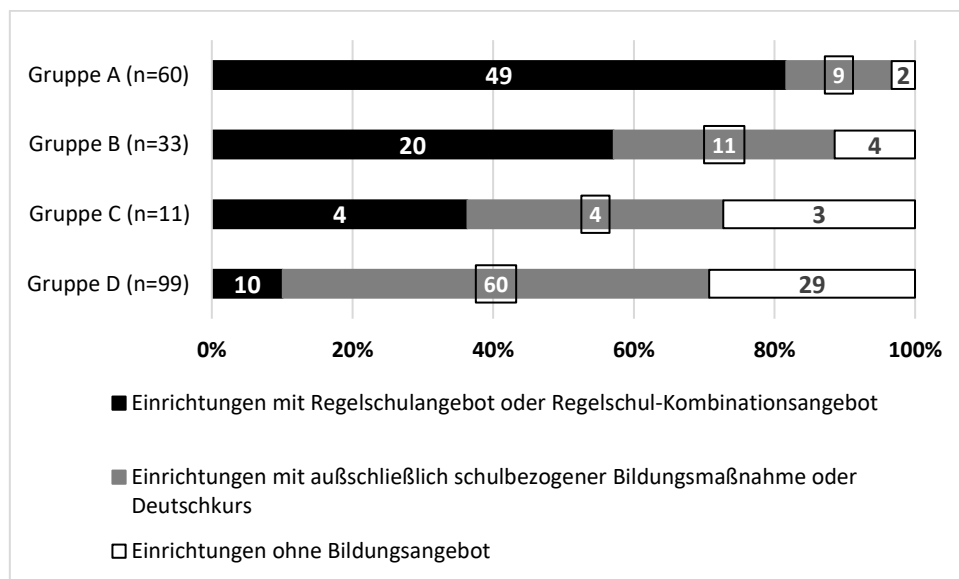
Die Bundesländer wurden in Abschnitt 2.3.3 auch im Hinblick auf den Schulpflichtbeginn für Asylsuchende analysiert und gruppiert und in 4 Schulpflichtgruppen unterteilt:

- Schulpflichtgruppe A: Bundesländer ohne Einschränkung zum Schulpflichtbeginn (Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein)

- Schulpflichtgruppe B: Bundesländer mit Schulpflicht ab drei Monaten (Bayern, Brandenburg, Thüringen)
- Schulpflichtgruppe C: Bundesland mit Schulpflicht ab sechs Monaten (Baden-Württemberg)
- Schulpflichtgruppe D: Bundesländer mit Schulpflicht nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung bzw. kommunalen Zuweisung (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt)

Die Einrichtungen in den Bundesländern wurden für die weitere Analyse den Schulpflichtgruppen zugeordnet und im Hinblick auf die Bildungsangebote analysiert (Abbildung 11).

Abbildung 11: Bildungsangebote in Aufnahmeeinrichtungen nach Schulpflichtgruppe A-D



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

82 Prozent der Einrichtungen in Bundesländern der Schulpflichtgruppe A (Schulpflicht ohne Einschränkungen für Asylsuchende) haben ein Regelschulangebot oder Regelschul-Kombinationsangebot. Jedoch muss angemerkt werden, dass vor allem bei den Regelschulangeboten mitunter lange Wartezeiten verzeichnet werden müssen, vor allem in den Stadtstaaten. Ausschließlich schulbezogene Bildungsmaßnahmen oder in geringerem Ausmaß auch Deutschkurse kommen nur bei 15 Prozent der Einrichtungen vor. Nur zwei Einrichtungen haben kein Bildungsangebot. Die beiden Einrichtungen befinden sich in Berlin und Hamburg, in ersterer betragen die Aufenthalte laut Auskunft ca. vier Wochen, in zweiterer jedoch zum Befragungszeitpunkt sieben Monate.

60 Prozent der Einrichtungen in Bundesländern der Schulpflichtgruppe B (Schulpflicht für Asylsuchende nach drei Monaten) haben ein Regelschulangebot oder Regelschul-Kombinationsangebot. Bei weiteren 33 Prozent besteht eine schulbezogene Bildungsmaßnahme. Einschränkend zu erwähnen ist hier, dass in einigen Einrichtungen die Bildungsangebote Regelschule oder schulbezogene Bildungsmaßnahme nicht von Beginn an zugänglich sind, sondern erst wenn die Schulpflicht greift. Nur 12 Prozent der Einrichtungen haben kein Bildungsangebot. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass es sich bei zwei Einrichtungen in Bayern um kurze Aufenthalte von wenigen Tagen handelt und bei zwei Einrichtungen in Thüringen eine kommunale Verteilung nach ein bis zwei Monaten erfolgt.

In Baden-Württemberg – das einzige Bundesland der Schulpflichtgruppe C (Schulpflicht für Asylsuchende nach sechs Monaten) – verteilen sich die elf Einrichtungen auf die drei Bildungsangebote. Insgesamt betrachtet ist für Baden-Württemberg besonders auffällig, dass es das Bundesland ist mit der größten Heterogenität an Angebotstypen, die von Einrichtung zu Einrichtung variieren: Es gibt das Regelschulangebot, Regelschul-Kombinationsangebote, schulbezogene Bildungsmaßnahmen (schulvorbereitend, schulähnlich und spezialisierte Schulen), Deutschkurse sowie Einrichtungen ohne jegliche Bildungsangebote. In letzterer Kategorie gibt es eine Einrichtung, in der Familien zum Befragungszeitpunkt sechs Monate oder ggf. auch länger untergebracht wurden.

Nur 10 Prozent der Einrichtungen in Bundesländern der Schulpflichtgruppe D (Schulpflicht für Asylsuchende erst nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung) haben ein Regelschulangebot oder Regelschul-Kombinationsangebot. 60 Prozent haben schulbezogene Bildungsmaßnahmen oder Deutschkurse. Markiert werden muss hier jedoch auch, dass bei 30 Prozent der Einrichtungen kein Bildungsangebot besteht. Hierbei handelt es sich nicht ausschließlich um Einrichtungen zur kurzen Unterbringung, sondern auch um solche mit Aufenthalt von bis zu sechs Monaten. Die meisten dieser Einrichtungen befinden sich in Nordrhein-Westfalen.

7. Fazit zur Bildungssituation für Kinder und Jugendlichen in deutschen Aufnahmeeinrichtungen

In der Studie „Bildungsrechte und Schule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen“ (BiSKE) wurde die Frage bearbeitet, wie geflüchteten Kindern und Jugendlichen in den Aufnahmeeinrichtungen aller Bundesländer schulische Bildung zuteil wird. Beabsichtigt war der Einbezug aller Aufnahmeeinrichtungen im Bundesgebiet. Insgesamt konnten für den Erhebungszeitraum November 2024 bis Mai 2025 203 Aufnahmeeinrichtungen, an denen Kinder und Jugendliche in Familien aufgenommen werden, ermittelt werden. Diese (meist in Person der Leitungen) wurden telefonisch und schriftlich zu ihrem Bildungsangebot befragt oder alternativ wurden Informationen dazu von übergeordneten Fachebenen eingeholt (Abschnitt 3). Damit schafft die BiSKE-Studie erstmals einen Referenzpunkt für zukünftige bundesweite und bundeslandvergleichende empirische Untersuchungen zu Bildungsangeboten in deutschen Aufnahmeeinrichtungen. Sie unterstreicht aber auch die Notwendigkeit einer kontinuierlichen und differenzierten Forschung in Bezug auf die Bildungssituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher, sowohl mit quantitativen als auch mit qualitativen Methoden.

Im Folgenden werden einige zentrale Erkenntnisse aus der BiSKE-Studie pointiert.

Bildungsrecht hängt nicht vom Aufnahmestatus ab.

Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung von Anfang an – auch wenn sie mit ihren Eltern zunächst in Aufnahmeeinrichtungen leben. Wie dieses Recht in Deutschland realisiert wird, ist Gegenstand der vorgelegten BiSKE-Studie. Je nach Bundesland besteht nicht nur ein Recht auf schulische Bildung, sondern auch auf Schulpflicht – sofort, nach drei Monaten, nach sechs Monaten oder erst nach Verlassen von Aufnahmeeinrichtungen (Abschnitt 2.2). Daher wird in der Studie auch untersucht, ob Bildungsangebote von der Schulpflicht abhängen. Wenn Kindern und Jugendlichen schulische Bildung vorenthalten wird, werden sie in ihrer Würde verletzt, in ihrer Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung beeinträchtigt und ihnen wird gesellschaftliche Teilhabe und Zugehörigkeit verwehrt (siehe Funck, 2024, S. 299f.). Dies hat langfristig negative Folgen nicht nur für die Kinder und Jugendlichen sondern für Gesellschaft und Wirtschaft.

Bundesweit wurden 203 Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche im Schulalter untergebracht werden, als Grundgesamtheit ermittelt. Zu ihnen liegen telefonisch und schriftlich erhobene Informationen vor.

Wie viele Menschen nach Deutschland flüchten, unterliegt Schwankungen, ebenso wie die Zahl und Art der Aufnahmeeinrichtungen. Nach der Flucht stellen diese für Asylsuchende einen ersten Aufnahmeort dar, bzw. bestehen im Rahmen des Asylverfahrens auch Wohnverpflichtungen in diesen Unterkünften (Abschnitt 2.1). Bundesweite Erhebungen zu ihrer Anzahl stehen nicht zur Verfügung. Für den Untersuchungszeitraum von November 2024 bis Mai 2025 wurden mehr als 220 Einrichtungen ermittelt, in 203 wurden Kinder und Jugendliche im Schulalter untergebracht. Nach §47 Asylgesetz können Familien mit Kindern maximal sechs Monate zum Wohnen in diesen Einrichtungen verpflichtet werden. Es gibt Einrichtungen, die für eine mehrmonatige Unterbringung vorgesehen sind, aber auch Einrichtungen, in denen Aufenthalte für kurzfristige Zeiträume vorgesehen sind. Trotzdem kann es dazu kommen, dass darin Kinder und Jugendliche z.T. über Monate hinweg leben (Abschnitt 4).

In 19 Prozent der Aufnahmeeinrichtungen (38 Einrichtungen) werden keine Bildungsangebote vorgehalten.

Mit rund 19 Prozent ist der Anteil der Einrichtungen ohne jegliche Bildungsangebote durchaus beachtlich. Wie sehr das die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen kann, hängt neben Faktoren wie den unterstützenden Bildungsressourcen der Familien vor allem davon ab, wie lange sie in solchen Einrichtungen leben. In Thüringen wurde berichtet, dass Familien mit Kindern ein bis zwei Monate in Einrichtungen ohne Bildungsangebote leben, danach aber zu Kommunen zugewiesen werden, wo sie zeitnah in Regelschulen eingeschult werden. In anderen Bundesländern gelingt eine schnelle kommunale Zuweisung seltener, so dass es insbesondere in Nordrhein-Westfalen 15 Einrichtungen gibt, in denen Kinder und Jugendliche monatelang leben, ohne einen Zugang zu irgendeinem formalen Bildungsangebot zu haben (Abschnitt 5.6).

Die Vermeidung von Zeiten ohne formales Bildungsangebot wird in einigen Bundesländern als klare Linie verfolgt. Dies kann sich so darstellen, dass ausnahmslos alle Aufnahmeeinrichtungen mit einem Bildungsangebot ausgestattet werden (z.B. in Rheinland-Pfalz) oder Familien mit Kindern im Schulalter ausschließlich in Einrichtungen mit einem Bildungsangebot untergebracht werden (z.B. in Schleswig-Holstein).⁴¹

41 Prozent (83 Einrichtungen) ermöglichen einen Regelschulzugang – aber oft nur nach längeren Wartezeiten, nur für bestimmte Gruppen oder unter bestimmten Voraussetzungen.

Positiv hervor sticht hier vor allem das Bundesland Saarland. Das Beispiel zeigt, dass eine Verzahnung von Erstaufnahme und Regelschulangeboten möglich ist. Dort ist der Regelschulzugang für Kinder in Aufnahmeeinrichtungen an vergleichsweise wenige Voraussetzungen gebunden, die die Kinder oder ihre Familien erbringen müssen, und umfasst alle Schulformen. In anderen Einrichtungen mit Regelschulangebot bestehen allerdings höhere Zugangshürden: Ein Schulzugang, sofern er für alle vorgesehen ist, ist mit langen Wartezeiten verbunden oder nicht für alle Kinder und Jugendlichen vorgesehen, sondern nur für bestimmte Gruppen (insb. Alter 16 bis 18 Jahre, Aufenthaltsstatus,

⁴¹ Inwiefern die Bildungsangebote in Form von schulbezogenen Bildungsmaßnahmen (Abschnitt 5.4) das Recht auf qualitativ hochwertige Bildung sicherstellen, kann mit den Mitteln der Studie jedoch nicht bewertet werden. Dafür werden weitere qualitative Untersuchungen mit ethnographischen Anteilen vor Ort benötigt.

bildungsbiographische Voraussetzungen) oder unter bestimmten Bedingungen möglich (Schulpflichtbeginn, Impfschutz, freie Plätze an Schulen, Eltern drücken einen Beschulungswunsch aus oder wenden sich selbst an Schulen). Andere Kinder und Jugendliche, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, müssen warten oder können, wenn vorhanden, an einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme oder einem Deutschkurs teilnehmen (Abschnitt 5.3).

Die Mehrzahl der Aufnahmeeinrichtungen bietet schulbezogene Bildungsmaßnahmen oder Deutschkurse als Überbrückung bis zum Regelschulbesuch an.

Diese Bildungsangebote fokussieren aber überwiegend auf das Erlernen der deutschen Sprache und erster schulischer Inhalte, die den Übergang in eine deutsche Regelschule erleichtern sollen. Sie dienen daher als Überbrückungsangebote bis zum Regelschulunterricht, die nach Art und Dauer sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können – von wenigen Stunden Deutschunterricht pro Woche bis zu Angeboten mit einer Stundenzahl, die einer regulären Halbtagschule entsprechen. Auffällig ist, dass die Ausgestaltung der Angebote Kinderrechte nachrangig behandelt – bei räumlichen oder personellen Engpässen entstehen Wartezeiten oder es werden weniger Stunden angeboten (Abschnitt 5.4 und 5.5). In mehreren Aufnahmeeinrichtungen laufen die schulbezogenen Bildungsmaßnahmen oder Deutschkurse auch in den Schulferien, was einen Vorteil gegenüber den Regelschulen oder anderen Bildungsangeboten darstellt, die in den Schulferien ruhen. Diese Angebote stellen so eine sinnvolle Ergänzung dar – vor allem, wenn sie ab Tag 1 der Ankunft in der Einrichtung zugänglich sind – ersetzen jedoch nicht den Zugang zu einer regulären Schule, der gemäß der EU-Aufnahme-Richtlinie 2024/1346 „so bald wie möglich gewährt“ (Art. 16 Abs. 2) und im Regelfall spätestens nach zwei Monaten ermöglicht werden muss (siehe Abschnitt 2.2).

Aufnahmeeinrichtungen spielen bei den Qualifizierungslücken geflüchteter Kinder und Jugendlicher eine maßgebliche Rolle.

Bei vielen Kindern und Jugendlichen sind während ihrer Flucht bereits Zeiten ohne formalen Bildungszugang entstanden (siehe Abschnitt 1; UNHCR, 2025a; Maurice & Will, 2021, S. 10). Der Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland trägt in vielen Fällen dazu bei, dass sich diese Lücken vergrößern, wenn nach der Ankunft in Deutschland keine qualitativ hochwertige schulische Bildung verfügbar und zugänglich ist. Besondere Zugänglichkeitsprobleme zu Bildung zeigen sich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Zudem liegen vereinzelt Hinweise vor, dass sich auch nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung und kommunalen Zuweisung weitere Wartezeiten für einen Schulbesuch ergeben können. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn diese Lücken Konsequenzen für den weiteren Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen haben (siehe z.B. Paiva Lareiro, 2019; Winkler & Carwehl 2025).

Bundesländer, die keine formalen Einschränkungen zum Schulpflichtbeginn für Asylsuchende vorsehen, stellen tendenziell mehr und qualitativ höherwertige Bildungsangebote bereit. In Bundesländern, in denen die Schulpflicht für Geflüchtete erst nach sechs Monaten oder nach ihrer Verteilung auf Kommunen einsetzt, werden deutlich seltener Bildungsangebote bereitgestellt. Das deutet darauf hin, dass die Schulpflicht, die eigentlich in erster Linie Eltern verpflichten soll ihre Kinder an Schulen anzumelden, auch von Behörden als Zeitpunkt der Verpflichtung interpretiert wird, formale Bildung bereitzustellen.

Der erschwerte Zugang zu Wohnungen hat negative Folgen für eine wirksame Schulpflicht.

Wo der Wohnungsmarkt stark angespannt ist, ist ein schneller Auszug aus Unterbringungseinrichtungen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Kinder und Jugendliche verweilen mitunter bis zu den Maximalfristen von sechs Monaten oder auch darüber hinaus in Aufnahmeeinrichtungen – das zeigt sich im Untersuchungszeitraum vor allem in den Stadtstaaten, aber auch in anderen Großstädten und in den Flächenländern mit regional stark angespannten Wohnungsmärkten. Dadurch kann entweder die Schulpflicht länger ausgehebelt werden, wenn dies Bundesländer betrifft, wo die Schulpflicht für Asylsuchende erst nach dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung gilt, oder auch trotz Schulpflicht länger kein Zugang zu einer regulären Schule bestehen.

Schlussfolgerungen

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung. Dass geflüchtete Eltern mit unsicherem Aufenthaltsstatus dieses Recht – ggf. aufgrund von Unkenntnis des Rechts, Unkenntnis der Wege dieses einzufordern oder Probleme mit der Bewältigung der Gesamtsituation (siehe Funck 2024) – nicht einklagen, sollte die zuständigen Behörden nicht davon abhalten, qualitativ hochwertige formale Bildungsangebote von Anfang an bereitzustellen. Formale Bildung trägt nicht nur zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen bei, sondern stellt eine Voraussetzung für ihre gesellschaftliche Teilhabe, für Selbstwirksamkeit und selbständige Lebensführung dar.

Die Studie gibt empirisch belegte Hinweise, dass folgende Maßnahme zur Verbesserung der Versorgungssituation mit formaler Bildung nach der Flucht beitragen können:

Vor dem Hintergrund des Rechts auf Bildung und zum Schutz anderer Kinderrechte sollten Familien mit Kindern möglichst schnell die Aufnahmeeinrichtungen verlassen können – dass schnelle kommunale Zuweisungen möglich sind, zeigt sich am Beispiel Thüringens. Zwar kann auf Basis der Studie keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich nach einer kommunalen Zuweisung ein Schulbesuch unmittelbar anschließt, da dies nicht der Gegenstand der Untersuchung war. Jedoch ist dies unter den Bedingungen wahrscheinlicher, als wenn Kinder und Jugendliche regulär länger in Aufnahmeeinrichtungen leben. Von Einrichtungen aus einigen Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Sachsen lagen Informationen vor, dass auch nach der kommunalen Zuweisung Wartezeiten entstehen können. In Bezug auf Sachsen-Anhalt können digitale Brücken-Bildungsangebote im Anschluss an die Zeit in der Aufnahmeeinrichtung hervorgehoben werden, die vorbeugen sollen, dass Kinder nach der kommunalen Zuweisung bei eventuellen Wartezeiten wieder ohne formale Bildungsangebote bleiben. In der Aufnahmeeinrichtung im Saarland unterstützt ein zivilgesellschaftlicher Träger den Schulübergang in eine andere Kommune.

Zudem sollten alle Aufnahmeeinrichtungen Bildungsangebote machen – auch wenn nur eine kurzfristige Unterbringung geplant ist. Es zeigt sich, dass Aufenthalte immer länger als geplant dauern können – auch für Familien mit Kindern. Alternativ sollten Kinder und Jugendliche nur in Aufnahmeeinrichtungen mit einem qualitativ hochwertigen Bildungsangebot untergebracht werden. Jedoch wird dies nicht in allen Bundesländern priorisiert. Es liegen Hinweise vor, dass unterschiedliche Interessenslagen zwischen Ländern, Bezirken und Kommunen sowie Behörden (Bildungsbehörden vs. Migrations-/Integrationsbehörden) hierbei eine Rolle spielen können. Zum Teil wird bei der Verteilung von Familien mit Kindern im Schulalter auf Einrichtungen eine intergenerationale Zusammensetzung priorisiert, mit der Vorstellung, darüber ein friedliches Miteinander zu erwirken – allerdings steht bei diesen Erwägungen nicht zwingend im Fokus, ob diese Einrichtungen auch elementare Kinderrechte – insbesondere das Recht auf hochwertige formale Bildung – sicherstellen.

Die Ausweitung der Schulpflicht kann zur Erhöhung und Verbesserung der Bildungsangebote beitragen. Auf Basis der Studienergebnisse und aus bildungsrechtlicher Sicht ist eine inklusive Gestaltung der Schulpflichtregeln und die Abschaffung von Ausschlüssen auf Basis des Aufenthaltsstatus in den Bundesländern ein elementarer Schritt für die Stärkung des Rechts auf Bildung für Asylsuchende. Wenn die Schulpflicht inklusiv gestaltet ist und Asylsuchende nicht ausschließt, gibt es nicht nur auf Basis von internationalem Recht, sondern auch im Landesrecht selbst keine legitimatorische Grundlage mehr, in Aufnahmeeinrichtungen auf formale Bildungsangebote zu verzichten. Zudem werden Landesbehörden stärker in die Pflicht genommen, über das *Wie* der Beschulung Asylsuchender in Aufnahmeeinrichtungen nachzudenken und ausreichend finanziell, materiell und personell zu investieren (siehe hierzu auch Funck, 2024, S. 34; Harmening, 2005, S. 6).

In Bezug auf eine inklusivere Gestaltung der Schulpflicht lässt sich von Bayern zudem lernen, dass auch junge Erwachsene in Aufnahmeeinrichtungen bis zum Alter von 21 Jahren, in Ausnahmefällen auch bis 25 Jahre, einen Zugang zur Berufsschule erhalten – was mit der Berufsschulpflicht begründet wird. Dies ermöglicht auch jungen Erwachsenen mit längerfristiger, fluchtbedingter Schulbesuchsunterbrechung eine Chance auf eine Bildungskarriere und ist unter integrationspolitischen Gesichtspunkten als dringend erforderlich zu bewerten. Eine solche Maßnahme konnte in keinem anderen Bundesland verzeichnet werden. Diese Dehnung von Bildungszeit – die in ihrer Flexibilität und damit Anpassung an nicht reguläre Bildungsbiographien als vorbildlich hervorgehoben werden kann – stärkt das Recht auf Bildung für junge Erwachsene.

Die empirischen Erkenntnisse der hier vorgelegten BiSKE-Studie zeigen auch, dass Schulpflichtregeln zwar ein zentraler, aber nicht der einzige Hebel für eine *verbindliche* Integration in das Schulsystem und die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Bildung sind. Einen Einfluss haben auch die vorhandenen Strukturen, die politische Situation, die Haltung von Entscheidungsträger*innen, die Zusammenarbeit mit kommunalen Akteur:innen, die räumliche Erreichbarkeit einer Bildungsinstitution, ausreichende Platzkapazitäten, die Verfügbarkeit von gut ausgebildetem, engagiertem Personal, die bereitgestellte Stundenanzahl pro Kind und die Qualität der Bildung. Von großer Bedeutung ist das Engagement einzelner Personen und Akteur:innen, die sich auf unterschiedlichen Ebenen konsequent für die Verbesserung der Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen in der Aufnahmeeinrichtung einsetzen. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass Bildungsstrukturen etabliert oder im Rahmen der Möglichkeiten bestmöglich umgesetzt werden. Positive Beispiele für solches Engagement finden sich bundesweit – etwa bei Leitungen und Mitarbeitenden in den Unterkünften wie Sozialarbeiter*innen und Lehrpersonen, unter den Bewohner*innen in den Unterkünften und weiteren Ehrenamtlichen aus der Umgebung, die sich engagieren. Dieses Engagement gewinnt insbesondere in Bundesländern an Bedeutung, in denen die Schulpflicht eingeschränkt ist oder keine landesweit verbindlichen Konzepte zur Bildungsbereitstellung für alle Aufnahmeeinrichtungen bestehen. In solchen Fällen hängt der Zugang zu Bildung häufig vom Zufall und vom Einsatz Einzelner ab. Engagement ohne verlässliche strukturelle Rahmenbedingungen stellt jedoch weder eine langfristige Lösung noch ein tragfähiges Sicherungsnetz dar – zumal die Trägerlandschaft der Aufnahmeeinrichtungen sehr vielfältig ist und neben Wohlfahrtsverbänden auch Sozialunternehmen, teils mit Gewinnorientierung, umfasst (siehe Abschnitt 4.4). Hinzu kommt, dass sich durch neue Ausschreibungen Träger und Sozialdienstleister regelmäßig ändern können.

Die BiSKE-Studie macht deutlich, dass bei fast allen Bundesländern ein deutlicher Nachbesserungsbedarf besteht, um das Grundrecht auf gute Bildung für asylsuchende Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Dies endet nicht alleine damit, dass die Schulpflichtregeln inklusiver gestaltet, mindestens an

die EU-rechtlichen Normen angepasst werden müssen. Damit kein Kind und Jugendlicher vergessen wird und ein Bildungszugang ab Tag eins der Ankunft gewährleistet wird, braucht es auf der Ebene der Bundesländer und in Zusammenarbeit mit den Kommunen umfassendere Konzepte für die Bereitstellung von qualitativ hochwertiger Bildung für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen. Um positive Entwicklungen ebenso wie mögliche Missstände systematisch zu erheben, wäre darüber hinaus auch ein regelmäßiges Monitoring der Angebotsstruktur und Wartezeiten bis zum Schulzugang nötig (siehe hierzu auch Stegemann, 2025, S. 16).

Forschungsbedarf

Die BiSKE-Studie liefert erstmals bundesweite und bundesländerdifferenzierende Erkenntnisse zur Verfügbarkeit und zum Zugang zu schulischer Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen. Ziel des vorliegenden Forschungsberichts war es, diese Ergebnisse möglichst zeitnah Politik, Praxis und Wissenschaft zur Verfügung zu stellen – gerade auch deshalb, weil bislang ein systematischer Überblick fehlte.

Aufgrund des spezifischen Untersuchungsfokus auf Aufnahmeeinrichtungen sowie der gewählten Methodik telefonischer und schriftlicher Befragungen von Einrichtungsleitungen und Fachebenen ergeben sich allerdings auch gewisse Begrenzungen. Daraus leitet sich weiterer quantitativer und qualitativer Forschungsbedarf ab. Dieser betrifft unter anderem die Qualität der schulbezogenen Bildungsmaßnahmen und Deutschkurse in den Einrichtungen: Welche Unterrichtskonzepte werden unter welchen Rahmenbedingungen umgesetzt? Welche Bildungsinhalte werden vermittelt? Wie werden frühere Bildungserfahrungen vor und während der Flucht berücksichtigt und verarbeitet? Welche Bildungsziele werden verfolgt? Welche Erwartungen haben Eltern, Kinder und Jugendliche an die Bildungsangebote – und welches Wissen haben sie über ihre Bildungsrechte? In diesem Kontext stellen sich weitere Fragen in Bezug auf die Bedeutung des Aufenthaltsstatus sowie auf den Bildungszugang für geflüchtete Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Für diese Themen sind weiterführende qualitative Forschung, ethnographische Beobachtungen und Gespräche vor Ort erforderlich.

Über den Kontext der Aufnahmeeinrichtungen hinaus bedarf es zudem einer bundesländerdifferenzierenden Untersuchung zur Bildungssituation nach der kommunalen Zuweisung von Familien: Wie wird der Bildungszugang organisiert? Unter welchen Bedingungen gelingen nahtlose Übergänge in das lokale Schulsystem – und unter welchen kommt es zu Verzögerungen?⁴² In diesem Zusammenhang sollte auch die Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter vertieft betrachtet werden: Wie gestaltet sich die vorläufige Inobhutnahme in den Bundesländern, wie wird ihr Recht auf schulische Bildung sichergestellt, und unter welchen Umständen können – wie es Studien des BUMF zeigen – sogar Wartezeiten von bis zu zwei Jahren bis zum Schulzugang entstehen (Sundermeyer & Karpenstein, 2024, S. 64)?

Die genannten Forschungsbedarfe und Fragen sind hier nicht als abschließend, sondern vielmehr als Impulse für weiterführende wissenschaftliche Auseinandersetzungen zu verstehen. Einzelne dieser Fragen werden von den Autor:innen bereits vertieft.

⁴² Einblicke liegen hier für die Stadtgemeinde Bremen Mitte der 2010er Jahre vor (Funck, 2024), jedoch braucht es weitere Untersuchungen in anderen Bundesländern, Städten und Gemeinden.

8. Literatur

- Alexandropoulou, M., Leucht, C. & Salimovska, S. (2016). *Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive*. Hildegard Lagrene Stiftung.
- BAMF [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge] (2017). *Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BAMF (2018). *Das Bundesamt in Zahlen 2017. Asyl, Migration und Integration*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BAMF (2019). *Das Bundesamt in Zahlen 2018. Asyl, Migration und Integration*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BAMF (2020). *Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, Migration und Integration*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BAMF (2021). *Das Bundesamt in Zahlen 2020. Asyl, Migration und Integration*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BAMF (2022). *Das Bundesamt in Zahlen 2021. Asyl, Migration und Integration*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BAMF (2023). *Das Bundesamt in Zahlen 2022. Asyl, Migration und Integration*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BAMF (2024). *Das Bundesamt in Zahlen 2023. Asyl, Migration und Integration*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BAMF (2025). *Das Bundesamt in Zahlen 2024. Asyl, Migration und Integration*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Beiter, K. D. (2006). *The protection of the right to education by international law: Including a systematic analysis of Article 13 of the International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights*. Martinus Nijhoff Publishers.
- BMBFSFJ [Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend] (2023). *Richtlinie zur Förderung des Programms „Integration durch Bildung“* (Bundesanzeiger vom 04.04.2023). <https://www.empirische-bildungsforschung-bmbfsfj.de/de/Integration-durch-Bildung-1752.html> [Abrufdatum: 21.11.2025].
- Böhmer, A. (2016). *Bildung als Integrationstechnologie? Neue Konzepte für die Bildungsarbeit mit Geflüchteten*. Transcript.
- BpB [Bundeszentrale für politische Bildung] (2025). *Demografie von Asylsuchenden in Deutschland Infografiken zu Alter, Geschlecht und Herkunft von Asylsuchenden*. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/zahlen-zu-asyl/265710/demografie-von-asylsuchenden-in-deutschland/> [Abrufdatum: 21.11.2025].
- BumF [Bundesfachverband für Minderjährigkeit und Flucht] (2017). *Stellungnahme des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/170217__stn-bumf.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Bundesregierung (2025). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke* [Drucksache 20/14830].
- Bundesverfassungsgericht (2021). *Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 — 1 BvR 971/21 -, Rn. 1-222*. https://www.bverfg.de/e/rs20211119_1bvr097121 [Abrufdatum: 21.11.2025].
- Ciesielski, M. (2019). Pädagogische Strafe oder strafende Pädagogik? Eine qualitative Bestimmung von Krisenursachen in Jugendstrafsystemen am Beispiel Kolumbiens. *Kriminologisches Journal*, 2, Article 2. <https://doi.org/10.3262/KJ1902126>
- Ciesielski, M. (2025). *Bildungsklagen in Kolumbien: Eine Soziologie rechtlicher Transformation*. Campus Verlag. <https://doi.org/10.12907/978-3-593-46131-1>

- Dern, S., Schmidt, A., & Spangenberg, U. (2012). *Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich Eine Analyse von Regelungen und Schutzlücken im Schul- und Sozialrecht sowie Empfehlungen für deren Fortentwicklung*. Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- Edelstein, B. (2023). Von der Schulform zur schulischen Organisationsform. Zur Diffusion eines neuen Paradigmas der Schulstrukturentwicklung. *Die Deutsche Schule*, 115(4), 315–332. <https://doi.org/10.25656/01:28413>
- El-Mafaalani, A., Jording, J., & Massumi, M. (2021). Bildung und Flucht. In U. Bauer, U. H. Bittlingmayer & Scherr, A. (Hrsg.), *Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie* (S. 1209-1246). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-31395-1_67-1
- El-Mafaalani, A., & Massumi, M. (2019). *Flucht und Bildung: Frühkindliche, schulische, berufliche und non-formale Bildung* (No. 8a; State-of-Research Papier). Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Universität Osnabrück und Bonn International Center for Conversion.
- Emmerich, M., Hormel, U., Jording, J., & Massumi, M. (2020). Migrationsgesellschaft im Wandel—Bildungssystem im Stillstand? In Ackeren, I. van et al. (Hrsg.), *Bewegungen. Beiträge zum 26. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft* (S. 135-146). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.25656/01:19238>
- Freund, S. I. (2024). *Anerkennung, Bildung und Migration: Eine rassismuskritische Diskursanalyse*. Transcript.
- Fritzsche, K.-P. (2021). Menschenrechtsbildung. In *Socialnet Lexikon*. <https://www.socialnet.de/lexikon/Menschenrechtsbildung> [Abrufdatum: 21.11.2025].
- Funck, B. J. (2024). *Migration und Recht auf Bildung Die Rolle des Aufenthaltsstatus beim Zugang zum Schulsystem*. Transcript.
- Funck, B. J., Karakaşoğlu, Y., & Vogel, D. (2015). „Es darf nicht an Papieren scheitern“: Theorie und Praxis der Einschulung von papierlosen Kindern in Grundschulen. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.
- Hanschmann, F. (2024). Das neue Recht auf schulische Bildung. Inhalt, Potenziale und offene Fragen. *Die Deutsche Schule*, 116(1), 31–51. <https://doi.org/10.25656/01:29066>
- Harmening, B. (2005): »Wir bleiben draußen«. Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland. Hg. v. terres des hommes Deutschland e.V. Hilfe für Kinder in Not.
- Hormaza Jimenez, I. C., & Ciesielski, M. (2021). Zehn Jahre junger Protest in Kolumbien. Die aktuelle Bewegung hat eine lange Vorgeschichte. *ILA Lateinamerikamagazin*, 448.
- Hüfken, V. (2022). Telefonische Befragung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 1019–1031). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_68
- Hugo, J., & Lehner, R. (2024). Editorial zum Schwerpunktthema: Recht auf schulische Bildung – quo vadis? *Die Deutsche Schule*, 116(1), 6–13. https://doi.org/10.1007/978-3-322-97412-9_20
- Informationsverbund Asyl und Migration (2020). *Das Asylverfahren in Deutschland Ablauf des Verfahrens, Fallbeispiele, weiterführende Informationen* (Basisinformationen für die Beratungspraxis). <https://www.asyl.net/view/basisinformationen-fuer-die-beratungspraxis> [Abrufdatum: 21.11.2025].
- Israël, L. (2020). Recht und soziale Bewegung: Wege zu einem neuen Dialog. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 39(2), Article 2. <https://doi.org/10.1515/zfrs-2019-0010>
- Janda, C. (2025). GEAS Reform und Zugang zu Bildung. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 5–6(45), 2025.
- Klaus, T., & Millies, M. (2017). *Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland*. Forschungsgruppe Modellprojekte e. V. / BumF e.V. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. / Flüchtlingsrat Bremen.
- KMK (2016). *Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Integration von jungen Geflüchteten durch Bildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016*. Kultusministerkonferenz.
- Landeshauptstadt München (2023). *Information der Bildungsberatung. Regelungen zur Schulpflicht in Bayern*. Landeshauptstadt München. Referat für Bildung und Sport.

- Lehner, R. (2016). Was folgt aus welchem Status? - Bildungsrechtliche Folgen. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 3, 329–344.
- Lewek, M. & Naber, A. (2017). *Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland*. Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
- Massumi, M. (2019). *Migration im Schulalter: Systemische Effekte der deutschen Schule und Bewältigungsprozesse migrierter Jugendlicher*. Peter Lang.
- Massumi, M., & von Dewitz, N. (2015). Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache / Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln. https://international.uni-koeln.de/sites/international/aaa/92/92pdf/92pdf_REFU-GEES_PUBL_MI_ZfL_Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf [Abrufdatum: 21.11.2025].
- Mau, S., Lux, T., & Westheuser, L. (2024). *Triggerpunkte: Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft*. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Maurice, J. von, & Will, G. (2021). *Geflüchtete Kinder und Jugendliche im deutschen Bildungssystem Zentrale Befunde der Studie ReGES* (No. 2; Forschung kompakt Aktuelle Analysen aus dem Leibniz-Institut für Bildungsverläufe). Leibniz-Institut für Bildungsverläufe.
- Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (13., überarbeitete Auflage). Beltz.
- Méndez de Vigo, N. G., & Gerbig, S. (2020). Im Stich gelassen: Kinder im System Aufnahme. *Verfassungsblog: On Matters Constitutional*. <https://doi.org/10.17176/20201207-175903-0>
- Niendorf, M., & Reitz, S. (2016). *Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist*. Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Oghalai, B., Kleist, O., Dermitzaki, D., & Oghalai, B. (2022). Schulpflicht für alle?: Die Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen. In J. O. Kleist, D. Dermitzaki, B. Oghalai & S. Zajak (Hrsg.), *Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften* (S. 197–212). Transcript. <https://doi.org/10.14361/978383945449-008>
- Paiva Lareiro, P. de. (2019). *Kinder und Jugendliche nach der Flucht: Lebenswelten von geflüchteten Familien in Deutschland* (BAMF-Kurzanalyse No. 5). Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Patel, V. (2025, Mai 19). 6 Bremer Schüler können wegen fehlender Assistenzen nicht zur Schule. *Buten un Binnen*. <https://www.tagesschau.de/inland/regional/bremen/rb-6-bremer-schueler-koennen-wegen-fehlender-assistenz-nicht-in-die-schule-100.html> [Abrufdatum: 21.11.2025].
- Pavone, M. (2015). *Migration als Herausforderung für schulische Bildung in Deutschland und Italien. Kulturvergleichende Alltagsdiskurse von Jugendlichen (11 bis 19 Jahre) mit Migrationshintergrund*. Opus W.
- Pichl, M. (2023). Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten. In A. Scherr, A. C. Reinhardt, & A. El-Mafaalani (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 501–517). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-42800-6_27
- Reimer, F. (2022). Das Recht auf Bildung in Zeiten der Pandemie (Teil 2): Der Bundesnotbremse-II-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 70(2), 228–239. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2022-2-228>
- Rössler, P. (2017). *Inhaltsanalyse* (3. überarbeitete Auflage, Online-Ausgabe). UVK Verlagsgesellschaft mbH. <https://doi.org/10.36198/9783838547060>
- Sächsisches Bildungsinstitut (2017). *Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen Curriculare Grundlagen*. Sächsisches Bildungsinstitut.
- Schneijderberg, C., Steinhardt, I., & Wieczorek, O. (2022). *Qualitative und quantitative Inhaltsanalyse: Digital und automatisiert Eine anwendungsorientierte Einführung mit empirischen Beispielen und Softwareanwendungen*. Beltz Juventa.
- Statistisches Bundesamt (2025). *Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Deutschland nach Altersgruppen im Jahr 2024*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1174053/umfrage/minderjaehrige-in-deutschland-nach-altersgruppen/> [Abrufdatum: 21.11.2025].

- Stegemann, T. (2025): *Einschränkungen beim Recht auf Bildung: Geflüchtete Kinder bleiben auf der Strecke. Eine datenbasierte Analyse auf Grundlage von Antworten auf Kleine Anfragen in den Landesparlamenten*. Deutsches Kinderhilfswerk. https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Kinderrechte/Kinderrechte-Index/Bildungszugang_gefluechtete_Kinder/DKHW_Analyse_zum_Bildungszugang_gefluechteter_Kinder_Kinderrechte-Index_2025.pdf [Abrufdatum: 21.11.2025].
- Sundermeyer, H. & Karpenstein, J. (2024): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland 2023. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.
- Trebing, J. (2017). *Asylrechtsverschärfung: Paritätischer kritisiert Gesetzesentwurf der Koalition zur „besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“* (Pressemitteilung Der Paritätische Gesamtverband). Der Paritätische Gesamtverband. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/asylrechtsverschaeerfung-paritaetischer-kritisiert-gesetzesentwurf-der-koalition-zur-besseren-durchse/> [Abrufdatum: 21.11.2025].
- UNHCR [United Nations High Commissioner for Refugees] (2025a). *Bildung*. <https://www.unhcr.org/de/was-wir-tun/integration/bildung> [Abrufdatum: 21.11.2025].
- UNHCR (2025b). *Global Trends. Forced Displacement in 2024*. <https://www.unhcr.org/global-trends-report-2024> [Abrufdatum: 21.11.2025].
- UNICEF (2017). *Geplantes Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht muss das Wohl der betroffenen Kinder berücksichtigen. Gemeinsame Stellungnahme von 20 Verbänden und Organisationen*. <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/stellungnahme-unicef-ausreisepflicht/278044> [Abrufdatum: 21.11.2025].
- Vestena, C. A. (2022). *Das Recht in Bewegung: Kollektive Mobilisierung des Rechts in Zeiten der Austeritätspolitik*. Velbrück Wissenschaft.
- Vogel, D., & Funck, B. J. (2018). Immer nur die zweitbeste Lösung? Protokolle als Dokumentationsmethode für qualitative Interviews. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 19(1), 1–29. <https://doi.org/10.17169/FQS-19.1.2716>
- Weber, D., Braukmann, J., Sedlmayr, S., Funke, S., & Kittel, C. (2024). *„Das ist nicht das Leben“: Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen: ein Bericht in Einfacher Sprache*. Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
- Weiser, B. (2016). *Recht auf Bildung für Flüchtlinge Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Schutzberechtigte und Personen mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung)*. Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
- Wendel, K. (2014). *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich*. PRO ASYL e. V.
- Winkler, O., & Carwehl, A.-K. (2025). Institutional conditions and acquisition of language skills among young refugees: Investigating the German context. *Acta Sociologica*, <https://doi.org/10.1177/00016993251351531>
- Wrase, M., & Haschemi Yekani, M. (2019). *Das Recht auf Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer* (Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbands).

9. Anhang

9.1. Tabellen

Tabelle 8: Asylverfahren im Jahr 2024 nach Bundesland

Bundesland	Asylverfahren	
	absolute Anzahl	anteilig in Prozent an allen Antragsteller:innen im Bundesgebiet
Baden-Württemberg	26.236	11 %
Bayern	35.953	16 %
Berlin	13.494	6 %
Brandenburg	5.883	3 %
Bremen	2.217	1 %
Hamburg	5.895	3 %
Hessen	18.068	8 %
Mecklenburg-Vorpommern	4.788	2 %
Niedersachsen	23.562	10 %
Nordrhein-Westfalen	45.280	20 %
Rheinland-Pfalz	11.088	5 %
Saarland	3.062	1 %
Sachsen	11.295	5 %
Sachsen-Anhalt	7.273	3 %
Schleswig-Holstein	8.223	4 %
Thüringen	7.070	3 %
keine Zuordnung möglich	364	0 %
Insgesamt	229.751	100 %

Quelle: BAMF 2025, S. 17

Anmerkung: Prozentzahlen wurden auf ganze Zahlen gerundet.

Tabelle 9: Asylverfahren im Jahr 2024 differenziert nach Bundesland und Altersgruppen 0-18 und 6-18 Jahren (absolute Werte und Anteile an allen Anträgen in Prozent)

Bundesland	Asylverfahren				
	Alle Altersgruppen absolute Zahl	Altersgruppe 0-18 Jahre		Altersgruppe 6-18 Jahre	
		absolute Zahl	Anteil an allen Asylverfahren in Prozent	absolute Zahl	Anteil an allen Asylverfahren in Prozent
Baden-Württemberg	26.236	9102	35 %	4632	18 %
Bayern	35.953	11273	31 %	6128	17 %
Berlin	13.494	4884	36 %	2739	20 %
Brandenburg	5.883	1799	31 %	960	16 %
Bremen	2.217	843	38 %	448	20 %
Hamburg	5.895	2130	36 %	1106	19 %
Hessen	18.068	7441	41 %	3771	21 %

Mecklenburg-Vorpommern	4.788	1454	30 %	828	17 %
Niedersachsen	23.562	9312	40 %	4697	20 %
Nordrhein-Westfalen	45.280	19300	43 %	9429	21 %
Rheinland-Pfalz	11.088	4093	37 %	2273	21 %
Saarland	3.062	1455	48 %	617	20 %
Sachsen	11.295	3553	31 %	2024	18 %
Sachsen-Anhalt	7.273	2482	34 %	1239	17 %
Schleswig-Holstein	8.223	2954	36 %	1531	19 %
Thüringen	7.070	2263	32 %	1242	18 %
ohne Zuordnung	364	12	3 %	8	2 %
Insgesamt	229.751	84.350	37 %	43.672	19 %

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Daten, die vom BAMF zur Verfügung gestellt wurden

Anmerkung: Prozentzahlen wurden auf ganze Zahlen gerundet.

Tabelle 10: Maximale Dauer der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung von Personen im Asylverfahren differenziert nach Aufenthaltsgruppe

§47 AsylG in der Fassung vom:	Asylsuchende		Asylsuchende im Dublin-Verfahren (Antrag „unzulässig“)	Asylsuchende mit Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“	Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (§29a AsylG)	
	ohne Kinder	mit Kindern	ohne Kinder	mit Kindern	ohne Kinder	mit Kindern
21.08.2019*	18 Monate, ggf. Verlängerung möglich	6 Monate	Verlängerung auf bis zu 24 Monate möglich	6 Monate	unbefristet	6 Monate
29.07.2017**	mind. 6 Wochen bis max. 6 Monate		Verlängerung auf bis zu 24 Monate möglich		unbefristet	
24.10.2015***	mind. 6 Wochen bis max. 6 Monate					unbefristet
28.08.2007*** *	bis zu sechs Wochen, max. drei Monate					

Quelle: Funck 2024, Anhang I, Tabelle 3a

*Änderung durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)

** Änderung durch das Erste Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

***Änderung durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz („Asylpaket I“)

****§47 Asylverfahrensgesetz

Tabelle 11: Anzahl der Aufnahmeeinrichtungen nach maximaler Aufenthaltsdauer in den Bundesländern

Bundesland	Bis zu 4 Wochen	Bis zu 3 Monate	Länger als 3 Monate	Summe
Baden-Württemberg	1	9	1	11
Bayern	2		26	28

Berlin		1	17	18
Brandenburg			3	3
Bremen	1	1	7	9
Hamburg			9	9
Hessen	1		8	9
Mecklenburg-Vorpommern			2	2
Niedersachsen			5	5
Nordrhein-Westfalen	10		42	52
Rheinland-Pfalz		2	4	6
Saarland			1	1
Sachsen		1	11	12
Sachsen-Anhalt			3	3
Schleswig-Holstein			6	6
Thüringen		2		2
Summe	15	16	145	176

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Fehlende Werte werden in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

Tabelle 12: Aufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern unterteilt nach Funktion

Bundesland	Durchlauf-einrichtung	Unterbringungs-einrichtung	Durchlauf-einrichtung und Unterbringungs-einrichtung	Notunterkunft	Summe
Baden-Württemberg	2	6	2	1	11
Bayern	2	20	6		28
Berlin	1	17	1	16	35
Brandenburg		2	1		3
Bremen		7	1	1	9
Hamburg		6	1	2	9
Hessen	1	7		1	9
Mecklenburg-Vorpommern		2			2
Niedersachsen		4	2	5	11
Nordrhein-Westfalen	8	31		17	56
Rheinland-Pfalz		4	2		6
Saarland		1			1
Sachsen		12			12
Sachsen-Anhalt		2	1		3
Schleswig-Holstein		5	1		6
Thüringen		1	1		2

Summe	14	126	19	44	203
--------------	-----------	------------	-----------	-----------	------------

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Tabelle 13: Funktion und Aufenthaltsdauer der Aufenthaltseinrichtungen

Dauer und Funktion	Bundesland	Einrichtungszahl
Bis zu 7 Tage		2
Durchlaufeinrichtung	Bayern	2
Bis zu 4 Wochen		14
Durchlaufeinrichtung	Baden-Württemberg	1
	Hessen	1
	Nordrhein-Westfalen	8
	Berlin*	1
Durchlaufeinrichtung und Unterbringungseinrichtung	Bremen	1
Notunterkunft	Nordrhein-Westfalen	1
Unterbringungseinrichtung	Nordrhein-Westfalen	1
Mehrere Monate		169
Durchlaufeinrichtung	Baden-Württemberg	1
Durchlaufeinrichtung und Unterbringungseinrichtung	Baden-Württemberg	2
	Bayern	6
	Berlin	1
	Brandenburg	1
	Hamburg	1
	Niedersachsen	2
	Rheinland-Pfalz	2
	Sachsen-Anhalt	1
	Schleswig-Holstein	1
	Thüringen	1
Notunterkunft	Baden-Württemberg	1
	Berlin	1
	Bremen	1
	Hamburg	2
	Hessen	1
	Niedersachsen	5
	Nordrhein-Westfalen	15
Unterbringungseinrichtung	Baden-Württemberg	6
	Bayern	20
	Berlin	15
	Brandenburg	2
	Bremen	7
	Hamburg	6
	Hessen	7

	Mecklenburg-Vorpommern	2
	Niedersachsen	4
	Nordrhein-Westfalen	30
	Rheinland-Pfalz	4
	Saarland	1
	Sachsen	12
	Sachsen-Anhalt	2
	Schleswig-Holstein	5
	Thüringen	1
Summe		185

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Anmerkung zu fehlenden Werten: Berlin: 17 fehlende Werte, Nordrhein-Westfalen ein fehlender Wert *Einrichtung in Berlin vier bis sechs Wochen.

Tabelle 14: Platzkapazitäten in Aufnahmeeinrichtungen

Bundesland	50<200	200<400	400<600	600<800	800<1200	1200<1600	1600<5001	Summe
Baden-Württemberg		3	3	1			1	8
Bayern	2	15	4		2	1	1	25
Berlin	3	26	2	2			2	35
Brandenburg					1		2	3
Bremen	1			1				2
Hamburg	3		2		2	1	1	9
Hessen		1				5	1	7
Mecklenburg-Vorpommern			1					1
Niedersachsen		1		1	3			5
Nordrhein-Westfalen		13	13	9	6	1		42
Rheinland-Pfalz		1		2		2	1	6
Saarland						1		1
Sachsen	1		1	1	2			5
Sachsen-Anhalt		1	1			1		3
Schleswig-Holstein			1		2	2	1	6
Thüringen			1					1
Summe	10	61	29	17	18	14	10	159
Prozent	6,3%	38,4%	18,2%	10,7%	11,3%	8,8%	6,3%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Tabelle 15: Aufnahmeeinrichtungen (n=83) mit Regelschulbesuchsangebot nach Bildungsstufen und Bundesland im Befragungszeitraum Nov 2024 – Mai 2025

Bundesland	alle (GS, Sek-I, Sek-II)	GS und Sek-I	nur GS	Sek-I und Sek-II	nur Sek-II (Berufsschule)	in Ausnahmen	Summe Anzahl der Einrichtungen mit Regelschulangebot
Baden-Württemberg	1	2				1	4
Bayern	14				4	2	20
Berlin	32						32
Bremen						2	2
Hamburg	1			7			8
Hessen		2	1				3
Niedersachsen					7		7
Saarland	1						1
Schleswig-Holstein					6		6
Summe	49	4	1	7	17	5	83

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Anmerkungen: GS=Grundschule, Sek-I=Sekundarbereich-I, Sek-II=Sekundarbereich-II/Berufsschule

Tabelle 16: Aufnahmeeinrichtungen mit Regelschulangebot in allgemeinbildenden Schulen nach Bundesland im Befragungszeitraum Nov 2024 - Mai 2025

Bundesland		Saarland	Hamburg	Berlin	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Bremen	Summe
Merkmale	Typ 1 Regelschulangebot								
	kaum ZH	1							1
	mehr ZH		1	23	10	2			36
Typ 1a Regelschul-Kombinationsangebot	mit schulbez. Bildungsmaßnahme		7	3	4	1	3	2	9
	mit Deutschkurs			5	1				6
	mit schulbez. Bildungsmaßnahme + Deutschkurs			1		1			2
Summe		1	8	32	15	4	3	2	65

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten
Anmerkung zur Abkürzung ZH: Zugangshindernis

Tabelle 17: Wartezeiten bis zum Schulzugang (allgemeinbildender Bereich)

Wartezeit bis zur Beschulung	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Saarland	Summe	Prozent
unter 3 Monate			5			3	1	9	14%
ab 3 Monate		14						14	22%
bis 6 Monate			5					5	8%
bis 7 Monate			4					4	6%
bis 10 Monate			2					2	3%
durchschnittlich 7 Monate					8			8	12%
Unklar	4	1	16	2				23	35%
Summe	4	15	32	2	8	3	1	65	100%

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Anmerkung: In der Darstellung nicht berücksichtigt sind 18 Einrichtungen, die lediglich regelmäßig oder unter bestimmten Konditionen einen Zugang zur Berufsschule ab 16 Jahren vorsehen, jedoch keinen für jüngere Altersgruppen.

Tabelle 18: Aufnahmeeinrichtungen mit Varianten schulbezogener Bildungsmaßnahmen in den Bundesländern

Bundesland	a) Schulvorbereitend	b) Schulähnlich	c) Vorbereitungs-klasse	d) Spezialisierte Schule	Summe
Baden-Württemberg	1			3	4
Bayern	3	4	5		12
Berlin				2	2
Brandenburg			3		3
Bremen				7	7
Hamburg*			7		7
Hessen	3	4			7
Mecklenburg-Vorpommern	2				2
Niedersachsen		8			8
Nordrhein-Westfalen		29			29
Rheinland-Pfalz	5				5
Sachsen		12			12

Sachsen-Anhalt	2				2
Schleswig-Holstein		6			6
Gesamt	16	63	15	12	106
Anteil in Prozent	15%	59%	14%	11%	100%

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Anmerkung: Eine Einrichtung in Berlin wird aufgrund fehlender Werte nicht berücksichtigt.

*Gilt nur für Kinder im Grundschulalter, für Sek-I-Altersgruppe ist der Besuch einer (Vorbereitungsklasse an einer) Regelschule vorgesehen.

Tabelle 19: Anzahl der Einrichtungen in den Bundesländern nach wöchentlichen Unterrichtsstunden (45 Minuten) pro Kind

Bundesland	5-13	15-20	mehr als 20	Abhängig von der Anzahl der Kinder	unklar	Summe
Baden-Württemberg		4				4
Bayern			9	3		12
Berlin			1		2	3
Brandenburg			3			3
Bremen		7				7
Hamburg			7			7
Hessen	3	3	1			7
Mecklenburg-Vorpommern			1		1	2
Niedersachsen			8			8
Nordrhein-Westfalen	4	5	14	5	1	29
Rheinland-Pfalz			1	2	2	5
Sachsen		12				12
Sachsen-Anhalt	1				1	2
Schleswig-Holstein				6		6
Summe	8	31	45	16	7	107
Anteil in Prozent	7,4%	29,0%	42,1%	15,0%	6,5%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Tabelle 20: Stundenanzahl gemäß Variante der schulbezogenen Bildungsmaßnahmen

Variante der schulbezogenen Bildungsmaßnahme	Unterrichtsstundenanzahl					
	5-13	15-20	mehr als 20	Abhängig von der Anzahl der Kinder	Unklar	Summe
a) Schulvorbereitend	4	1	2	5	4	16
b) Schulähnlich	4	20	27	11	1	63
c) Vorbereitungsklasse			15			15
d) Spezialisierte Schule		10	1		1	12
Summe	8	31	45	16	6	106
Prozent	7,5%	29,2%	42,5%	15,1%	5,7%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Anmerkung: Unter den schulbezogenen Bildungsmaßnahmen wurde ein Fall ‚unklar‘ ausgeschlossen.

Tabelle 21: Wartezeit bis zur Inanspruchnahme einer schulbezogenen Bildungsmaßnahme

Wartezeit Bundesland	Keine Wartezeit	ca. 2 Wochen	1-2 Monate	3-4 Monate	bis zu 6 Monate	durchschnittlich 7 Monate	unklar	Summe
Baden-Württemberg	4							4
Bayern	4			8				12
Berlin			2				1	3
Brandenburg*				3				3
Bremen				1	2		4	7
Hamburg						7		7
Hessen							7	7
Mecklenburg-Vorpommern			1				1	2
Niedersachsen	6						2	8
Nordrhein-Westfalen		26	2				1	29
Rheinland-Pfalz	5							5
Sachsen	12							12

Sachsen-Anhalt							2	2
Schleswig-Holstein	6							6
Summe	37	26	5	12	2	7	18	107
Prozent	34,6%	24,3%	4,7%	11,2%	1,9%	6,5%	16,8%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

Tabelle 22: Aufnahmeeinrichtungen mit Deutschkursangebot nach Bundesland

Merkmale Bildungstyp		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Summe
Typ 3 Deutschkursangebot		1				2	1	1	2	1	8
	mit Regel-schulangebot	1	1	8	1						11
	mit schulbezogener Bildungsmaßnahme			1							1
	mit Regel-schulangebot und schulbezogener Bildungsmaßnahme			1							1
Summe		2	1	10	1	2	1	1	2	1	21

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der erhobenen Daten

9.2. Infokasten

Infokasten 1: Recht auf Bildung im UN-Sozialpakt

<p>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)</p> <p>Artikel 13</p> <p>(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.</p> <p>(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts</p> <p>a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;</p>
--

- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;
 - c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;
 - d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;
 - e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.
- [...]

Infokasten 2: Recht auf Bildung in der UN-Kinderrechtskonvention

Übereinkommen über die Rechte des Kindes – Kinderrechtskonvention

Art. 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu

Ureinwohnern vorzubereiten;
e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
[...]

Infokasten 3: Recht auf inklusive Bildung im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Art. 24

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung

des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

9.3. Fragebogen für die schriftliche Erhebung

1) In den wenigsten Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete besuchen Kinder und Jugendliche, die im Schulalter nach Deutschland kommen, von Anfang an eine Regelschule.

Wie ist das in Ihrer Einrichtung? (Sie können neben den Mindestangaben auch gerne weitere Informationen ausführen)

- **A) In dem Zeitraum, in dem sich die Kinder und Jugendlichen im Schulalter in unserer Einrichtung befinden, besuchen sie keine reguläre Schule außerhalb der Einrichtung. ____**
- **B) Alle Kinder und Jugendlichen im Schulalter, die sich in unserer Einrichtung befinden, besuchen eine reguläre Schule außerhalb der Einrichtung von Anfang an. ____**
- **C) Kinder und Jugendliche im Schulalter, die sich in unserer Einrichtung befinden, besuchen eine reguläre Schule außerhalb der Einrichtung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (Mehrfachantworten möglich, bitte ergänzen Sie ggf.)**

--- Ja, wenn die Eltern dies explizit wünschen: _____

--- Ja, wenn sie zwischen ____ und ____ Jahre alt sind.

--- Ja, wenn sich die Kinder/Jugendlichen seit ____ Tagen, ____ Wochen oder ____ Monaten in der Einrichtung befinden.

--- Ja, wenn sie den Aufenthaltsstatus _____ haben oder aus dem Land _____ kommen

--- Ja, ab dann, wenn Plätze in einer regulären Schule frei sind. Das dauert von ____ bis ____ Wochen

---Ja, ab dann, wenn sie schulpflichtig gemäß der landesrechtlichen Bestimmung sind.

---Ja, ab dann, wenn sie melderechtlich registriert sind.

---Ja, wenn _____

2) Gibt es für Kinder und Jugendliche im Schulalter in Ihrer Einrichtung eine Bildungsmaßnahme oder ein Lernangebot?

- **A) Nein**
- **B) Ja, es gibt einen Deutschkurs im Umfang von _____ Stunden pro Woche.**

Das Angebot ist ____ freiwillig/ ____ verpflichtend.

Das Angebot ist für: ____ alle Bewohner:innen (auch Erwachsene) / Kinder und Jugendliche im Alter von ____ bis ____ Jahre.

Das Angebot befindet sich _____ in der Einrichtung selbst/ _____ ist außerhalb der Einrichtung und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Das Angebot findet in den Schulferien statt. ____ Ja / ____ Nein

Das Angebot wird von folgendem Träger angeboten: _____

Für den Besuch der Bildungsmaßnahme bekommen die Kinder und Jugendlichen eine Bescheinigung oder ein Zertifikat. ____ Ja / ____ Nein.

Gibt es für den Besuch des Deutschkurses Voraussetzungen? (Mehrfachantworten möglich, bitte ergänzen Sie ggf.)

---Nein, alle Kinder und Jugendlichen im Schulalter können das Angebot ab der Ankunft in unserer Einrichtung besuchen.

---Ja, wenn ein Platz frei ist, da die Plätze begrenzt sind _____

--- Ja, wenn die Eltern dies explizit wünschen: _____

--- Ja, wenn sie zwischen ____ und ____ Jahre alt sind.

---Ja, wenn sie sich seit ____ Tagen, ____ Wochen oder ____ Monaten in der Einrichtung befinden.

--- Ja, wenn sie den Aufenthaltsstatus _____ haben oder aus dem Land _____ kommen

---Ja, ab dann, wenn sie schulpflichtig gemäß der landesrechtlichen Bestimmung sind.

---Ja, ab dann, wenn sie melderechtlich registriert sind.

---Ja, wenn _____

- C) Ja, es gibt eine Bildungsmaßnahme im Umfang von ____ Stunden pro Woche, die ähnlich wie eine Schule ist.

Das Angebot ist ____ freiwillig/ ____ verpflichtend.

Das Angebot befindet sich _____ in der Einrichtung selbst/ _____ ist außerhalb der Einrichtung und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Das Angebot findet in den Schulferien statt. ____ Ja / ____ Nein

Das Angebot wird von folgendem Träger angeboten: _____

Für den Besuch der Bildungsmaßnahme bekommen die Kinder und Jugendlichen eine Bescheinigung oder ein Zertifikat. ____ Ja / ____ Nein

Gibt es für den Besuch der Bildungsmaßnahme Voraussetzungen? (Mehrfachantworten möglich, bitte ergänzen Sie ggf.)

---Nein, alle Kinder und Jugendlichen im Schulalter können das Angebot ab der Ankunft in unserer Einrichtung besuchen.

---Ja, wenn ein Platz frei ist, da die Plätze begrenzt sind _____

--- Ja, wenn die Eltern dies explizit wünschen: _____

--- Ja, wenn sie zwischen ____ und ____ Jahre alt sind.

---Ja, wenn sie sich seit ____ Tagen, ____ Wochen oder ____ Monaten in der Einrichtung befinden.

--- Ja, wenn sie den Aufenthaltsstatus _____ haben oder aus dem Land _____ kommen

---Ja, ab dann, wenn sie schulpflichtig gemäß der landesrechtlichen Bestimmung sind.

---Ja, ab dann, wenn sie melderechtlich registriert sind.

---Ja, wenn _____

- **D) Es gibt andere Angebote und zwar folgende:**

- 3) Wie viel Aufnahmekapazität haben die Einrichtungen und wie viele Personen befinden sich derzeit ca. darin?**

Wie viele davon sind Kinder im Schulalter (6-18)?

- 4) Wie lange befinden sich Kinder und Jugendliche zur Zeit jeweils in den Einrichtungen?**

Zwischen etwa _____ Wochen (kürzester Aufenthalt) und _____ Monaten (längster Aufenthalt).

- 5) Die Einrichtungen existieren seit ca. _____ Jahren.**